



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 25.03.2009

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium

Rat

Wochentag

Datum

Uhrzeit

Montag

30.03.2009

18:00

Sitzungsort

Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Hinweis:

Die Sitzung des Rates der Stadt Hennef beginnt erst um **18.00 Uhr**.
Vorher findet ab 16.00 Uhr die Sitzung des Haupt-, Finanz- und
Beschwerdeausschusses statt.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umsetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 12.03.2009	1
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Wahltermin für die Kommunalwahl 2009; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11.03.2009; Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 17.03.2009; Anfrage der SPD - Fraktion vom 16.03.2009	2
2.2	Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege (Beschlussempfehlung Jugendhilfeausschuss 10.03.2009)	3
2.3	Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) (Beschlussempfehlung Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss 30.03.2009)	Vorlage in Einladung Haupt- ausschuss
2.4	1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 11.12.2006 (Beschlussempfehlung Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss 30.03.2009)	Vorlage in Einladung Haupt- ausschuss
2.5	Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg) (Beschlussempfehlung Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss 30.03.2009)	Vorlage in Einladung Haupt- ausschuss
2.6	Bebauungsplan Nr. 01.47 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Nord - 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 3. Beratung und Beschluss über Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB 4. Satzungsbeschluss (Beschlussempfehlung „Östlicher Stadtrand“ 10.02.2009)	4
2.7	Bebauungsplan Nr. 01.48 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Süd - 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	5

	3. Satzungsbeschluss (Beschlussempfehlung „Östlicher Stadtrand“ 10.02.2009)	
2.8	Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) - Bodenstraße/Blankenberger Straße - 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 3. Satzungsbeschluss (Beschlussempfehlung „Östlicher Stadtrand“ 10.02.2009)	6
2.9	Konjunkturpaket II – Umsetzung (Beschlussempfehlung Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss 30.03.2009)	Vorlage in Einladung Haupt- ausschuss
2.10	Bestellung eines allgemeinen Vertreters und stellvertretenden Wahlleiters für die Stadt Hennef	7
2.11	Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes "Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD)"	8
2.12	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Errichtung der Kindertagesstätte Bröl	9
3	Anfragen	
4	Mitteilungen	
4.1	6. Änderungssatzung des Zweckverbandes Gemeinsame kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD)	10
4.2	Handlungsempfehlung zum regionalen Handlungskonzept Wohnen 2020 Bonn/Rhein Sieg/Ahrweiler (Empfehlung Stadtgestaltung und Planung 25.03.2009)	11 (Nachtrag)
	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Neubildung der Einigungsstelle für die Stadtverwaltung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz	12
5.2	Ausfallbürgschaften für die Stadtbetriebe Hennef AöR	13
5.3	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	14
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2009/1427

Anlage Nr.: _____

Datum: 18.03.2009

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 12.03.2009

Beschlussvorschlag

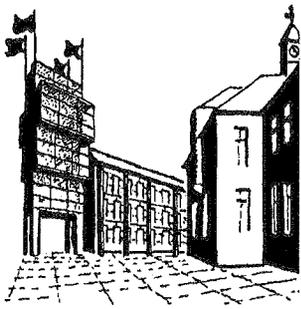
Der Rat der Stadt Hennef beschließt, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 12.03.2009 umzubesetzen.

Begründung

Gemäß §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Hennef (Sieg), den 18.03.2009

Klaus Pipke
Bürgermeister



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.de>

E: 12.03.2009

Fritz Nördemann, Vorsitzender

Hennef, den 12. März 2009

Betrifft: Antrag zur Umbesetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

anlässlich der Todes unseres Sachkundigen Bürgers Udo Krieg am 3. 2. 2008 stellen wir nachfolgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat.

Antrag:

Der Stadtrat möge folgende Ausschuss-Umbesetzungen beschließen:

1. Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Sachkundige Bürgerin an Stelle von Udo Krieg wird Helga Salscheider.
Ihr persönlicher Vertreter wird Marcus-Torsten Löbach.

2. Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

Persönlicher Vertreter des Sachkundigen Bürgers Hans Ludwig wird an Stelle von Udo Krieg Marcus-Torsten Löbach.

3. Bauausschuss

Persönliche Vertreterin des Sachkundigen Bürgers Hans Ludwig wird an Stelle von Udo Krieg Helga Salscheider.

Mit freundlichem Gruß

F. N.



Anfrage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: F/2009/0133

Anlage Nr.: _____

Datum: 17.03.2009

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Wahltermin für die Kommunalwahl 2009;
Anfrage der SPD - Fraktion vom 16.03.2009

Anfragentext

1. Die Gesamtkosten für die Durchführung der Kommunalwahl 2009 belaufen sich auf ca. 25.665 €.

Davon hätten ca. 6.216 € bei einem gemeinsamen Wahltermin mit der Europawahl oder mit der Bundestagswahl eingespart werden können. Hierbei handelt es sich um Kosten für die Wahlhelfer, die bei der Europa- oder Bundestagswahl mit 21 € je Wahlhelfer (§10 BWO bzw. § 10 EUWO) erstattet werden.

Nicht eingespart würden die Portokosten für die Wahlbenachrichtigungskarten. Diese hätten für die Kommunalwahl und Europa- oder Bundestagswahl einzeln verschickt werden müssen, auf Grund der unterschiedlichen Wahlberechtigungen. Auch das Porto für den Versand der Briefwahlunterlagen hätte nicht eingespart werden können. Um das Vermischen der Briefwahlunterlagen der Europa- oder Bundestagswahl mit den Briefwahlunterlagen der Kommunalwahl beim Bürger zu verhindern, wären die Briefwahlunterlagen ebenfalls separat verschickt worden.

Kosten für die Durchführung der Kommunalwahl	
Porto Wahlbenachrichtigungskarten	9.000,00 €
Porto Briefwahlunterlagen	1.650,00 €
Stimmzettel	1.130,00 €
Vordrucke, Briefwahlunterlagen usw.	4.419,00 €
Wahlhelfer	8.280,00 €
Porto Verpflichtung Wahlhelfer	326,00 €
sonstiges Porto (Wahllokale, usw.)	200,00 €
Material Einrichtung Wahllokal	160,00 €

Räume Miete, Unkostenerstattung ca.	500,00 €
Summe:	25.665,00 €

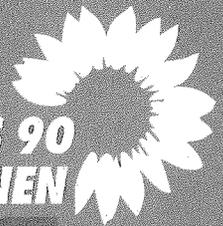
2. Gemäß § 47 Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 77 Kommunalwahlordnung trägt jedes Wahlgebiet die Kosten seiner Vertretung. Finden Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise gleichzeitig statt, so hat hinsichtlich der Kosten, die im Interesse der verschiedenen Wahlgebiete aufgewendet werden, ein Ausgleich zu erfolgen.

Grundlage der Erstattungsbeträge sind die bei der letzten vorausgegangenen Landtagswahl 2005 vom Land je Wahlberechtigten erstatteten halbierten Pauschsätze. Für die letzte Kreistags- und Landratswahl 2004 wurde der Stadt Hennef 15.702,25 € (0.4585 € x 34247 Wahlberechtigte) erstattet. Für die kommende Kreistags- und Landratswahl 2009 wird eine Erstattung von ca. 14.150 € erwartet (0,3931 € x 36.000 Wahlberechtigte).

Eine darüber hinausgehende Erstattung vom Land ist bisher nicht vorgesehen.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

12.3

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Iris Laier
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 11.03.2009

Gemeinsamer Wahltermin für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Bundestagswahl 2009

Sehr geehrter Herr Pipke,

die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragt, der Rat der Stadt Hennef möge folgenden Beschluss fassen:

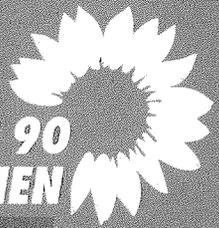
Der Rat der Stadt Hennef fordert die Landesregierung auf, den Termin der Kommunalwahl 2009 mit dem Termin für die Bundestagswahl am 27. September zusammenzulegen.

Begründung:

Das Landesverfassungsgericht hat mit Richterspruch vom 18.02.2009 das Vorhaben der Landesregierung NRW, die Kommunalwahl vorzuziehen und am 07.06.2009 mit der Europawahl durchzuführen, für verfassungswidrig erklärt. Da der neu gewählte Rat erst am 21. Oktober zusammentreten werde, sei das viereinhalb monatige Nebeneinander von gewählten und abgewählten Räten als Verstoß gegen die Volkssouveränität zu werten. Der Präsident des Verfassungsgerichtes, Michael Bertrams, bezeichnete das entsprechende Gesetz insoweit als „mit demokratischen Grundsätzen (...) unvereinbar und nichtig“.

Daraufhin nannte Innenminister Wolf in einer Presseerklärung den 30. August 2009 als neuen Termin für die Kommunalwahl. Dieser Termin liegt vier Wochen vor der Bundestagswahl am 27. September 2009 und zwei Wochen nach den Schulferien.

Aus Sicht einer Kommune bringt der geplante Wahltermin erhebliche organisatorische und finanzielle Belastungen mit sich. So würden die Wählerinnen und Wähler am 7. Juni, am 30. August und am 27. September innerhalb von drei Monaten für drei Wahlen an die Urnen gerufen.



Zentrale Argumente der Landesregierung für die Durchführung der Kommunalwahlen am Tag der Europawahl waren die Bündelung von Wahlen, die Reduzierung von Kosten und die Erhöhung der Wahlbeteiligung. Diese Ziele werden durch die nun beabsichtigte getrennte Durchführung von Kommunal- und Bundestagswahl erkennbar nicht erreicht.

Derartig viele und kurz hintereinander liegende Wahltermine könnten etliche Wahlberechtigte von einer Wahlbeteiligung abhalten und so negative Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung haben. Zudem bleibt den ehrenamtlich politisch Aktiven mit zwei Wochen nach Ende der Sommerferien in NRW wenig Möglichkeit, in angemessenem Umfang für sich und ihre politischen Positionen zu werben. Der Stadtverwaltung/der Kreisverwaltung wird es sehr schwer fallen, die ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in so kurzer Abfolge wieder zu aktivieren.

Für die Stadt Hennef und viele andere Städte/ Kreise ist die Durchführung der Kommunalwahl an einem separaten Termin mit erheblichen Zusatzkosten verbunden. Angesichts der immer weiter eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten in unserer Stadt ist diese überflüssige Ausgabe den BürgerInnen schwer vermittelbar, zumal diese Kosten leicht zu vermeiden wären. ..

Das Ziel, Kommunalwahlen und Europawahlen auf einem verfassungsgemäßen Weg ab 2014 zusammenzuführen, kann durch eine Verkürzung der nächsten Wahlperiode um drei Monate erreicht werden, indem eine solche Verkürzung vor dem Beginn der nächsten Wahlperiode vom Gesetzgeber beschlossen wird.

Aus vorgenannten Gründen kann es nur eine sinnvolle Entscheidung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und der Kommunen geben: ein gemeinsamer Termin für die Kommunalwahl und für die Bundestagswahl am 27. September 2009.

Wir fordern die Landesregierung auf, im Sinne einer hohen Wahlbeteiligung, einer Bündelung der Urnengänge und zur Vermeidung zusätzlich entstehender Kosten diesen Wahltermin für die Kommunalwahl 2009 festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Iris laier

Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef und der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

17.3

10/100

Resolution für den 30. August als Termin der Kommunalwahl 2009

Kommunalpolitik hat ein eigenes Profil und ist für das Leben der Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt von ganz besonderer Bedeutung. Die Arbeit der politischen Vertreter im Rat der Stadt Hennef hat Gewicht und Relevanz, die selbstbewusst dargestellt werden soll. Es ist konsequent, die Bedeutung der Arbeit der Kommunalpolitiker vor Ort durch einen gesonderten Termin für die Kommunalwahl zu stärken. Nur ein gesonderter Wahltermin gibt den Wählerinnen und Wählern eine echte Chance, speziell über die Arbeit der Kommunalpolitiker und die Belange unserer Stadt abzustimmen. Eine Überlagerung der Kommunalwahl durch eine gleichzeitig stattfindende Bundestagswahl wird dem Stellenwert unserer Kommunalpolitik nicht gerecht.

Andererseits ist es sinnvoll, Wahltermine möglichst zusammenzufassen, um Kosten zu sparen und einer Wahlmüdigkeit vorzubeugen.

Der Rat der Stadt Hennef spricht sich daher einerseits für eine langfristige Zusammenlegung der Kommunal- mit der Europawahl aus und hält zur Erreichung dieses Ziels andererseits eine einmalige Durchführung einer gesonderten Kommunalwahl am 30. August für richtig.

CDU-Fraktion

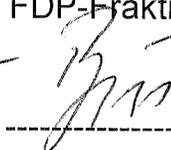
gez.

Ralf Offergeld



Thomas Wallau

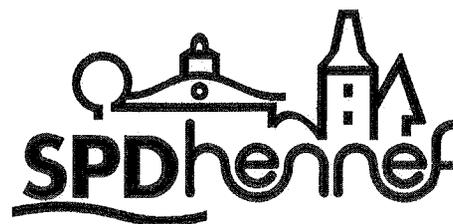
FDP-Fraktion



Markus Bestgen



Michael Marx



Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

Rathaus

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

E: 16. MRZ. 2009

Hennef, den 16.03.09

Anfrage zu Kosten für die Durchführung der Kommunalwahl am 30.08.2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Wir bitten um Information zu folgenden Fragen:

1. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten für die Durchführung der Kommunalwahl am 30.08.2009?
2. Werden die Kosten für die Durchführung der Kommunalwahl am 30.08.2009 durch die Landesregierung bezuschußt und wenn ja in welcher Höhe?

Begründung:

Die Bundestagswahl ist durch den Bundestag auf den 27.09.2009 terminiert. Eine terminliche Zusammenlegung der Kommunalwahl mit der Bundestagswahl wäre somit sinnvoll und kostensparend. Trotzdem hat die Mehrheit der Landesregierung einen separaten Wahltermin für die Kommunalwahl in NRW festgelegt und die Kommunen müssen die erheblichen Mehrkosten tragen. Wir bitten um entsprechende Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edelgard Deisenroth-Specht
Ratsmitglied

gez. Jochen Herchenbach
Fraktionsvorsitzender

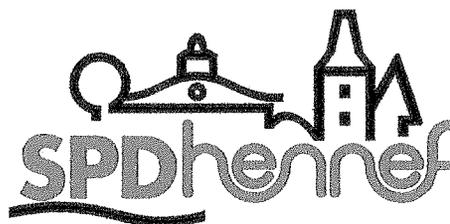
i.A. Sabine Sauerzweig
Fraktionsbüro

Vorsitzender:
Jochen Herchenbach
Abtsgartenstraße 8
Tel. Nr. 02242 / 2830
Fax. Nr. 02242 / 873636

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684
Fax. Nr. 02242 / 901247

E: 24.03.09



SPD-Fraktion

Hennef, den 23.03.2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Empörung haben wir den Resolutionsentwurf der Fraktionen von FDP und CDU zum Wahltermin der Kommunalwahl aus der Sitzungsvorlage der Ratssitzung am 30.3.09 zur Kenntnis genommen. Mit unglaublicher Dreistigkeit versuchen diese beiden Fraktionen die parteitaktischen Tricks der Landesregierung zu rechtfertigen. Hier wäre ein Schweigen der beiden Hennefer Fraktionen angebracht gewesen und hätte zumindest die Seriosität ihrer Arbeit glaubwürdiger gemacht.

Deshalb werden wir als SPD-Fraktion den Beschlussvorschlag der Grünen vom 11.3.09 voll und ganz unterstützen und bringt zusätzlich folgende Resolution ein, um deren Verabschiedung wir in der Ratssitzung bitten:

Resolution:

Die Kommunalwahlen müssen mit der Bundestagswahl zusammengelegt werden.

Alles andere ist weder verfassungsrechtlich, noch organisatorisch, geschweige denn finanziell gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu vertreten.

Die Achtung vor dem Verfassungsgerichtshof gebietet es, dass der Wahltermin nicht erneut aus parteitaktischen Gründen festgelegt wird, sondern das Ziel einer hohen Wahlbeteiligung verfolgt wird. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen nicht erneut zum Spielball parteipolitischer Interessen gemacht werden. Zudem können die Kommunen kaum einen weiteren Wahltermin schultern, wenn in kürzester Zeit zwei Wahlen an verschiedenen Sonntagen durchgeführt werden müssen. Allein die ehrenamtlichen Wahlhelfer zu finden, wird immer schwieriger, das weiß jeder klar denkende Mensch aus der kommunalpolitischen Praxis. Daneben ist ein zusätzlicher Wahltermin reine Geldverschwendung. Die Landesregierung hat selbst auf die hohen Kosten von über 40 Mio. Euro hingewiesen, eine Nachfrage für die Stadt Hennef lässt dort ca. 20.000 € erkennen, die aus reiner Wahltaktik in den Wind geblasen werden.

Nie zuvor wurde in NRW die Demokratie derart zum Spielball parteipolitischer Interessen einer Landesregierung. Erst wurde die Stichwahl abgeschafft – einmalig in Deutschland. Dann sollten Europa- und Kommunalwahlen zusammengelegt werden, weil CDU und FDP als Begründung neben einer hohen Wahlbeteiligung auch Kosten sparen wollten. Nun gilt dies alles nicht mehr, weil FDP und CDU über parteitaktische Tricks für sich kleine, billige Vorteile schaffen wollen. Die Bürgerinnen und Bürger aber sollen dafür die Zeche zahlen.

Vorsitzender:
 Jochen Herchenbach
 Abtsgartenstraße 8
 Tel. Nr. 02242 / 2830
 Fax. Nr. 02242 / 873636

Tel. Nr. 02242 / 888 292
 02242 / 888 294
 Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
 eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
 Edelgard Deisenroth-Specht
 Kapellenstraße 11
 Tel. Nr. 02242 / 7684
 Fax. Nr. 02242 / 901247

Getrieben von den Machtinteressen der FDP, droht auch die CDU jedes Augenmaß zu verlieren und Helfer bei einem gigantisches Steuergeld-Vernichtungsprogramm zu werden. Wer so etwas unterstützt, disqualifiziert sich und seine politische Glaubwürdigkeit.

Deshalb fordert der Rat der Stadt Hennef von der Landesregierung:

1. Es darf keine weiteren Trickereien mit der kommunalen Demokratie geben.
2. Die Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen dürfen nicht erneut zum Spielball parteitaktischer Überlegungen der Landesregierung werden.
3. Wir wollen eine höchstmögliche Wahlbeteiligung auch bei der Kommunalwahl sicherstellen. Nur diese sichert eine hohe demokratische Legitimation.
4. Für den Rat der Stadt Hennef kommt als neuer Wahltermin nur der 27. September 09, der Tag der Bundestagswahl, in Betracht. Eine hohe Wahlbeteiligung ist hier sicher.
5. Ein gesonderter Kommunalwahltermin würde landesweit über 40 Millionen Euro und nur in Hennef schon über 20.000 € kosten. Es ist fraglich, ob genügend Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gefunden werden.

Mit freundlichem Gruß

für die SPD Fraktion Hennef

Jochen Herchenbach

(Fraktionsvorsitzender)



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2009/1363
Datum: 16.02.2009

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	10.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Fesetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die beigefügte Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege zu beschließen.

Begründung

Der Bundestag hat am 26.09.2008 das Kinderfördergesetz (KiföG) zur Änderung des SGB VIII beschlossen. Dem hat der Bundesrat am 07.11.2008 zugestimmt. Das Gesetz wurde am 15.12.2008 verkündet und ist damit ab dem 16.12.2008 in Kraft getreten.

Mit dem Kinderfördergesetz soll der durch das am 01. Januar 2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) angestoßene Ausbau der Kindertagesbetreuung fortgeführt und beschleunigt werden. Das KiföG schafft die notwendigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für diesen Ausbau.

Auf dieser Grundlage besteht die Verpflichtung das Platzangebot für Kinder unter 3 Jahren weiter auszubauen. Bundesdurchschnittlich soll die Versorgungsquote 35 % betragen.

In Hennef sind besonders seit 2004 die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren erheblich ausgebaut worden – allerdings ausschließlich mit kommunalen Mitteln, überwiegend durch einen qualifizierten Ausbau der Kindertagespflege.

Um jetzt vorliegenden Nachfrage nach zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gerecht zu werden, wurden in der Vergangenheit bereits 33 Kinder unter 3 Jahren in bestehenden Einrichtungen aufgenommen.

In der Umsetzung des KiBiz ab 01.08.2008 waren dies in Kindertageseinrichtungen zunächst insgesamt 50 Plätze.

Bei den neu zu errichtenden Einrichtungen ist die zusätzliche Schaffung von Plätzen für unter Dreijährige vorgesehen (siehe Beschlüsse Jugendhilfeausschuss vom 17.09.2008 und 19.11.2008).

Im Bereich Kindertagespflege sieht das KiföG Veränderungen im Hinblick auf die erhöhte finanzielle Förderung der Tagespflegepersonen sowie der Anspruchsvoraussetzungen der Kinder vor. Hierdurch sollen insbesondere mehr Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren geschaffen werden.

Seit dem 01.01.2009 ist neben der schon bisher zu erstattenden Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung und der hälftigen angemessenen Alterssicherung auch die Hälfte der Kosten für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zu übernehmen.

Eine weitere Änderung ergibt sich im Hinblick auf die einkommenssteuerrechtliche Behandlung der aus den öffentlichen Kassen finanzierten Kindertagespflegeverhältnissen. Nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Dezember 2007 zur „Einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege“ werden ab dem 01.01.2009 alle Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege ebenfalls als steuerpflichtige Einnahme behandelt. Dies wirkt sich auch auf die zu zahlenden Beiträge in Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen aus.

Zudem ist gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegepersonen leistungsgerecht auszugestalten.

Der Tagespflegesatz wurde von bisher ca. 2,50 €/Betreuungsstunde auf nun ca. 4,00 €/Betreuungsstunde erhöht.

Die neuen Förderbeträge halten die Systematik der Steigerung der Förderleistung in 5-Stunden-Sprüngen bei. Der Betrag von 4,00 €/Betreuungsstunde beruht auf einer mittleren Wochenstundenzahl (z.B. zwischen 20 und 25 Stunden wurde mit 22,5 Stunden gerechnet). Der Monat wurde mit 4,33 Wochen berechnet.

Zum 01.01.2010 soll der Betrag auf 4,30 €/Betreuungsstunde, zum 01.01.2011 auf 4,60 €/Betreuungsstunde und zum 01.01.2012 auf 4,90 €/Betreuungsstunde erhöht werden.

Bisher war die Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Rentenversicherung auf den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf ca. 39 €/Monat begrenzt. Aufgrund der Änderung des Steuerrechts ist damit zu rechnen, dass für eine erhöhte Anzahl von Tagespflegepersonen nun eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und die Kosten der Erstattung zu einer angemessenen Rentenversicherung dementsprechend höher ausfallen werden.

In welcher Höhe Kosten für die Erstattung der Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung anfallen, lässt sich derzeit nicht abschätzen, da dies individuell sehr unterschiedlich sein kann.

Geändert haben sich auch die Bedarfskriterien für die öffentlich geförderte Kindertagespflege: Hier ist unter anderem das Kriterium der Arbeitssuche als Förderkriterium hinzu gekommen.

Zudem wurde die bereits im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Offenen Ganztagschule praktizierte Geschwisterregelung auf den Bereich der Tagespflege ausgeweitet und daher in die Satzung neu aufgenommen.

Aufgrund der vorstehenden Änderungen ist es notwendig geworden die bisherigen Richtlinien der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege zu ändern. Diesen Änderungen wurde in der beigefügten Satzung Rechnung getragen.

Kurzübersicht zu den Leistungen an die Tagespflegepersonen

Bisheriger Tagespflegesatz bei
bis zu 45 Betreuungsstunden/Woche

450,00 €

Neuer Tagespflegesatz bei
bis zu 45 Betreuungsstunden/Woche

730,00 €

Weitere Leistungen an die Tagespflegeperson

- Erstattung der Beiträge zu einer Unfallversicherung
- hälftige Erstattungen der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- Hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- Vergütung einer Vertretungskraft in Ausfallzeiten

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Kosten der Maßnahme

Sachkosten: ca. 95.000 €

Jährliche Folgekosten

Personalkosten: €

Maßnahme zuschussfähig

Höhe des Zuschusses
€
%

Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,

HAR: €

Haushaltsstelle:

Lfd. Mittel: €

Bewilligung außer- oder überplanmäßiger
Ausgaben erforderlich

Betrag: €

Kreditaufnahme erforderlich

Betrag: €

Einsparungen

Betrag €

Jährliche Folgeeinnahmen

Art: Landesförderung nach § 22 KiBiz

Höhe: 35.150 €

Bemerkungen

Die genauen haushaltsmässigen Ausgaben lassen sich derzeit nicht abschätzen. Die Daten wurden empirisch erhoben.

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
J.J. Hoffmann			
_____	_____	_____	_____
M. Walter			
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 16.02.2009

Klaus Pipke

Anlagen

- Satzungstext
- Synopse zum Gesetz zur frühen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiFöG)



Auszug aus der Niederschrift

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

1.1 **Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege**

Frau Krebs stellte den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses vor, welche Kriterien an die Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis geknüpft sind. Sie schilderte den Ausschussmitgliedern den Ablauf der Beratung der Tagespflegepersonen und der Eltern sowie den Ablauf des Vermittlungsprozesses.

Im Anschluss konnten die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet werden.

Herr Schenkelberg beantragte, dass der folgende Passus aus der Begründung der Beschlussvorlage in den Beschluss aufgenommen wird:

„Zum 01.01.2010 soll der Betrag auf 4,30 €/Betreuungsstunde, zum 01.01.2011 auf 4,60 €/Betreuungsstunde und zum 01.01.2012 auf 4,90 €/Betreuungsstunde erhöht werden.“

Der Jugendhilfeausschuss beschloss einstimmig:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die beigefügte Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege zu beschließen.

Zum 01.01.2010 soll der Betrag auf 4,30 €/Betreuungsstunde, zum 01.01.2011 auf 4,60 €/Betreuungsstunde und zum 01.01.2012 auf 4,90 €/Betreuungsstunde erhöht werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 25.03.2009

Nadine Boddenberg
Schriftführerin

SYNOPSE

Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)
(BT-Drucks. 16/9299, 16/10357)



Bisherige Fassung	Geplante Fassung
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	
<p>§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.</p>
<p>§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen</p> <p>(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen. <p>(2) ...</p>	<p>§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen</p> <p>(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. <p>(2) ...</p>
<p>§ 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht</p> <p>Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden, wenn und soweit dies dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 91 bis 93 nicht zuzumuten ist. Die Kosten können über das schulpflichtige Alter hinaus übernommen werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.</p>	<p>§ 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht</p> <p>Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden. Die Leistung kann über das schulpflichtige Alter hinaus gewährt werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.</p>

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen **angemessenen** Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) ...

(4) ...

§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) ...

(2) ...

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung **an die Tagespflegeperson**.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen **Betrag** zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung **nach Maßgabe von Absatz 2a**,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson **und**
4. **die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.**

(aufgehoben)

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) ...

(4) ...

Fassung vom Inkrafttreten bis 31. Juli 2013:

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) ...

(2) ...

(3) **Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn**

1. **diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder**
2. **die Erziehungsberechtigten**
 - a) **einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,**
 - b) **sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder**

<p>Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.</p> <p>(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p>	<p>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.</p> <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p> <p>(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p>
<p>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p>(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.</p> <p>(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.</p> <p>(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne 	<p>Fassung ab 1. August 2013:</p> <p>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p>(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p> <p>(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p>

<p>des Zweiten Buches erhalten.</p> <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p> <p>(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.</p> <p>(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. 2In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.</p> <p>(6) ...</p>	<p>(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die Träger der öffentliche Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.</p> <p>(6) ...</p>
<p>§ 24a Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebots</p> <p>(1) Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird.</p> <p>(2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und 2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen. <p>(3) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.</p>	<p>§ 24 a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren</p> <p>(1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.</p> <p>(2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und 2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln. <p>(3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Erziehungsberechtigte <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten; <p>lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p>

<p>(4) Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und 2. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, besonders zu berücksichtigen. 	<p>tigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;</p> <p>2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.</p> <p>(4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.</p>
<p>§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.</p> <p>(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.</p>	<p>§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.</p> <p>(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.</p> <p>(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.</p>
<p>§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbe-</p>	<p>§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbe-</p>

<p>sondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu schließt er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.</p> <p>(3) ...</p>	<p>sondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.</p> <p>(3) ...</p>
<p>§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen</p> <p>(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) ...</p>	<p>§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen</p> <p>(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) ...</p>
<p>§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege</p> <p>(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.</p> <p>(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. <p>Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.</p>	<p>§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege</p> <p>(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. <p>Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.</p>

<p>(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.</p> <p>(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.</p>	<p>(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.</p> <p>(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.</p> <p>(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.</p>
<p>§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter</p> <p>(1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist.</p> <p>(2) Landesrecht kann regeln, dass auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch gewährleistet ist. Landesrecht bestimmt, in welcher Weise die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch in den anderen Gemeinden des Kreises sichergestellt wird, falls der Kreis dazu nicht in der Lage ist; wird durch kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger das gesamte Gebiet eines Kreises abgedeckt, so ist dieser Kreis nicht örtlicher Träger.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Landesrecht kann bestimmen, dass kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen werden. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 bleibt unberührt. Für die Aufnahme gemeindefremder Kinder ist ein angemessener Kostenausgleich sicherzustellen.</p> <p>(6) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 entsprechend. 4Landesrecht kann Näheres regeln.</p>	<p>§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.</p> <p>(2) <i>(aufgehoben)</i></p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) <i>(aufgehoben)</i></p> <p>(6) <i>(aufgehoben)</i></p>

<p>§ 72a Persönliche Eignung</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.</p>	<p>§ 72a Persönliche Eignung</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.</p>
<p>§ 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.</p> <p>(2) ...</p>
<p>§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jugendarbeit nach § 11, 2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 <p>können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Landesrecht kann eine Staffelung der Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen vorschreiben oder selbst entsprechend gestaffelte Beiträge festsetzen. Werden die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Belastung <ol style="list-style-type: none"> a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder b) dem jungen Volljährigen 	<p>§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jugendarbeit nach § 11, 2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 <p>können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Belastung <ol style="list-style-type: none"> a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder b) dem jungen Volljährigen

<p>nicht zuzumuten ist und</p> <p>2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.</p> <p>Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p>	<p>nicht zuzumuten ist und</p> <p>2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.</p> <p>Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p>
<p>§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung</p> <p>(1) Aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, 2. junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 8 und Abs. 2 Nr. 4 genannten Leistungen, 3. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2 genannten Leistungen, 4. Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 und 2 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, 5. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Abs. 2 genannten Leistungen herangezogen. <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Ein Kostenbeitrag kann nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. Von der Heranziehung der Eltern ist abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche oder die junge Volljährige schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.</p> <p>(5) ...</p>	<p>§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung</p> <p>(1) Aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, 2. junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 8 genannten Leistungen, 3. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2 genannten Leistungen, 4. Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 und 2 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, 5. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Abs. 2 genannten Leistungen herangezogen. <p>(1a) Zu den Kosten vollstationärer Leistungen sind junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 zusätzlich aus ihrem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Ein Kostenbeitrag kann nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. Von der Heranziehung der Eltern ist abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche, die junge Volljährige oder die Leistungsberechtigten nach § 19 schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.</p> <p>(5) ...</p>
<p>§ 93 Berechnung des Einkommens</p> <p>(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis</p>	<p>§ 93 Berechnung des Einkommens</p> <p>(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis</p>

<p>zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) ... (3) ...</p>	<p>zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Eine Entschädigung, die nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) ... (3) ...</p>
<p>§ 94 Umfang der Heranziehung</p> <p>(1) ... (2) ... (3) ... (4) ...</p> <p>(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeiträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Die Beträge sind alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 2007, der Entwicklung des durchschnittlich verfügbaren Arbeitseinkommens anzupassen.</p> <p>(6) Junge Menschen haben ihr Einkommen nach den Abzügen des § 93 in vollem Umfang als Kostenbeitrag einzusetzen. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind zusätzlich aus ihrem Vermögen nach den §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.</p>	<p>§ 94 Umfang der Heranziehung</p> <p>(1) ... (2) ... (3) ... (4) ...</p> <p>(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeiträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.</p> <p>(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.</p>
<p>§ 95 Überleitung von Ansprüchen</p> <p>(1) Hat eine der in § 91 genannten Personen für die Zeit, für die Jugendhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der weder Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches noch Kostenbeitragspflichtiger ist, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ...</p>	<p>§ 95 Überleitung von Ansprüchen</p> <p>(1) Hat eine der in § 92 Abs. 1 genannten Personen für die Zeit, für die Jugendhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der weder Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches noch Kostenbeitragspflichtiger ist, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ...</p>
<p>§ 97a Pflicht zur Auskunft</p> <p>(1) Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlass eines Teilnahmebeitrags oder Kostenbeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern oder Elternteile sowie junge Volljährige, deren Ehegatten und Lebenspartner verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern oder Elternteile, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.</p>	<p>§ 97a Pflicht zur Auskunft</p> <p>(1) Soweit dies für die Berechnung oder den Erlass eines Kostenbeitrags oder die Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen sowie Leistungsberechtigter nach § 19 verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen</p>

<p>(2) Soweit dies für die Berechnung der laufenden Leistung nach § 39 Abs. 6 erforderlich ist, sind Pflegepersonen verpflichtet, dem örtlichen Träger darüber Auskunft zu geben, ob der junge Mensch im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden könnte und ob er ältestes Kind in der Pflegefamilie ist.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>	<p>Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.</p> <p>(2) Soweit dies für die Berechnung der laufenden Leistung nach § 39 Abs. 6 erforderlich ist, sind Pflegepersonen verpflichtet, dem örtlichen Träger darüber Auskunft zu geben, ob der junge Mensch im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden könnte und ob er ältestes Kind in der Pflegefamilie ist. Pflegepersonen, die mit dem jungen Menschen in gerader Linie verwandt sind, sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>
<p>§ 97b Übergangsregelung</p> <p>Für Leistungen und vorläufige Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 2005 gewährt worden sind und über diesen Tag hinaus gewährt werden, erfolgt die Heranziehung zu den Kosten bis zum 31. März 2006 nach den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen.</p>	<p><i>(aufgehoben)</i></p>
<p>§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung</p> <p>(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen, 2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 3. Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren für die Dauer des Übergangszeitraums nach § 24a, 4. die Empfänger <ol style="list-style-type: none"> a) der Hilfe zur Erziehung, b) der Hilfe für junge Volljährige und c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, 5. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind, 6. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind, 7. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen, 8. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist, 9. sorgerechtliche Maßnahmen, 10. mit öffentlichen Mitteln geförderte Angebote der Jugendarbeit, 11. die Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sowie 12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe <p>als Bundesstatistik durchzuführen.</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung</p> <p>(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen, 2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 3. Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, 4. die Empfänger <ol style="list-style-type: none"> a) der Hilfe zur Erziehung, b) der Hilfe für junge Volljährige und c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, 5. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind, 6. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind, 7. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen, 8. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist, 9. sorgerechtliche Maßnahmen, 10. mit öffentlichen Mitteln geförderte Angebote der Jugendarbeit, 11. die Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sowie 12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe <p>als Bundesstatistik durchzuführen.</p> <p>(2) ...</p>

§ 99 Erhebungsmerkmale

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

(6) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über sorgerechtliche Maßnahmen ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen

1. zum vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts
 - a) nach § 50 Abs. 3 Anzeigen erstattet,
 - b) gerichtliche Maßnahmen erfolgt sind,
2. das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen worden ist,

gegliedert nach Geschlecht und Umfang der übertragenen Angelegenheit.

(6a) ...

(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind

1. die Einrichtungen, gegliedert nach
 - a) der Art des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen,
 - b) der ~~Art und~~ Zahl der verfügbaren Plätze sowie
 - c) der Anzahl der Gruppen,
2. für jede dort haupt- und nebenberuflich tätige Person
 - a) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,
 - b) für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf und Arbeitsbereich,
3. für die dort geförderten Kinder
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,
 - b) Migrationshintergrund,
 - c) tägliche Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,
 - d) erhöhter Förderbedarf.

(7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen sind:

1. für jede tätige Person
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag), Ort der Betreuung,
2. für die dort geförderten Kinder
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) Migrationshintergrund,
 - c) tägliche Betreuungszeit,
 - d) Umfang der öffentlichen Finanzierung,
 - e) erhöhter Förderbedarf,
 - f) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson,
 - g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements.

§ 99 Erhebungsmerkmale

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

(6) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über sorgerechtliche Maßnahmen ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen

1. zum vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts
 - a) **nach § 8a Abs. 3 das Gericht angerufen worden ist,**
 - b) gerichtliche Maßnahmen erfolgt sind,
2. das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen worden ist,

gegliedert nach Geschlecht und Umfang der übertragenen Angelegenheit.

(6a) ...

(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind

1. die Einrichtungen, gegliedert nach
 - a) der Art des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen,
 - b) der Zahl der verfügbaren Plätze sowie
 - c) der Anzahl der Gruppen,
2. für jede dort haupt- und nebenberuflich tätige Person
 - a) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,
 - b) für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf und Arbeitsbereich,
3. für die dort geförderten Kinder
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,
 - b) Migrationshintergrund,
 - c) tägliche Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,
 - d) erhöhter Förderbedarf.

(7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen sind:

1. für jede tätige Person
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) **Art und Umfang der Qualifikation**, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) **insgesamt und nach**, Ort der Betreuung,
2. für die dort geförderten Kinder
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr **so wie Schulbesuch**,
 - b) Migrationshintergrund,
 - c) **Betreuungszeit und Mittagsverpflegung**,
 - d) **Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung**,
 - e) erhöhter Förderbedarf,
 - f) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson,
 - g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements.

<p>(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der vorhandenen Plätze in Kindertagespflege, 2. die Zahl der Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die zur Erfüllung der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 erforderlich wären. <p>(8) ... (9) ... (10) ...</p>	<p>(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahl der Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen, 2. Zahl der von den Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen betreuten Kinder. <p>(8) ... (9) ... (10) ...</p>
<p>§ 100 Hilfsmerkmale Hilfsmerkmale sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, 2. für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 die Kenn-Nummer der hilfeleistenden Stelle, 3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. 	<p>§ 100 Hilfsmerkmale Hilfsmerkmale sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, 2. für die Erhebungen nach § 99 die Kenn-Nummer der hilfeleistenden Stelle oder der auskunftgebenden Einrichtung; soweit eine Hilfe nach § 28 gebietsübergreifend erbracht wird, die Kenn-Nummer des Wohnsitzes des Hilfeempfängers, 3. Name und Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mailadresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.
<p>§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum (1) ... (2) Die Angaben für die Erhebung nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 99 Abs. 1 sind zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember, 2. bis 5. (weggefallen) 6. § 99 Abs. 2 sind zum Zeitpunkt des Endes einer vorläufigen Maßnahme, 7. § 99 Abs. 3 Nr. 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind, 8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6, 6a und 8 und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr, 9. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4, 5 und 9 sind zum 31. Dezember, 10. § 99 Abs. 7 bis 7b sind zum 15. März zu erteilen. 	<p>§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum (1) ... (2) Die Angaben für die Erhebung nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 99 Abs. 1 sind zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember, 2. bis 5. (weggefallen) 6. § 99 Abs. 2 sind zum Zeitpunkt des Endes einer vorläufigen Maßnahme, 7. § 99 Abs. 3 Nr. 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind, 8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6, 6a und 8 und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr, 9. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4, 5 und 9 sind zum 31. Dezember, 10. § 99 Abs. 7, 7a und 7b sind zum 1. März zu erteilen.
<p>§ 102 Auskunftspflicht (1) (...) (2) Auskunftspflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, 2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 3 und 7 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, 3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 und 8 bis 10, 4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebung nach § 99 Abs. 10, 5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 5 und 6 wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 bis 10, 6. die Träger der freien Jugendhilfe für Erhebungen 	<p>§ 102 Auskunftspflicht (1) (...) (2) Auskunftspflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, 2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 3 und 7 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, 3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 und 8 bis 10, 4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebung nach § 99 Abs. 10, 5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 bis 10, 6. die Träger der freien Jugendhilfe für Erhebungen

nach § 99 Abs. 1, soweit sie eine Beratung nach § 28 oder § 41 betreffen, und nach § 99 Abs. 2, 3, 7, 8 und 9, 7. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 und 9. (3) ...	nach § 99 Abs. 1, soweit sie eine Beratung nach § 28 oder § 41 betreffen, und nach § 99 Abs. 2, 3, 7, 8 und 9, 7. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 und 9. (3) ...
---	---

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

<p>§ 1 Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer</p> <p>Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 2007 vorab 3,89 vom Hundert, 2008 4,42 vom Hundert und ab 2009 4,45 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um einen Vomhundertsatz zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird in dem Jahr ihres Wirksamwerdens der Vomhundertsatz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 1998 vorab 3,64 vom Hundert, 1999 bis 2006 5,63 vom Hundert sowie vom verbleibenden Aufkommen 2007 5,15 vom Hundert und ab 2008 5,05 vom Hundert als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der Vomhundertsatz in entsprechendem Umfang verringert oder erhöht. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu. Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund in den Jahren 2005 und 2006 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 2.322.712.000 Euro, in den Jahren 2007 bis 2010 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 2.262.712.000 Euro und ab 2011 50,5 vom Hundert zuzüglich eines Betrages von 1.262.712.000 Euro und den Ländern in den Jahren 2005 und 2006 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 2.322.712.000 Euro, in den Jahren 2007 bis 2010 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 2.262.712.000 Euro und ab 2011 49,5 vom Hundert abzüglich eines Betrages von 1.262.712.000 Euro zu. In den Umsatzsteueranteilen der Länder ist jeweils ein Anteil von 5,5 Vomhundertsätzen für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundeszentralamtes für Steuern so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepasst, dass diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2000 verringert sich ab 1. Januar 2000 der Anteil des Bundes nach Satz 4 um 0,25 Vomhundertsätze und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,25 Vomhundertsätze. Der in Satz 5 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2000 um 0,25 Vomhundertsätze erhöht. Zum Ausgleich der Belastungen aus dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung</p>	<p>§ 1 Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer</p> <p>Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 2007 vorab 3,89 vom Hundert, 2008 4,42 vom Hundert und ab 2009 4,45 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um einen Vomhundertsatz zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird in dem Jahr ihres Wirksamwerdens der Vomhundertsatz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 1998 vorab 3,64 vom Hundert, 1999 bis 2006 5,63 vom Hundert sowie vom verbleibenden Aufkommen 2007 5,15 vom Hundert und ab 2008 5,05 vom Hundert als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der Vomhundertsatz in entsprechendem Umfang verringert oder erhöht. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu. Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 50,5 vom Hundert zuzüglich des in Satz 5 genannten Betrages und den Ländern 49,5 vom Hundert abzüglich des in Satz 5 genannten Betrages zu. Der in Satz 4 genannte Betrag beläuft sich auf:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>in den Jahren 2005 und 2006</td> <td>2 322 712 000 Euro,</td> </tr> <tr> <td>in den Jahren 2007 und 2008</td> <td>2 262 712 000 Euro,</td> </tr> <tr> <td>im Jahr 2009</td> <td>2 162 712 000 Euro,</td> </tr> <tr> <td>im Jahr 2010</td> <td>2 062 712 000 Euro,</td> </tr> <tr> <td>im Jahr 2011</td> <td>912 712 000 Euro,</td> </tr> <tr> <td>im Jahr 2012</td> <td>762 712 000 Euro,</td> </tr> <tr> <td>im Jahr 2013</td> <td>562 712 000 Euro,</td> </tr> <tr> <td>ab dem Jahr 2014</td> <td>492 712 000 Euro.</td> </tr> </table> <p>In den Umsatzsteueranteilen der Länder ist jeweils ein Anteil von 5,5 Vomhundertsätzen für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundeszentralamtes für Steuern so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepasst, dass diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2000 verringert sich ab 1. Januar 2000 der Anteil des Bundes nach Satz 4 um 0,25 Vomhundertsätze und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,25 Vomhundertsätze. Der in Satz 6 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2000 um 0,25 Vomhundertsätze erhöht. Zum Ausgleich der Belastungen aus</p>	in den Jahren 2005 und 2006	2 322 712 000 Euro,	in den Jahren 2007 und 2008	2 262 712 000 Euro,	im Jahr 2009	2 162 712 000 Euro,	im Jahr 2010	2 062 712 000 Euro,	im Jahr 2011	912 712 000 Euro,	im Jahr 2012	762 712 000 Euro,	im Jahr 2013	562 712 000 Euro,	ab dem Jahr 2014	492 712 000 Euro.
in den Jahren 2005 und 2006	2 322 712 000 Euro,																
in den Jahren 2007 und 2008	2 262 712 000 Euro,																
im Jahr 2009	2 162 712 000 Euro,																
im Jahr 2010	2 062 712 000 Euro,																
im Jahr 2011	912 712 000 Euro,																
im Jahr 2012	762 712 000 Euro,																
im Jahr 2013	562 712 000 Euro,																
ab dem Jahr 2014	492 712 000 Euro.																

<p>vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) verringert sich ab 1. Januar 2002 der Anteil des Bundes nach Satz 4 um weitere 0,65 Vomhundertpunkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um weitere 0,65 Vomhundertpunkte. Der in Satz 5 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2002 um weitere 0,65 Vomhundertpunkte erhöht. Zum Ausgleich der Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007 erhöht sich der Anteil des Bundes nach Satz 4 im Jahr 2007 um 0,08 Vomhundertpunkte und verringert sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,08 Vomhundertpunkte; ab dem Jahr 2008 erhöht sich der Anteil des Bundes nach Satz 4 um 0,1 Vomhundertpunkte und verringert sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,1 Vomhundertpunkte. Zum Ausgleich der Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007 wird der in Satz 5 genannte Anteil im Jahr 2007 um 0,08 Vomhundertpunkte und ab dem Jahr 2008 um 0,1 Vomhundertpunkte verringert. Bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der in den Sätzen 7 bis 12 genannte Vomhundertpunktesatz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.</p>	<p>dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) verringert sich ab 1. Januar 2002 der Anteil des Bundes nach Satz 4 um weitere 0,65 Vomhundertpunkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um weitere 0,65 Vomhundertpunkte. Der in Satz 6 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2002 um weitere 0,65 Vomhundertpunkte erhöht. Zum Ausgleich der Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007 erhöht sich der Anteil des Bundes nach Satz 4 im Jahr 2007 um 0,08 Vomhundertpunkte und verringert sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,08 Vomhundertpunkte; ab dem Jahr 2008 erhöht sich der Anteil des Bundes nach Satz 4 um 0,1 Vomhundertpunkte und verringert sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,1 Vomhundertpunkte. Zum Ausgleich der Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007 wird der in Satz 6 genannte Anteil im Jahr 2007 um 0,08 Vomhundertpunkte und ab dem Jahr 2008 um 0,1 Vomhundertpunkte verringert. Bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der in den Sätzen 8 bis 13 genannte Vomhundertpunktesatz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.</p>
---	--

**Gesetz über Finanzhilfen des Bundes
zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder**

	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Das Bundessondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ gewährt den Ländern in den Jahren 2008 bis 2013 nach Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zu Tageseinrichtungen und zur Tagespflege für Kinder unter drei Jahren. Die Finanzhilfen des Bundes betragen insgesamt bis zu 2,15 Milliarden Euro und sind in abfallenden Jahresbeträgen zu gestalten.</p> <p>(2) Leistungen, die im Jahr 2008 auf der Grundlage des durch Haushaltsvermerk zum Einzelplan 17 des Bundeshaushalts 2008 für verbindlich erklärten Wirtschaftsplans des Sondervermögens erfolgt sind, gelten als Leistungen nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Verpflichtungen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes eingegangen wurden.</p> <p>(3) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.</p>
	<p>§ 2 Überprüfung der Mittelverwendung</p> <p>Die Verwendung der Mittel wird jährlich überprüft. Zu diesem Zweck berichten die Länder dem Bund jeweils über die neu eingerichteten und gesicherten Plätze und übersenden Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel sowie über Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen.</p>

	<p>§ 3 Verwaltungsvereinbarung</p> <p>(1) Die Einzelheiten der Durchführung des Investitionsprogramms werden in einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.</p> <p>(2) Die Verwaltungsvereinbarung trifft insbesondere Bestimmungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Arten der zu fördernden Investitionen, 2. die Art, Höhe und Dauer der Finanzhilfen, 3. die Bereitstellung angemessener eigener Mittel der Länder, 4. die Verteilung der Finanzhilfen an die betroffenen Länder sowie 5. die Bewirtschaftung und Abrechnung der Finanzhilfen einschließlich der Überprüfung ihrer Verwendung und der Rückforderung von Mitteln.
--	---

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

<p>§ 10 Familienversicherung</p> <p>(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, 2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 bis 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind, 3. nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sind; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 7 außer Betracht, 4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und 5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro. <p>Eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 ist nicht deshalb anzunehmen, weil eine Versicherung nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) besteht. Ehegatten und Lebenspartner sind für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit nicht versichert, wenn sie zuletzt vor diesen Zeiträumen nicht gesetzlich krankenversichert waren.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p>	<p>§ 10 Familienversicherung</p> <p>(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, 2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 bis 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind, 3. nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sind; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 7 außer Betracht, 4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und 5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro. <p>Eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 ist nicht deshalb anzunehmen, weil eine Versicherung nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) besteht. Das Gleiche gilt bis zum 31. Dezember 2013 für eine Tagespflegeperson, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Tagespflege betreut. Ehegatten und Lebenspartner sind für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit nicht versichert, wenn sie zuletzt vor diesen Zeiträumen nicht gesetzlich krankenversichert waren.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p>
---	---

§ 240 Beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger Mitglieder

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der vierzigste, für freiwillige Mitglieder, die Anspruch auf einen monatlichen Gründungszuschuss nach § 57 des Dritten Buches oder einen monatlichen Existenzgründungszuschuss nach § 4211 des Dritten Buches oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches haben, der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Die Satzung der Krankenkasse bestimmt, unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus der Beitragsbemessung hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger niedrigere Einnahmen, mindestens jedoch der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße, zugrunde gelegt werden. Dabei sind insbesondere das Vermögen des Mitglieds sowie Einkommen und Vermögen von Personen, die mit dem Mitglied in Bedarfsgemeinschaft leben, zu berücksichtigen. Veränderungen der Beitragsbemessung auf Grund eines vom Versicherten geführten Nachweises nach Satz 2 können nur zum ersten Tag des auf die Vorlage dieses Nachweises folgenden Monats wirksam werden. Für freiwillige Mitglieder, die Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule oder als Studenten an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind oder regelmäßig als Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung im Umherziehen anbieten (Wandergesellen), gilt § 236 in Verbindung mit § 245 Abs. 1 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für freiwillige Mitglieder, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren; § 5 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4 a) ...

(5) ...

§ 240 Beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger Mitglieder

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der vierzigste, für freiwillige Mitglieder, die Anspruch auf einen monatlichen Gründungszuschuss nach § 57 des Dritten Buches oder einen monatlichen Existenzgründungszuschuss nach § 4211 des Dritten Buches oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches haben, der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. Die Satzung der Krankenkasse bestimmt, unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus der Beitragsbemessung hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger niedrigere Einnahmen, mindestens jedoch der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße, zugrunde gelegt werden. Dabei sind insbesondere das Vermögen des Mitglieds sowie Einkommen und Vermögen von Personen, die mit dem Mitglied in Bedarfsgemeinschaft leben, zu berücksichtigen. **Für die Beurteilung der selbständigen Erwerbstätigkeit einer Tagespflegeperson gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.** Veränderungen der Beitragsbemessung auf Grund eines vom Versicherten geführten Nachweises nach Satz 2 können nur zum ersten Tag des auf die Vorlage dieses Nachweises folgenden Monats wirksam werden. Für freiwillige Mitglieder, die Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule oder als Studenten an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind oder regelmäßig als Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung im Umherziehen anbieten (Wandergesellen), gilt § 236 in Verbindung mit § 245 Abs. 1 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für freiwillige Mitglieder, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren; § 5 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4 a) ...

(5) ...

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

§ 25 Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 oder 11 oder nach § 20 Abs. 3 versicherungspflichtig sind,

§ 25 Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 oder 11 oder nach § 20 Abs. 3 versicherungspflichtig sind,

<p>3. nicht nach § 22 von der Versicherungspflicht befreit oder nach § 23 in der privaten Pflegeversicherung pflichtversichert sind,</p> <p>4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und</p> <p>5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches, überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.</p> <p>§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie § 10 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches gelten entsprechend.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	<p>3. nicht nach § 22 von der Versicherungspflicht befreit oder nach § 23 in der privaten Pflegeversicherung pflichtversichert sind,</p> <p>4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und</p> <p>5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches, überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.</p> <p>§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Fünften Buches gelten entsprechend.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>
Änderung des Einkommensteuergesetzes	
<p>§ 3</p> <p>Steuerfrei sind</p> <p>1. (...)</p> <p>2. (...)</p> <p>2a. (...)</p> <p>2b. (...)</p> <p>3. (...)</p> <p>4. (...)</p> <p>5. (...)</p> <p>6. (...)</p> <p>7. (...)</p> <p>8. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden.²Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;</p> <p>9. (weggefallen)</p> <p>(...)</p>	<p>§ 3</p> <p>Steuerfrei sind</p> <p>1. (...)</p> <p>2. (...)</p> <p>2a. (...)</p> <p>2b. (...)</p> <p>3. (...)</p> <p>4. (...)</p> <p>5. (...)</p> <p>6. (...)</p> <p>7. (...)</p> <p>8. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden.²Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;</p> <p>9. Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie nach § 39 Abs. 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;</p> <p>(...)</p>
<p>§ 10</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 können je Kalenderjahr bis 2.400 Euro abgezogen werden. Der Höchstbetrag beträgt 1.500 Euro bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 14, 57 oder 62 erbracht werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten unter den Voraussetzun-</p>	<p>§ 10</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 können je Kalenderjahr bis 2.400 Euro abgezogen werden. Der Höchstbetrag beträgt 1.500 Euro bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 9, 14, 57 oder 62 erbracht werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten unter den Voraussetzun-</p>

gen der Sätze 1 und 2 zustehenden Höchstbeträge. (4a) ... (5) ...	gen der Sätze 1 und 2 zustehenden Höchstbeträge. (4a) ... (5) ...
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	
<p>§ 14b Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungszuschlag)</p> <p>Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere dieser Kinder. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach diesem Gesetz dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten.</p>	<p>§ 14b Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungszuschlag)</p> <p>(1) Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere dieser Kinder. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach diesem Gesetz dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten.</p> <p>(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt. Für die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt dies jedoch nur, soweit der Kostenbeitrag für eine Kindertagesbetreuung an Wochentagen während der regulären Betreuungszeiten erhoben wird.</p>
Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes	
<p>§ 12 Ermittlungen bei Kindern in Heimen</p> <p>Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Jugendamtes prüft die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes in Zusammenarbeit mit der für die Heimaufsicht zuständigen Stelle, für welche Kinder in den Heimen ihres Bereiches die Annahme als Kind in Betracht kommt. Zu diesem Zweck kann sie die sachdienlichen Ermittlungen und Untersuchungen bei den Heimkindern veranlassen oder durchführen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Bei Kindern aus dem Bereich der zentralen Adoptionsstelle eines anderen Landesjugendamtes ist diese zu unterrichten. § 46 Abs. 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.</p>	<p><i>(aufgehoben)</i></p>

Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung
von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege
vom 2008

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen

Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 2008

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) sowie § 23 des (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW S.462), hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege wird gemäß § 23 f. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe – neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen – vorgehalten. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten

- ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hennef haben und
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder,
- in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder,
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten oder
- ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

(3) Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist vorrangig der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in Tageseinrichtungen für Kinder geltend zu machen. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht. Die Kindertagespflege wird längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme hier nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

(4) Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine Kostenübernahme dort beantragt werden (§ 16 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch).

§ 3 Förderung

(1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Der Fördersatz für die Kindertagespflege ergibt sich aus Anlage 1. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%. Des weiteren muss die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden wöchentlich umfassen.

(3) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten von bis zu 5 Werktagen, z.B. Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, sowie kurzzeitige Über-/Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

(4) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

(5) Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwendungen und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt monatlich im nachhinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.

(6) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.

(7) Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wie sie sich aus den Zahlungen der Jugendhilfe/Stadt Hennef an die Tagespflegeperson ergeben. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

(8) Nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.

(9) Leistungen nach Absatz 6, 7 und 8 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechende Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.

§ 4 Art der Beiträge

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII wird durch die Stadt Hennef ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII erhoben. Die Beitragshöhe wird gemäß einer vom Rat der Stadt beschlossenen Beitragstabelle festgesetzt.

Gemäß § 90 Absatz 1 SGB VIII sind die Kostenbeiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial gestaffelt und sind dem Förderumfang entsprechend zeitlich differenziert.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Hierzu zählen auch Stiefeltern, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

§ 6 Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel ausgewiesenen Betrages verpflichten.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 7 Einkommen

(1) Mit dem Antrag auf Förderung von Kindertagespflege haben die Eltern nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß Anlage 1 ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(4) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300 € unberücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(6) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(7) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

(8) Abweichend von Absatz 7 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 8 Beitragspflicht

(1) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Beitragszeitraum entspricht der Dauer der Förderung des Kindes in der Kindertagespflege. Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht.

(3) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Hennef zu zahlen.

§ 9 Geschwisterkindregelung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen nach dieser Satzung für die Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 50 von Hundert des entsprechenden Beitragsatzes zu erheben.

(2) Das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind von einer Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 11 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 10 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den

Pipke
Bürgermeister

Anlage 1

Fördersätze für Kinder 0-2 Jahre

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	Wöchentliche Betreuungszeit	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden	bis 30 Stunden	bis 35 Stunden	bis 40 Stunden	bis 45 Stunden
	monatlicher Tagespflegesatz	130,00 €	215,00 €	300,00 €	390,00 €	475,00 €	560,00 €	645,00 €	730,00 €

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder anderen Räumen für Kinder 0-2 Jahre

Einkommens- stufen	Jahreseinkommen	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden	bis 30 Stunden	bis 35 Stunden	bis 40 Stunden	bis 45 Stunden
Nr. 1	bis 15.000 €	0	0	0	0	0	0	0	0
Nr. 2	bis 25.000 €	30	35	40	50	55	60	70	80
Nr. 3	bis 37.000 €	55	65	80	90	110	125	145	165
Nr. 4	bis 50.000 €	75	100	115	135	155	180	210	240
Nr. 5	bis 60.000 €	95	130	150	185	210	240	280	320
Nr. 6	bis 75.000 €	110	160	180	250	300	350	400	450
Nr. 7	bis 90.000 €	120	180	220	290	350	400	470	540
Nr. 8	über 90.000 €	130	205	270	350	340	475	545	610

Fördersätze für Kinder 3-14 Jahre

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	Wöchentliche Betreuungszeit	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden
	monatlicher Tagespflegesatz	125,00 €	205,00 €	285,00 €	370,00 €

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	5-10 Stunden	bis 15 Stunden	bis 20 Stunden	bis 25 Stunden
Nr. 1	bis 15.000 €	0	0	0	0
Nr. 2	bis 25.000 €	10	15	20	25
Nr. 3	bis 37.000 €	20	30	35	40
Nr. 4	bis 50.000 €	35	45	55	65
Nr. 5	bis 60.000 €	60	80	95	110
Nr. 6	bis 75.000 €	85	120	140	150
Nr. 7	bis 90.000 €	110	150	190	230
Nr. 8	über 90.000 €	125	185	250	310



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2009/1404
Datum: 06.03.2009

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	30.03.2009	öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt dem Rat, den in der Anlage befindlichen Entwurf der Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.07.2004 zu beschließen.

Begründung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.07.2004 bedarf der Überarbeitung, da das Stadtarchiv seit dem 01.01.2009 durch Änderung des Personenstandsgesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 859) auch für die Archivierung der Personenstandsbücher und -register zuständig geworden ist. Für Auskünfte hieraus existieren bislang keine Gebührentarifatbestände in der Verwaltungsgebührensatzung.

Darüber hinaus sind noch weitere Anpassungen der Gebührentatbestände mit Blick auf die allgemeine Steigerung der Personal- und Sachkosten bzw. den mit einer Aufgabe verbundenen Zeitaufwand erforderlich geworden.

Im Einzelnen sind dies:

Der Gebührentarif 1 d „Kopien aus der Hennefer Volkszeitung“ wurde entsprechend des tatsächlichen Zeitaufwandes angepasst. Die Höhe der Gebühr wird anhand der aktuellen „Gebührenberechnung nach Zeitaufwand“ des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2008 (MBI NRW 2008 S. 390) für den gehobenen Dienst auf den aktuellen Stand gebracht.

Die Gebührentarifnummer 3 b „Ausstellung von Bescheinigungen über geleistete oder noch zu leistende Erschließungs- oder Straßenbaubeiträge“ wurde entsprechend der „Gebührenberechnung nach Zeitaufwand“ des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2008 (MBI NRW 2008 S. 390) für den gehobenen Dienst auf den aktuellen Stand angepasst.

Für Tätigkeiten im Rahmen der Auskunftserteilung aus den Personenstandsbüchern und -registern existiert bislang kein eigener Gebührentarifbestand. Dieser wurde unter Punkt 10 b eingefügt. Die Höhe der Gebühr wird an der aktuellen „Gebührenberechnung nach Zeitaufwand“ des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2008 (MBI NRW 2008 S. 390) für den gehobenen Dienst bemessen.

Der Punkt 11 des Gebührentarifs „Versandte Archivalieneinheit an ein auswärtiges Archiv“ wird mangels Praxis gestrichen.

Hennef (Sieg), den 10.03.09

Klaus Pipke
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
zur
Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Hennef (Sieg)**

vom 30.03.2009

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 30.03.2009 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetzes v. 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8); folgende Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.07.2004 beschlossen:

1. Die Gebührentarifnummer 1.d erhält folgende Fassung: „Kopien aus der Hennefer Volkszeitung“ je Seite : 5 Euro

2. Die Gebührentarifnummer 3 b erhält folgende Fassung: Ausstellung von Bescheinigungen über geleistete oder noch zu leistende Erschließungs- oder Straßenbaubeiträge je angefangene 15 Minuten: 13 Euro

3 Die Gebührentarifnummer 10 b wird in folgender Fassung neu eingefügt:
„Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände, Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern, je angefangene 15 Minuten : 13 Euro

4. Die Gebührentarifnummer 11 wird ersatzlos gestrichen.

5. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den 30.03.2009

**Pipke
Bürgermeister**



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2009/1376
Datum: 25.02.2009

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	30.03.2009	öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 11.12.2006

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die 1. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 11.12.2006 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Begründung

In § 9 wurde Absatz 4 eingefügt, der das Rauchen auf den Spielplätzen untersagt. Eine entsprechende Regelung sieht auch die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vor.

Zumindest durch regelmäßig nicht ordnungsgemäß entsorgte Zigarettenstummel („Kippen“) entsteht eine abstrakte Gefahr für die Gesundheit der dort spielenden Kinder.

Im Übrigen forderte das Europäische Parlament in einer Entschließung vom 24.10.2007, dass die Mitgliedsstaaten innerhalb von zwei Jahren ein Rauchverbot auf Spielplätzen einführen (Entschließung 2007/2105(INI)).

Neu aufgenommen wird in § 16 die Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit, da auch hier Regelungsbedarf besteht.

Ohne die Verankerung der generellen Ausnahmegenehmigung für die entsprechenden Tage würde rein formell auch hier weiterhin die Nachtruhe um 22.00 Uhr beginnen.
Durch Aufnahme der Ausnahmeregelung in die Ordnungsbehördliche Verordnung soll hier Rechtssicherheit herbeigeführt werden.

Auf Grund der vorgenommenen Änderung bzw. Erweiterung des Satzungsinhaltes ist auch eine Aktualisierung des § 17 erforderlich.

Klaus Pipke
Bürgermeister

1. Änderung zur Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 11.12.2006

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) mit Beschluss vom 30.03.2009 auf Grund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der derzeit geltenden Fassung – für das Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

1. § 9 wird um den Absatz 4 ergänzt:

4. das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

1. Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 - für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 01.00 Uhr;
 - für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 01.00 Uhr;
 - für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 01.00 Uhr.
2. Das Ordnungsamt der Stadt Hennef (Sieg) kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

3. § 17 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung
 4. die Bestimmungen der Plakatwerbung gem. § 4a der Verordnung
 5. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gemäß § 5 der Verordnung
 6. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 6 der Verordnung

7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 der Verordnung
8. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 8 der Verordnung
9. das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen gemäß § 9 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist
10. das Verbot des Rauchens auf Kinderspielplätzen gemäß § 9 der Verordnung
11. das Verbot hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 10 der Verordnung
12. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 11 der Verordnung
13. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 12 der Verordnung
14. das Verbot des störenden Alkoholkonsums gemäß § 13 der Verordnung
15. das Gebot der Duldung und des Schutzes der amtlichen Hinweiszeichen gemäß § 14 der Verordnung
16. die Gebote über die Tierhaltung gemäß § 15 der Verordnung

verletzt.

2. Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 16 Absatz 1 der Verordnung zuwiderhandelt.
3. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19.02.1987 BGBl. I S. 602 geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

4. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen der Stadt Hennef (Sieg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss über die Verordnung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister

Alte Regelung

Neue Regelung

§ 9 Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
2. Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
3. Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

§ 9 Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
2. Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
3. Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
4. Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 16

Das Ordnungsamt der Stadt Hennef (Sieg) kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 16

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

1. Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 - für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 01.00 Uhr;
 - für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 01.00 Uhr;
 - für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 01.00 Uhr.
2. Das Ordnungsamt der Stadt Hennef (Sieg) kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung
 4. die Bestimmungen der Plakatwerbung gem. § 4a der Verordnung
 5. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gemäß § 5 der Verordnung
 6. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 6 der Verordnung
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 der Verordnung
 8. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 8 der Verordnung
 9. das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen gemäß § 9 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist
 10. das Verbot hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 10 der Verordnung

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung
 4. die Bestimmungen der Plakatwerbung gem. § 4a der Verordnung
 5. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gemäß § 5 der Verordnung
 6. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 6 der Verordnung
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 der Verordnung
 8. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 8 der Verordnung
 9. das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen gemäß § 9 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist
 10. das Verbot des Rauchens auf Kinderspielplätzen § 9 der Verordnung

11. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 11 der Verordnung
 12. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 12 der Verordnung
 13. das Verbot des störenden Alkoholkonsums gemäß § 13 der Verordnung
 14. das Gebot der Duldung und des Schutzes der amtlichen Hinweiszeichen gemäß § 14 der Verordnung
 15. die Gebote über die Tierhaltung gemäß § 15 der Verordnung
- verletzt.

2. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19.02.1987 BGBl. I S. 602 geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

11. das Verbot hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 10 der Verordnung
 12. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 11 der Verordnung
 13. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 12 der Verordnung
 14. das Verbot des störenden Alkoholkonsums gemäß § 13 der Verordnung
 15. das Gebot der Duldung und des Schutzes der amtlichen Hinweiszeichen gemäß § 14 der Verordnung
 16. die Gebote über die Tierhaltung gemäß § 15 der Verordnung
- verletzt.

2. Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 16 der Verordnung zuwiderhandelt.
3. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19.02.1987 BGBl. I S. 602 geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2009/1365

Anlage Nr.: _____

Datum: 17.02.2009

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	30.03.2009	öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt dem Rat, den in der Anlage befindlichen Entwurf der Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg) zu beschließen und damit die Vergabeordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 26.03.2007 abzulösen.

Begründung

Die Landesregierung hat für das Vergabeverfahren mit Erlass vom 03.02.2009 die im Konjunkturpaket II der Bundesregierung beschlossenen Wertgrenzen für die nordrhein-westfälischen öffentlichen Auftraggeber übernommen. Das Vergaberecht soll damit vereinfacht und Investitionen beschleunigt werden.

Die neuen Wertgrenzen können somit von den kommunalen Auftraggebern übernommen werden. Da strengere Vergaberichtlinien der Kommunen zunächst unberührt bleiben, ist eine entsprechende Anpassung der Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg), zur Ausschöpfung der Wertgrenzen in voller Höhe, erforderlich.

Im Zuge des Konjunkturpaketes II wurden die Wertgrenzen für weniger förmliche Verfahrensarten erheblich hinauf gesetzt. Gemäß RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03.02.2009 können von nun an im Bereich der VOB freihändige Vergaben bis zu

100.000 Euro netto und beschränkte Ausschreibungen bis zu 1.000.000 Euro netto ohne weitere Einzelbegründung durchgeführt werden.

Zur Wahrung der Transparenz der Vergabeverfahren werden jedoch neue Bekanntmachungspflichten eingeführt. Vergabeverfahren sind nach Zuschlagserteilung, sofern sie nach den o.g. Ausnahmetatbeständen durchgeführt wurden und der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000 Euro ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt: Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers, gewählte Verfahrensart, Auftragsgegenstand, Name und Sitz des beauftragten Unternehmens auf der Internetseite der Stadt Hennef zu veröffentlichen.

Das Vergaberecht soll die Wirksamkeit einer unverzüglichen Umsetzung konjunkturunterstützender Maßnahmen nicht durch zeitliche Verzögerung behindern. Vor diesem Hintergrund werden die für die Konjunkturunterstützung befristet zugelassenen Ausnahmen auch in die Vergabeordnung der Stadt Hennef integriert. Inwieweit deren Ausschöpfung in die Vergabepraxis Einzug hält ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Neben einem zeitlichen Vorteil dürfte für die Anwendung der Ausnahmeregelung sprechen, dass Bieterfehler bei der Abgabe von Angeboten, die sich bei eiligen Angebotsabgaben im Rahmen der konjunkturstützenden Ausschreibung noch weiter häufen werden, alleine im Zuge von Nachverhandlungen zu Angebotsbeziehungen einer freihändigen Vergabe behoben werden können.

Im Weiteren ist durch die Gründung der Stadtbetriebe Hennef – AöR eine Anpassung der Vergabeordnung erforderlich geworden. Die bisherige Vergabeordnung trifft noch Regelungen zu Fachbereichen, die in die Stadtbetriebe übergegangen sind. Die Stadtbetriebe erhalten im Zuge der Anpassung eine eigene Vergabeordnung, die mit dem rechtlichen Rahmen der Vergabeordnung der Stadt identisch ist.

Hennef (Sieg), den 17.02.2009
In Vertretung

Anlagen: - Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg)

Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg)
vom 30.03.2009

Verzeichnis der Änderungen:

Änderungsbeschluss des Rates vom	wirksam ab	Geänderte Regelungen

Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg) vom 30.03.2009

Nach Maßgabe der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 15.07.2005 (BGBl. I, S. 2114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (BGBl. I, S. 2426) und des § 25 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) in der Fassung des Art. 15 des Gesetzes über ein neues kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW 2004, 644), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung vom 30.03.2009 folgende Vergabeordnung beschlossen:

I. Vergabegrundsätze *(Allgemeine Grundsätze, rechtliche Vorgaben, Vergabearten)*

§ 1 Begriff der Vergabe

Vergabe ist jede der Stadt zurechenbare Willenserklärung gerichtet auf eine Lieferung, Gebrauchsüberlassung oder gerichtet auf die Erbringung einer (Dienst-) Leistung, Bauleistung oder freiberuflichen Leistung durch einen Dritten im Rahmen eines Auftrages / Vertrages.

§ 2 Vergabegrundsätze nach § 25 GemHVO

(1) Durch Runderlass vom 22.03.2006 (SMBl NRW 6300) hat das Innenministerium gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO Vergabestimmungen bekannt gegeben (kommunale Vergabegrundsätze) (**Anlage 1**).

Der Runderlass formuliert

- den Anwendungsbereich der kommunalen Vergabegrundsätze;
- die Abgrenzung der kommunalen Vergabegrundsätze gegenüber den bereits bundesrechtlich verbindlichen Vergabevorschriften;
- allgemeine Grundsätze über die Auswahl des Bieterkreises
- Anwendungsvorgaben für die Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL und VOF, soweit diese nicht bereits aus dem Bundesrecht stammen
- Auslegungsvorgaben für die Wahl der Vergabeart bei Bauleistungen und sonstigen Leistungen in Abhängigkeit vom Auftragswert
- Regeln für elektronische Auktionen
- Anwendungsvorgaben für die zur Korruptionsverhütung ergangenen Vorschriften und Erlasse

(2) Diese kommunalen Vergabegrundsätze sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für sämtliche Vergaben verbindlich.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Diese Vergabeordnung einschließlich der kommunalen Vergabegrundsätze nach § 2 gelten für sämtliche Vergaben der Stadtverwaltung der Stadt Hennef (Sieg).

§ 4 Bestimmung des Auftragswertes

- (1) Bei der Bestimmung des Auftragswerts für die Wahl der Vergabeart ist die Angebotssumme ohne Umsatzsteuer maßgeblich.
- (2) Es ist unzulässig, einen Auftrag in kleinere Aufträge aufzuteilen, um damit die Verpflichtung zur Anwendung von Vergabevorschriften zu umgehen.
- (3) Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen, so dass eine größere Auftragssumme erreicht wird.
- (4) Ständig wiederkehrende Leistungen sind in einer Jahresausschreibung zusammenzufassen, sofern ein anderes Verfahren nicht ein wirtschaftlicheres Ergebnis erwarten lässt. Zur Erzielung von günstigen Angeboten ist auch der Abschluss von mehrjährigen Verträgen oder Rahmenverträgen auf der Grundlage einer Jahresausschreibung zulässig. Die Dauer von mehrjährigen Verträgen oder Rahmenverträgen darf fünf Jahre insgesamt nicht übersteigen.
- (5) Verträge können mit der Option ausgestattet werden, dass sich die Laufzeit des Vertrags automatisch um ein Jahr verlängert, soweit eine Kündigung von keiner Seite rechtzeitig geltend gemacht wird.
Unter Ausübung dieser Option soll die Vertragsdauer nicht über fünf Jahre hinaus erstreckt werden.
- (6) Die Grundsätze des Gesetzes zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz) vom 08.07.2003 sind zu beachten. Insbesondere sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zulassen, so in Lose nach Menge oder Art zu zerlegen, dass sich die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bewerben können. Die Einzelheiten regelt § 21 Mittelstandsgesetz.
- (7) Die weiteren Ausführungen des § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Vergabeverordnung – VgV) in der jeweils gültigen Fassung (aktueller Stand: VgV vom 01.11.2006) sind bei der Ermittlung des Auftragswertes zu beachten. Danach beurteilt sich, ob verbindliche Verfahrensvorschriften durch Bundesrecht festgelegt werden.

§ 5 Öffentliche Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen

- (1) Lieferungen oder Leistungen im Sinne des § 1 der VOL/A (Ziffer 5 des Runderlasses vom 22.03.2006), für die ein Vergabeverfahren nach der VOL/A nicht nach Bundesrecht (Ziffer 2 des Runderlasses vom 22.03.2006) oder Landesrecht verbindlich vorgesehen ist, sind ab einem Auftragswert von mehr als 50.000 EUR öffentlich auszuschreiben.
- (2) Die VOL/A, 1. Abschnitt - Basisparagrafen - ist mit Ausnahme des § 3 zu berücksichtigen. Die VOL/B wird als rechtliche Grundlage der Ausführung des Vertrags vereinbart.
- (3) Beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A oberhalb von 50.000 € sind alleine mit sachlicher Begründung nach den Vorgaben des § 3 VOL/A zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vergabeausschusses. Die weiteren Verfahrensvorgaben für beschränkte Ausschreibungen nach § 6 Abs. 3 bis 5 finden Anwendung.
- (4) Freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A oberhalb von 50.000 € sind nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 zulässig.

§ 6 Beschränkte Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen

- (1) Lieferungen oder Leistungen im Sinne des § 1 der VOL/A (Ziffer 5 des Runderlasses vom 22.03.2006), für die ein Vergabeverfahren nach der VOL/A nicht nach Bundesrecht (Ziffer 2 des Runderlasses vom 22.03.2006) oder Landesrecht verbindlich vorgesehen ist, sollen bei einem Auftragswert von 10.000,- EUR bis 50.000,- EUR einschließlich beschränkt ausgeschrieben werden.
- (2) Freihändige Vergaben für Lieferungen und Leistungen in Wertgrenzen der Abs. 1 an Stelle der beschränkten Ausschreibungen finden nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 statt.
- (3) Bei beschränkter Ausschreibung richtet sich die Zahl der aufzufordernden Unternehmen nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages. Mindestens fünf Bewerber sind in das Ausschreibungsverfahren einzubeziehen. Werden weniger als fünf Bewerber in das Ausschreibungsverfahren einbezogen, so sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.
- (4) Bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen ist darauf zu achten, dass bei einer Vielzahl von potentiellen Bietern alle Unternehmen mit gleicher Häufigkeit (Rotation) bei der Vorauswahl berücksichtigt werden. Die Zentrale Vergabestelle ist berechtigt, der Vorauswahl der einzelnen Vergabestelle weitere Unternehmen hinzuzufügen.
- (5) Die Vorschriften der VOL/A, 1. Abschnitt (Basisparagrafen) sind mit Ausnahme des § 3 zu berücksichtigen. Die VOL/B wird als rechtliche Grundlage der Ausführung des Vertrags vereinbart.

§ 7 Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen

- (1) Bauleistungen im Sinne des § 1 der VOB/A (Ziffer 4 des Runderlasses vom 22.03.2006) werden oberhalb der Wertgrenzen der Ziffer 7.1 des Runderlasses vom 22.03.2006 öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Die VOB/A, 1. Abschnitt - Basisparagrafen - ist mit Ausnahme des § 3 zu berücksichtigen. Die VOB/B wird als rechtliche Grundlage der Ausführung des Vertrags vereinbart.
- (3) Beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen oberhalb der Wertgrenzen der Ziffer 7.1 des Runderlasses vom 22.03.2006 sind alleine mit sachlicher Begründung nach den Vorgaben des § 3 VOB/A zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vergabeausschusses. Die weiteren Verfahrensvorgaben für beschränkte Ausschreibungen nach § 8 Abs. 3 bis 5 finden Anwendung.
- (4) Freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A oberhalb der Wertgrenzen der Ziffer 7.1 des Runderlasses vom 22.03.2006 sind nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 zulässig.

§ 8 Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen

- (1) Bauleistungen im Sinne des § 1 der VOB/A (Ziffer 4 des Runderlasses vom 22.03.2006) sollen im Rahmen der Wertgrenzen der Ziffer 7.1 des Runderlasses vom 22.03.2006 beschränkt ausgeschrieben werden.
- (2) Freihändige Vergaben über Bauleistungen in den Wertgrenzen der Abs. 1 und 2 an Stelle der beschränkten Ausschreibungen finden nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 statt.

(3) Bei beschränkter Ausschreibung richtet sich die Zahl der aufzufordernden Unternehmen nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages. Mindestens fünf Bewerber sind in das Ausschreibungsverfahren einzubeziehen. Werden weniger als fünf Bewerber in das Ausschreibungsverfahren einbezogen, so sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

(4) Bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen ist darauf zu achten, dass bei einer Vielzahl von potentiellen Bietern alle Unternehmen mit gleicher Häufigkeit (Rotation) bei der Vorauswahl berücksichtigt werden. Die Zentrale Vergabestelle ist berechtigt, der Vorauswahl der einzelnen Vergabestelle weitere Unternehmen hinzuzufügen.

(5) Die Vorschriften der VOB/A, 1. Abschnitt (Basisparagrafen) sind mit Ausnahme des § 3 zu berücksichtigen. Die VOB/B wird als rechtliche Grundlage der Ausführung des Vertrags vereinbart.

§ 9 Freihändige Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen; nach der HOAI zu honorierende freiberufliche Leistungen

(1) Unter Abweichung von der Regelung der Ziffer 7.2 des Runderlasses vom 22.03.2006 dürfen freihändige Vergaben ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen nach Ziffern 4 und 5 des Runderlasses vom 22.03.2006 nur bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 10.000 € durchgeführt werden.

(2) Ab einer Wertgrenze von 1.000 EUR ist eine schriftliche Preisermittlung bei mindestens drei Firmen vorzunehmen. Gebotene Abweichungen bei der Zahl der Angebote sind in den Akten mit Begründung zu vermerken.

(3) Die Vorschriften der VOL/A, bzw. der VOB/A sind nicht zu berücksichtigen. Die VOL/B, bzw. die VOB/B wird nicht als rechtliche Grundlage der Ausführung des Vertrags vereinbart.

(4) Freihändige Vergaben über Leistungen im Sinne der VOL/A oberhalb von 10.000 € sind alleine mit sachlicher Begründung nach den Vorgaben des § 3 VOL/A zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vergabeausschusses. Freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne des § 3 VOB/A oberhalb von 10.000 € sind alleine mit sachlicher Begründung nach den Vorgaben der VOB/A zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vergabeausschusses. Abs. 2 und 3 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

(5) Nach der HOAI zu honorierende freiberufliche Werk- und Dienstleistungen werden unterhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes für die bundesrechtlich verpflichtende Anwendung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) freihändig vergeben. Einer Angebotsbeziehung mehrerer Angebote im Sinne des Abs. 2 bedarf es nicht. Die Möglichkeit von Wettbewerben bei der Vorauswahl freiberuflicher Leistungen bleibt unberührt. Eine eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistung unterliegt den vergaberechtlichen Regelungen für Lieferungen und Leistungen.

§ 9a Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen im Rahmen des Konjunkturpaketes II - Beschleunigung von Investitionen

- (1) Durch Runderlass vom 03. Februar 2009 (SMBl. NRW. 20021) hat das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, das Innenministerium, des Finanzministerium, das Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und das Ministerium für Bauen und Verkehr gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO abweichende Vergabebestimmungen bekannt gegeben. (kommunale Vergabegrundsätze) **(Anlage 4)**
- (2) Die Regeln dieses Sondererlasses sind nach Maßgabe der folgenden Absätze für sämtliche Vergaben verbindlich, so dass die dort aufgezeigten Wertgrenzen uneingeschränkt ausgenutzt werden können.
- (3) Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite der Stadt Hennef folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000 Euro ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt: Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers, gewählte Verfahrensart, Auftragsgegenstand, Name und Sitz des beauftragten Unternehmens.
- (4) Bei freihändigen Vergaben über 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist die ZVS am Verfahren entsprechend der beschränkten Ausschreibung zu beteiligen. An jeder Nachverhandlung nimmt die ZVS teil. Die ZVS dokumentiert die Nachverhandlungsergebnisse.
- (5) Die Zuständigkeiten des Vergabeausschusses bleiben unberührt.

§ 10 Umsatzsteuerpflicht der Stadt

- (1) Im Zuge einer europaweiten Ausschreibung ist die Auftragsvergabe an ein im Ausland ansässiges Unternehmen möglich. Eine solche Auftragsvergabe löst eine Umsatzsteuerpflicht der Stadt nach § 13 b Umsatzsteuergesetz (UStG) aus.
- (2) Auf diese Umsatzsteuerpflicht ist in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11 Erweiterung des Auftrags

- (1) Sobald sich bei der Ausführung des Auftrags herausstellt, dass seitens des Unternehmers nicht zu vertretende Abweichungen vom beauftragten Leistungsumfang erforderlich werden, die eine Erweiterung des Leistungsverzeichnisses oder eine Erhöhung der Auftragssumme bedingen, sind von den Unternehmen oder Lieferanten vor der Fortführung des Auftrags unverzüglich Nachtragsangebote anzufordern.
- (2) Die für den Nachtragsauftrag nach Art und Umfang maßgeblichen Vergaberegeln sind anzuwenden.

II. Vergabeverfahren

§ 12 Bedarfsstellen

- (1) Bedarfsstellen sind die Ämter, bei denen der Bedarf auftritt und die mit den Kosten belastet werden.
- (2) Der Bedarfstelle obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) die Bedarfsermittlung,
 - b) die Bedarfsanmeldung bei der zuständigen Vergabestelle,
 - c) das Erstellen der Leistungsbeschreibung,
 - d) die Führung der Bestandsnachweise.
- (3) Ist die Bedarfstelle zugleich Vergabestelle, nimmt sie auch deren Aufgaben wahr.

§ 13 Vergabestellen

Vergabestellen sind die Ämter, denen nach **Anlage 2** zur Dienstanweisung sachliche Vergabeberechtigungen hinsichtlich des eigenen Bedarfs oder dessen anderer Bedarfsstellen zugewiesen sind.

§ 14 Zentrale Vergabestelle (ZVS)

- (1) Neben den Vergabestellen ist zusätzlich eine Zentrale Vergabestelle (ZVS) eingerichtet.
- (2) Bei der ZVS werden nach Maßgabe des § 15 Arbeitsschritte des Vergabeverfahrens gebündelt.
- (3) Die ZVS versorgt die einzelnen Vergabestelle mit einem einheitlichen Vordruckwesen. Mittelfristig soll die ZVS die Einführung der elektronischen Vergabe bewerkstelligen und die Vergabestellen an das elektronische Vergabesystem anbinden.
- (4) Die ZVS führt ein Bieterverzeichnis für die für die Stadtverwaltung relevanten Baugewerke, Beschaffungen und Dienstleistungen.
- (5) Die ZVS führt eine Datenbank zu den Vergabeverfahren. Sie sorgt für deren Pflege und Auswertung (Vergabestatistik).
- (6) Die ZVS erfüllt die kommunalen Verpflichtungen nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezogen auf das Vergabeverfahren.

§ 15 Vergabeverfahren

- (1) Vor der Einleitung des Vergabeverfahrens obliegt den Vergabestellen:
 - die Marktbeobachtung;
 - der örtliche und überörtliche Erfahrungsaustausch;
 - die Sicherstellung, dass die voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmittel bereitstehen oder bereitgestellt werden;
 - das Erstellen der Leistungsbeschreibung, soweit Bedarfstelle und Vergabestelle

- übereinstimmen.
- Vorprüfung der Vergabeart

Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) steht den einzelnen Vergabestellen in vergaberechtlichen Fragen während dieser Arbeitsschritte beratend zur Seite.

Den Vergabestellen obliegt nach der verfahrensrechtlichen Freigabe durch die ZVS (s. u. Abs. 2 h):

- der Abruf der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei Bauvergaben (§§ 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz i.V.m. § 150a GewO)
- die Auftragserteilung,
- der Abruf der Leistung; soweit nicht im Auftrag ein Leistungszeitpunkt bestimmt ist,
- die Annahme, bzw. die Abnahme der Leistung
- die Rechnungsanweisung, gegebenenfalls die Inventarisierung,
- die Feststellung und Verfolgung von Beanstandungen sowie Überwachung der Gewährleistung und Geltendmachung von Ansprüchen im Benehmen mit den Bedarfstellen und gegebenenfalls der Rechtsabteilung,
- die Verbrauchsüberwachung
- die Führung der Bestandsnachweise, soweit Bedarfsstelle und Vergabestelle übereinstimmen.

(2) Zwischen Erstellung der Leistungsbeschreibung und Auftragserteilung findet bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen das nachfolgend beschriebene förmliche Vergabeverfahren statt:

- a) Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) erhält von der Vergabestelle Angaben über die zu vergebende Leistung, eine Kostenschätzung, den gewünschten Submissionstermin sowie den Entwurf des Leistungsverzeichnisses nebst Anlagen. Bei beschränkten Ausschreibungen ist der vorgesehene Bieterkreis, bei öffentlichen Ausschreibungen der gewünschte Bekanntmachungstext beizufügen.
- b) Die ZVS prüft den Inhalt des Leistungsverzeichnisses nebst Anlagen auf Plausibilität und Aufbau und kontrolliert den vorgeschlagenen Bieterkreis sowie die Wahl der Vergabeart. Eventuelle Änderungen oder Ergänzungen werden mit der Fachdienststelle besprochen und abgestimmt.
- c) Bei öffentlichen Ausschreibungen erfolgt die Bekanntmachung durch die Zentrale Vergabestelle.
- d) Die ZVS übernimmt die Vervielfältigung sowie den Versand der Ausschreibungsunterlagen. Bei beschränkter Ausschreibung erfolgt der Versand der Ausschreibungsunterlagen durch die ZVS nach Vorauswahl der Unternehmen nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 und 5.
- e) Die ZVS überwacht den Zahlungsverkehr der Auslagenerstattungen für öffentliche Ausschreibungen, einschließlich Zahlungserinnerung und anschließender Buchung.
- f) Die ZVS sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Angebotseröffnung einschließlich der Anfertigung einer Submissionsniederschrift.
- g) Die ZVS führt die formale Angebotsprüfung durch und sondert formwidrige, insbesondere unvollständige Angebote aus.
- h) Die das Verfahren betreibende Vergabestelle führt die Wertung der Angebote (fachliche, technische und wirtschaftliche Prüfung) durch, erstellt den Preisspiegel und liefert der ZVS die gesamten von der Vergabestelle (bzw. deren beauftragtem Fachbüro) geprüften Unterlagen. Die ZVS führt eine verfahrensrechtliche Schlussprüfung durch und vervollständigt den Vergabevermerk. Mit der erneuten Übergabe der Unterlagen sowie

des Vergabevermerks an die Vergabestelle gibt die ZVS die Auftragsvergabe verfahrensrechtlich frei.

In einfachen Fällen kann nach Absprache mit der Vergabestelle die Wertung insgesamt bei der ZVS erfolgen. Die Vergabestelle erhält dann von der ZVS den Preisspiegel einschließlich des Vergabevermerks und damit die verfahrensrechtliche Freigabe für die Auftragserteilung.

i) Soll für die Zuschlagserteilung ein Angebot als wirtschaftlichstes angesehen werden, ohne zugleich das preisgünstigste Angebot darzustellen, ist seitens der Vergabestelle für den Vergabevermerk eine ausführliche Begründung zu fertigen.

j) Die ZVS erstellt Einladungen/Niederschriften für den Vergabeausschuss und nimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Sitzungsdienst wahr. Sitzungsvorlagen für die einzelne Vergabe sind von den Vergabestellen im elektronischen Sitzungsdienstverfahren zu fertigen. Die regelmäßigen Mitteilungen über erfolgte Vergaben (10.000 – 50.000 EUR) an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst.

k) Die Vergabestelle erteilt den Zuschlag (Auftrag) nach Maßgabe des Beschlusses des Vergabeausschusses bzw. bei Fehlen eines solchen Beschlusses im Einvernehmen mit der Zentralen Vergabestelle auf das wirtschaftlichste Angebot aus dem Vergabeverfahren.

l) Die ZVS benachrichtigt die nicht berücksichtigten Bieter, bei europaweiten Vergabeverfahren unter Beachtung der besonderen Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung des Bundes sowie der einschlägigen Abschnitte der Vergabe- und Vertragsordnungen.

m) Die ZVS stellt die Dokumentation des gesamten Verfahrens sicher (Vergabevermerk).

(3) Bei freihändigen Vergaben findet das formalisierte Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt. Eingeschränkte Verfahrensvorgaben ergeben sich aus § 9 Abs. 2 (Angebotsbeziehung) und den folgenden Abs. 4 und 5.

(4) Von den Vergabestellen geplante freihändige Vergaben mit einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 10.000 EUR sind der Zentralen Vergabestelle (ZVS) vor Angebotsbeziehung mit allen Unterlagen vorzulegen. Diese überprüft die Entscheidung für die Vergabeart der freihändigen Vergabe anhand der einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnung (§ 9 Abs. 4). Erweist sich die freihändige Vergabe als vergaberechtlich möglich, so führt die Vergabestelle das Zustimmungsverfahren des Vergabeausschusses durch (§ 9 Abs. 4). Nach Zustimmung kann die Angebotsbeziehung erfolgen. Erweist sich die freihändige Vergabe als vergaberechtlich nicht möglich, so informiert die ZVS die Vergabestelle über die Möglichkeiten der Durchführung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung.

§ 16 Auftragserteilung – berechtigter Personenkreis

(1) Die Aufträge können von dem in **Anlage 3** genannten Personenkreis im Rahmen der dort genannten Wertgrenzen erteilt werden.

(2) Aufträge mit einer Auftragssumme von über 50.000,00 EUR gelten nicht mehr als Geschäft der laufenden Verwaltung. Sie bedürfen nach der Zustimmung durch den Vergabeausschuss (§ 12 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)) gemäß § 64 GO NRW neben der Unterschrift der nach Anlage 2 beauftragten Person auch immer einer Unterschrift des Bürgermeisters oder eines Vertreters des Bürgermeisters.

(3) Unter der Schwelle von 50.000 EUR ist die Vorschrift des § 64 GO NRW auch bei al-

len anderen Verpflichtungsgeschäften beachtlich, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen nur solche Geschäfte, die häufig bzw. regelmäßig getätigt werden.

§ 17 Form der Auftragserteilung

(1) Aufträge sind unabhängig von den Fällen des § 64 GO NRW grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Mündliche Aufträge sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig. Ein mündlicher Auftrag ist schriftlich zu bestätigen. Die Dringlichkeitsgründe für die mündliche Auftragserteilung sind aktenkundig zu machen.

(2) Soweit ein Auftrag nach den Vorgaben der städtischen Vergabeordnung nicht auszuschreiben ist bzw. keiner schriftlichen Preisermittlung bedarf, können für die Auftragserteilung Bestellscheine verwendet werden. Die Bestellscheinvordrucke werden den Vergabestellen von der ZVS zur Verfügung gestellt.

(3) Über die Ausgabe der Bestellscheinvordrucke führt die ZVS ein Verzeichnis.

§ 18 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Alle Aufträge, die 1.000 EUR überschreiten und der Vergabeentscheidung der Verwaltung unterliegen, sind vor der Auftragserteilung mit allen Unterlagen dem RPA zuzuleiten. Bei Dissens zwischen dem RPA und Vergabestelle entscheidet letztlich der für die Vergabestelle zuständige Dezernent.

(2) Vergaben, für die öffentliche Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden, sind unabhängig von einer Wertgrenze dem RPA vor Auftragserteilung vorzulegen. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Beschlussvorlagen für Vergabeentscheidungen des Vergabeausschusses sind dem RPA mit den vollständigen Vergabeunterlagen vor dem Versand der entsprechenden Einladung zur Prüfung zuzuleiten. Bei Dissens zwischen dem RPA und Vergabestelle sind die Vergabeunterlagen dem Bürgermeister vorzulegen. Bis zur Entscheidung des Bürgermeisters unterbleibt der Versand der Beschlussvorlage an den Vergabeausschuss.

(4) Auch Beschlussvorlagen für Auftragsvergaben, die nach der Zuständigkeitsregelung der Stadt von einem anderen Ausschuss als dem Vergabeausschuss behandelt werden, gehen dem RPA zur Vorprüfung zu.

III Schlussbestimmungen

§ 19 Zeitliche Geltung

(1) Diese Vergabeordnung gilt ab dem 31.03.2009

(2) Gleichzeitig verliert die Vergabeordnung vom 26.03.2007 ihre Gültigkeit.

Anlage 1 zur Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg)

Gliederungsnummer 6300

Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) (Kommunale Vergabegrundsätze) RdErl. d. Innenministeriums v. 22.3.2006 - 34-48.07.01/01-2178/05 –

Gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO sind die Gemeinden (GV) gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium festlegt. Unter Ausschöpfung des Spielraums für die kommunale Selbstverwaltung, bei Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, gebe ich die nachfolgenden Grundsätze bekannt:

1 Geltungsbereich

1.1
Öffentliche Auftraggeber, die diese Vergabegrundsätze anzuwenden haben, sind Gemeinden (GV) sowie deren Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).

1.2
Keine Anwendung finden diese Vergabegrundsätze auf Eigenbetriebe und kommunale Eigengesellschaften sowie Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist. Für gemeindliche Anstalten des öffentlichen Rechts i.S. des § 114 a GO (Kommunalunternehmen) gilt hinsichtlich der Vergabegrundsätze die Regelung des § 8 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 (GV.NRW. S. 733) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3
Die Vergabegrundsätze gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die in Ziffer 2 genannten EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

2 Bundesrechtliche Verpflichtungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB - 4. Teil) vom 15.7.2005 (BGBl. I S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden. Diese ergeben sich aus § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 11.2.2003 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

3 Allgemeine Vergabeprinzipien

3.1
Die Europäische Kommission leitet aus den in den Art. 12, 28, 43 und 49 des EG-Vertrags niedergelegten Grundsätzen die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz her. Diese grundlegenden Anforderungen gelten nach aktueller Auffassung der Kommission prinzipiell für alle Fälle von Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber, auch für solche außerhalb der europäischen Vergaberichtlinien. Daraus folgernd könnte die Notwendigkeit entstehen, zugunsten jedes potenziellen Bieters einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit zu sichern, der es ermöglicht, die Märkte dem Wettbewerb zu öffnen und die Objektivität des Verfahrens sicher zu stellen.

Sollten diese Anforderungen bei Auftragsvergaben mit Auftragswerten oberhalb einer Grenze von 10% der unter

Ziffer 2 genannten EU-Schwellenwerte nicht hinreichend erfüllt sein, ist nicht auszuschließen, dass die Kommission Vergaben beanstandet.

3.2

Nach den allgemeinen wettbewerblichen Anforderungen sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte neben transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffungsvorgängen für einen fairen und lautereren Wettbewerb zu sorgen. Einzelne Vergabeentscheidungen haben sie fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen. Kleinere und mittlere Unternehmen haben sie angemessen zu berücksichtigen. Auf eine ausreichende Streuung der Angebotsaufforderungen haben sie zu achten, indem die Leistung in jedem Falle, in dem dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist, möglichst in Lose geteilt und nach Losen vergeben wird (Teillose). Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebranchen haben sie in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbebranchen getrennt zu vergeben (Fachlose). Auch neuen Bewerbern und Bewerbern aus anderen Kommunen soll Gelegenheit zur Angebotsabgabe gegeben werden.

4

Vergabe von Bauleistungen

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken sollen bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes deshalb grundsätzlich die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger (BAnz.) veröffentlichten Fassung angewendet werden. Die Regelungen der Ziffern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

5

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Anwendung der Teile A (Abschnitt 1) und B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung empfohlen. Die Regelungen der Ziffern 7 und 8 bleiben davon unberührt.

6

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Die Anwendung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils geltenden, im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung ist für Leistungen, die im Rahmen von freiberuflichen Tätigkeiten erbracht werden und deren Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwerts für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt, nicht vorgeschrieben. Sollte eine freiberufliche Leistung eindeutig und erschöpfend beschreibbar sein, gelten die Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

7

Wahl der Vergabeart

Gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis halte ich im Rahmen dieses Erlasses folgende typisierende Betrachtungsweise zur vereinfachten Auswahl der Vergabeart für vertretbar:

7.1

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Ziffer 4 bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- - 300.000 € im Tiefbau,
- - 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und
- - 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.

7.2

Die Durchführung einer freihändigen Vergabe ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Ziffern 4 und 5 bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 30.000 €

7.3

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung in Einzelfall unberührt.

8

Elektronische Auktionen

Der Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Rahmen dieses Erlasses darf eine elektronische Auktion auf einem dafür vorgesehenen Internet-Marktplatz vorausgehen, sofern die Spezifikation des Auftrags hinreichend präzise beschrieben werden kann. Bei der Durchführung einer elektronischen Auktion sind die diesbezüglichen Regelungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (insbesondere Artikel 54) entsprechend anzuwenden.

9

Korruptionsverhütung

9.1

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW- KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

9.2

Auf die zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz (Stand 20.06.2005), in denen die Heranziehung des RdErl. des Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 26.4.2005 (SMBl. NRW. 20020) empfohlen wird, weise ich besonders hin.

10

Aufhebungsvorschrift

Der RdErl. des Innenministeriums vom 10.4.2003 (SMBl. NRW. 6300) wird aufgehoben.

11

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 2 zur Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg):

Vergabestellen und ihre sachliche Vergabeberechtigung:

10 Zentrale Steuerung und Service:

- 10.1 Gesetzesblätter, Zeitschriften, Zeitungen und Fachliteratur,
- 10.2 Buchbindearbeiten für sämtliche Druckerzeugnisse,
- 10.3 Büromaschinen und Bürogeräte,
- 10.4 Büromöbel und Büroausstattung,
- 10.5 Abschluss von Rahmenverträgen für den Einkauf von Büromaterial; für den laufenden Einkauf aus den ausgehandelten Rahmenverträgen heraus sind die einzelnen Ämter und Abteilungen der Stadtverwaltung sowohl Bedarfs- als auch Vergabestelle.
- 10.6 Vordrucke und sonstige Drucksachen,
- 10.7 Dienstfahrzeuge, Betriebsstoffe und Ersatzteile, ausgenommen Feuerwehr und Rettungsdienst sowie die Bereiche des Abwasserwerks, des Baubetriebshofes und der Ordnungsverwaltung
- 10.8 Kopiergeräte und Druckmaschinen (Kauf, Miete, Leasing, Wartung) für die allgemeine Verwaltung,
- 10.9 Hard- und Software, sowie sonstige Lieferungen und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik
- 10.10 Museumsgegenstände und Archivalien, Fotoarbeiten für das Bildarchiv,
- 10.11 Repräsentationsmittel,
- 10.12 Getränke für Rats- und Ausschusssitzungen,
- 10.13 Versicherungsverträge; ohne Versicherungen der Ämter 40 und 51 für Einzelveranstaltungen,
- 10.14 Kauf-, Miet- und Wartungsverträge für Kopier- und Druckgeräte für Schulen,
- 10.15 Hard- und Software sowie sonstiges Zubehör für die EDV-Ausstattung der Schulen,
- 10.16 Fernmeldeeinrichtungen der Schulen.

20 Finanzsteuerung:

- 20.1 Kreditgeschäfte
- 20.2 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft

32 Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum:

- 32.1 Lösch- und Rettungsfahrzeuge und dafür benötigte Betriebsstoffe, Ersatzteile und Reparaturen,
- 32.2 Lösch- und Rettungsgeräte,
- 32.3 Dienst- und Schutzkleidung für Ordnungsamt, Feuerwehr und Rettungsdienst
- 32.4 Notausstattung für Seuchenbekämpfung,
- 32.5 Desinfektionsgeräte und Desinfektionsmaterial.
- 32.6 Einrichtung und Material für Obdachlosenunterkünfte
- 32.7 Dienstwagen der Ordnungsverwaltung, Betriebsstoffe, Ersatzteile und Reparaturen
- 32.8 Einsatz von Sicherheitsdiensten
- 32.9 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft
- 32.10 Technische Einrichtungen (Telefon, Funk)
- 32.11 Aufträge im Zusammenhang mit Ausweisdokumenten, An-, Ab- und Ummeldungen und Lohnsteuerangelegenheiten
- 32.12 Unterhaltung der Parkscheinautomaten
- 32.13 Unterhaltung des Parkhauses
- 32.14 Kleinere Beschaffungen / Aufträge im Rahmen der Ordnungsverwaltung

36 Umweltamt:

- 36.1 Gutachten für die Kontrolle von stadt eigenen Bäumen und Grünanlagen
- 36.2 Garten- und Landschaftsbauarbeiten
- 36.3 Laufende Unterhaltung der Siegdämme
- 36.4 Materialien für Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht Amt 10 diese Positionen vergibt
- 36.5 Altlastenuntersuchungen, Bodenanalysen
- 36.6 Dienst- und Schutzkleidung für Mitarbeiter im Umweltschutz
- 36.7 Materialien Natur- und Landschaftsschutz
- 36.8 Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen von Freianlagen
- 36.9 Umweltverträglichkeitsstudien, FFH-Verträglichkeitsstudien, Landschaftspflegerische Begleitpläne und Landschaftsplanerische Fachgutachten
- 36.10 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft.

40 Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt:

- 40.1 Lehr- und Unterrichtsmaterialien, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände für

Schulen einschließlich Schulsport

- 40.2 Beschaffung der Büro- und Verwaltungsausstattung der Schulsekretariate
- 40.3 Lernmittel für die Schulen
- 40.4 Lehr- und Unterrichtsmaterialien, Instrumente, Büromaterial für die Musikschule
- 40.5 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie allgemeine Verbrauchsmaterialien für die Meys Fabrik
- 40.6 Künstler- und Gastspielverträge
- 40.7 Bühnentechnik für kulturelle Veranstaltungen
- 40.8 Bewirtungs- und Reisekosten im Rahmen der Städtepartnerschaften, soweit dies nicht über Amt 10 erfolgt
- 40.9 Medien- und Bibliotheksmaterial sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände für die Bibliothek
- 40.10 Kunstgegenstände
- 40.11 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft.
- 40.12 Schülerunfall- und Garderobenversicherungen für Einzelveranstaltungen

50 Amt für soziale Angelegenheiten:

- 50.1 Einrichtung und Material für Übergangsheime.
- 50.2 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft.

51 Amt für Kinder, Jugend und Familie:

- 51.1 Einrichtung und Material für das "Haus der Jugend",
- 51.2 Einrichtung und Material für städtische Kindergärten,
- 51.3 Ausstattung für Kinderspielplätze,
- 51.4 Beschaffung von Materialien für Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht von Amt 10 beschafft
- 51.5 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft.
- 51.6 Kinder- und Jugendunfallversicherungen für Einzelveranstaltungen
- 51.7 Beschaffungen für die Ausstattung der EZB und Aufwendungen, die unmittelbar aus Erziehungsberatungsleistungen hervor gehen.

61 Amt für Stadtplanung und -entwicklung:

- 61.1 Karten und Pläne,
- 61.2 Modellbauarbeiten,

- 61.3 Städtebauliche Planungen und Gutachten,
- 61.4 Fotoarbeiten und Fotomaterial,
- 61.5 Technisches Büromaterial, soweit nicht von Amt 10 beschafft,
- 61.6 Lichtpauspapier
- 61.7 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft.

65 Zentrale Gebäudewirtschaft:

- 65.1 Planungsaufträge
- 65.2 Hochbauarbeiten,
- 65.3 Tiefbauarbeiten,
- 65.4 Energielieferungen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Öl),
- 65.5 Abfallbeseitigung,
- 65.6 Wartungsverträge,
- 65.7 Werkstatt- und Materialbedarf für die Handwerker des Baubetriebshofs und die Hausmeister,
- 65.8 Gebäudereinigung durch Unternehmer,
- 65.9 Reinigungsmaschinen, Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel,
- 65.10 Schwimmbadbedarf
- 65.11 Büromaterial, Zeitschriften und Fachliteratur, soweit nicht von Amt 10 beschafft.

Anlage 3 zur Vergabeordnung der Stadt Hennef (Sieg):

Unterschriftsbefugnisse:

Dezernat / Amt	Personenkreis	Wertgrenze
I, II	Bürgermeister und Dezernenten (vgl. 14 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg))	50.000 EUR
10, 20, 32, 36, 40, 50, 51, 61, 65,	Leiter/innen der Vergabestellen (Amtsleitung) oder deren bestellte Abwesenheitsvertreter im Rahmen ihrer sachlichen Vergabeberechtigung (s. Anlage 2) für Vergaben bis zu einer Wertgrenze von	30.000 EUR
10, 20, 32, 36, 40, 50, 51, 61, 65, (I, II)	Leiter/innen der Vergabestellen (Amtsleitung) oder deren bestellte Abwesenheitsvertreter im Rahmen ihrer sachlichen Vergabeberechtigung (s. Anlage 2) in Verbindung mit einer Unterschrift des Bürgermeisters oder eines Dezernenten	Unbegrenzt <i>(ab 50.000 EUR erst nach Beteiligung des Vergabeausschusses)</i>
I, 10	Sekretärin des Bürgermeisters und Sachbearbeitung des Ratsbüros im Hauptamt für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffern 10.11 und 10.12 bis zu einer Wertgrenze von	500 EUR
10	Sachbearbeitung für Beschaffung im Amt 10 für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffern 10.1 - 10.7 bis zu einer Wertgrenze von	5.000 EUR
10	Archivarin für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 10.10 bis zu einer Wertgrenze von	1.000 EUR
10	der Abteilungsleiter IT-Abteilung für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffern 10.8 und 10.9 bis zu einer Wertgrenze von	25.000 EUR
10	Die Sachbearbeiter im Bereich der IT-Abteilung für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffern 10.8 und 10.9 und 10.14 – 10.16 bis zu einer Wertgrenze von	5.000 EUR
32	Die Hausmeister der Obdachlosenunterkünfte im Rahmen der baulichen Unterhaltung der Gebäude und der Einrichtungen für Vergaben bis zu einer Wertgrenze von..., wenn die Beschaffung keinen Aufschub duldet	250 EUR
32	Der für die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte zuständige Abteilungsleiter für Auftragsvergaben nach Anlage 2, Ziffer 32.6 bis zu einer Wertgrenze von	5.000 EUR
32	Der Abteilungsleiter für Feuerschutz- und Rettungswesen für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 32.1 – 32.3 bis zu einer Wertgrenze von	5.000 EUR
36	Die Sachbearbeiter des Umweltamtes für Vergaben nach Anlage 2, Ziffer 36, bis zu einer Wertgrenze von	5.000 EUR
40	Die Abteilungsleiter/innen des Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamtes für Vergaben ihres Aufgabenbereichs aus Anlage 2, Ziffer 40 bis zu einer Wertgrenze von	25.000 EUR

40	Die Sachbearbeiter/innen des Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamtes für Vergaben ihres Aufgabenbereichs aus Anlage 2, Ziffer 40 bis zu einer Wertgrenze von	5.000 EUR
40	Die Schulleiter/innen der städtischen Schulen und deren Stellvertreter/innen für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffern 40.1 – 40.3 bis zu einer Wertgrenze von	1.000 EUR
50	der Abteilungsleiter für die Verwaltung der Übergangsheime für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 50.1 bis zu einer Wertgrenze von	5.000 EUR
50	Die Hausmeister der Übergangsheime im Rahmen der baulichen Unterhaltung der Gebäude und der Einrichtungen für Vergaben bis zu einer Wertgrenze von..., wenn die Beschaffung keinen Aufschub duldet;	250 EUR
50	Sachbearbeiter(in) für allgemeine Verwaltung für Vergaben nach Ziffer 50.2 bis zu einer Wertgrenze von	500 EUR
51	der/die Sachbearbeiter/in für Kindergärten für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 51.2 bis zu einer Wertgrenze von	2.500 EUR
51	der/die Sachbearbeiter/in für das Jugendzentrum für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 51.1 bis zu einer Wertgrenze von	2.500 EUR
51	der/die Sachbearbeiter/in für die Erziehungsberatungsstelle für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 51.7 bis zu einer Wertgrenze von	1.000 EUR
51	die Leiterinnen der städtischen Kindergärten für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 51.2 bis zu einer Wertgrenze von	400 EUR
51	die Leiterin / der Leiter des Jugendzentrums für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 51.1 bis zu einer Wertgrenze von	400 EUR
51	die Leiterin / der Leiter der Erziehungsberatungsstelle für Vergaben bis zu einer Wertgrenze von	400 EUR
61	die Verwaltungsmitarbeiter und Technischen Zeichner des Amtes 61 für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffern 61.5, 61.6 und 61.7 bis zu einer Wertgrenze von	1.000 EUR
65	die Sachbearbeiter für Bauunterhaltung für Vergaben gemäß Anlage 2, Ziffer 65.1 – 65.5 bis zu einer Wertgrenze von	2.000 EUR
65	Sachbearbeiter für Energielieferungen, Wasserversorgung, Büromaterial und Verbrauchsmaterial Schwimmbad, Abwasser- und Abfallbeseitigung und Gebäudereinigung gemäß Anlage 2, Ziff. 65.6 – 65.11 bis zu einer Wertgrenze von	1.000 EUR

Anlage 4 zur Vergabeordnung der Stadt Hennef

Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie,
des Innenministeriums, des Finanzministeriums,
des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für
Bauen und Verkehr -Az: 121 – 80-20/02-
vom 3.2.2009

Vorbemerkung:

Zur Beschleunigung von Investitionen werden die Vergabeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2009 und 2010 vereinfacht.

Maßnahmen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie für Bauaufträge

1

Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (sog. nationale Vergaben)

Bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht in Abweichung zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 Landeshaushaltsordnung und zu Ziffer 7 des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.März 2006 (Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung – Kommunale Vergabegrundsätze) – SMBl. NRW. 6300 – und dem Rundschreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 14.Februar 2008 (Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 7 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung) eine vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt.

Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

1.1

Vergaben nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen wahlweise eine Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.2

Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Freihändige Vergabe durchführen.

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.3

Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten

Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Bei Beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

1.4

Veröffentlichungspflicht

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000 € ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

Gemeinden (GV) und Hochschulen steht es frei, zur Veröffentlichung ein anderes allgemein zugängliches, elektronisches Medium, das zur Herstellung der Transparenz in gleicher Weise geeignet ist, zu benutzen.

1.5

Eignungsnachweise

Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, verfügen über die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit). Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pq-verein.de gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeitersparnis führt. In den anderen Fällen sind zum Nachweis der Eignung Eigenerklärungen ausreichend. Den Gemeinden (GV) und Hochschulen wird empfohlen, diese Regelung im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung freiwillig anzuwenden.

2

Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (sog. EU-weite Vergaben) nach Abschnitt 2 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), nach Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Bei den Vergaben ab den EU-Schwellenwerten halten es der Europäische Rat sowie die Europäische Kommission auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage für gerechtfertigt, in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden. Die Anwendung der beschleunigten Verfahren ist daher ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. Aufgrund der konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit auszugehen. Daher ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren mit den aus Dringlichkeitsgründen zulässigen Fristverkürzungen (§ 18a Nr. 2 VOL/A, § 18a Nrn. 2 und 3 VOB/A, § 14 Abs. 2 VOF) ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. § 13 Vergabeverordnung (VgV) ist zu beachten.

3

Zuwendungsempfänger

Die Regelungen der Nrn. 1 und 2 gelten auch für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOL/A, VOB/A und VOF gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben. Die zuständigen Dienststellen haben dies im Rahmen der Zuwendungsbewilligungsverfahren sowie der Verwendungsnachweisprüfungen zu beachten.

4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Erlass tritt am 3. Februar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2009/1418

Anlage Nr.: _____

Datum: 16.03.2009

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.47 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Nord -

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
3. Beratung und Beschluss über Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB
4. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.**

T 1:rhenag

mit Schreiben vom 15.02.2008

Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass zur Erschließung der vorgestellten Bebauungspläne die Mitverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen geplant sei. Ebenso sei eine Mitverlegung an dem geplanten Brückenbauwerk vorgesehen.

Es wird darum gebeten, dass die rhenag bei den weiteren Planungen mit einbezogen wird.

Abwägung

Die geplanten Anliegerstraßen werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, so dass die Flächen für Gas- und Wasserversorgungsleitungen in der im Entwurf dargestellten Form zur Verfügung stehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

T 2: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 18.02.2008

Stellungnahme

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Es wird darum gebeten, den Belangen der Schulwegsicherung Rechnung zu tragen und bei der Ausbauplanung beteiligt zu werden.

Abwägung

Die parallel zur Astrid Lindgren-Straße geführte Erschließung ist mit einem Gehweg geplant, der in der Höhe des westlichen Spielfläche auf den Fußweg in der Grünfläche führt und über diesen an die Astrid-Lindgren-Straße mit beidseitigem Gehweg angeschlossen ist. Des Weiteren gibt es innerhalb der zwischen der bestehenden Ortslage Weldergoven und den Neubauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.47 eine öffentliche Grünfläche, in der ein frei geführter Fuß-Radweg ebenfalls als Schulweg zur Verfügung steht.

Weitergehende Belange der Schulwegeplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und sind bei der konkreten Ausbauplanung der Schulwegeführung zu beachten.

Die Hinweise wurden im Bebauungsplan beachtet.

T 3: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme

Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung

Die Hinweise wurden im Bebauungsplanentwurf beachtet. Die Straßenführung und Wendemöglichkeit wurde mit der RSAG abgestimmt.

Die Hinweise wurden somit berücksichtigt.

T 4: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

mit Schreiben vom 07.03.2008

Stellungnahme

a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümergeklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung

a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbaurbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

- Nutzung der künftigen Straßen und Wege
Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.
- Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG
Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.
- Nutzungsvertrag
Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung
- Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Überbauung der Telekommunikationslinien
Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden dass der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswegenetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

T 5: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme

Für den Einbau von Recyclingbaustoffen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es wird gebeten, die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs vor der Abfuhr dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises, anzuzeigen. Ferner wird gebeten, die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

T 6: Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme

Die Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbilder ergeben im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des KBD keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD zu verständigen.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen. Eine Abstimmung wird mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland – Außenstelle Köln, erbeten.

Auf das beigefügte Merkblatt „Sondierbohrungen“ wird verwiesen.

Abwägung

Es wird ein Hinweis auf das Verhalten bei Auffinden von Kampfmittel bei Bauarbeiten in den

Bebauungsplan aufgenommen. Auf das Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen wird hingewiesen.

T 7: RWE Rhein-Ruhr Netzservice

mit Schreiben vom 13.03.2008

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Spielplatzes B/C ein Leitungsrecht benötigt wird. Die geplante Leitungstrasse zur Versorgung des Plangebietes wurde in beigefügtem Plan dargestellt.

Es wird darum gebeten, die Trasse in den Bebauungsplan zu übernehmen und mit einem Leitungsrecht zu sichern.

Abwägung

Die betroffene Leitungstrasse kann in einer öffentlichen Grünfläche geführt werden. Eine Sicherung des Leitungsrechtes ist daher nicht notwendig.

T 8: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 19.03.2008

Stellungnahme

Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, bestehen nach Rücksprache mit betroffenen Landwirten, folgende Bedenken:

-Reitwegführung:

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer wird die Lage des Reitweges (parallel zur Bahntrasse) als ungeeignet angesehen. Eingeengt zwischen Bahntrasse, Gehweg und Bebauung kreuzt dieser die Astrid-Lindgren-Straße im Westen und die Bodenstraße im Süden. Es wird ausgeführt, dass die Bodenstraße unmittelbar neben der Bahnüberführung in einem unübersichtlichen Teil gequert werde. Um zum Haltepunkt zu gelangen, seien die Bahnkunden gezwungen zuerst den Reitweg zu überqueren. Insbesondere in diesem Kreuzungsbereich würden die verkehrssicherheitstechnischen Voraussetzungen von öffentlichen Reitwegen nicht erfüllt. Eine konkrete Lösung zur Anbindung des Reitweges in der Siegaue an den Allnerhof sei der Planung nicht zu entnehmen.

-Die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen würden u. U. zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Eine weitergehende Stellungnahme behält sich die Landwirtschaftskammer vor.

Abwägung

Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "östlicher Stadtrand" am 3.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.

Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:

"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades

über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.

Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."

Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.

Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der nördlichen Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupteinfahrt sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelastung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.

Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.

Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegführung ist Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen aus dem von der Stadt Hennef für Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Flächenfond herangezogen. Diese Flächen wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004 vereinbart. Zusätzliche Flächen sind derzeit nicht vorgesehen, so dass kein zusätzlicher Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen ansteht.

T 9: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

mit Schreiben vom 11.04.2008

Stellungnahme

Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen.

Es wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NW verwiesen und darum gebeten sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und

Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung

Der genannte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

T 10: Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie

mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme

Es wird gebeten, folgende Aspekte zu berücksichtigen, einzuplanen und das Amt 51/Jugendhilfeplanung in angemessenem Rahmen zu beteiligen.

Die Spielfläche an der Astrid-Lindgren-Straße ist als Spielfläche Typ A, vorgesehen. Geplant ist dort ein Platz – entweder asphaltiert oder mit Kunststoffbelag und Ballfangzaun - für Streetball. Zur Wohnbebauung soll ein Ruhebereich mit wenigen Spielgeräten entstehen. Die Planung ist bereits beauftragt.

Da diese Spielfläche lärmintensiv genutzt werden wird und darüber hinaus einen großen Einzugsbereich haben wird (eine Anlage dieser Art gibt es in Hennef bisher nicht), ist bei der Planung darauf zu achten, dass Nutzungskonflikte mit den festgesetzten Wohnbauflächen (bzw. der entstehenden Wohnbebauung) vorab verhindert werden, z. B durch geeignete bauliche Maßnahmen.

Abwägung

Die Spielfläche an der Astrid-Lindgren-Straße wird im Planverfahren des Bebauungsplanes 01.48 festgesetzt. Sie steht damit im Zusammenhang mit den entstehenden Wohnbauflächen. Die Lage der Spielfläche und ihre Abstände zu den zukünftigen Wohnbauflächen ist schon dem städtebaulichen Entwurf zu entnehmen, der dem Verfahren zu Grunde liegt. Der Entwurf berücksichtigt einen Abstandsstreifen von ca. 8 m zu den Gärten der angrenzenden Wohnbauflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48. Dieser Grünstreifen setzt sich auch nach Norden hin im Bebauungsplanbereich Nr. 01.47 fort, so dass hier die festgesetzten Wohnbaugebiete durch die Verkehrsflächen der Astrid-Lindgren-Straße und die geplante Grünfläche einen Abstand zu den geplanten Häusern von mindestens 20 m aufweisen.

Bei der Planung der Spielflächen sind die geltenden Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen hinsichtlich einer Lärmbelastung zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird weiter verfolgt

B 1: Dr. Georg Möhlenbruch

mit Schreiben vom 18.02.2008 und 24.09.2007

sowie Schreiben des Pferdesportverbandes Rheinland e. V. vom 20.02.2008

Stellungnahme

Folgende Anregungen und Stellungnahmen wurden abgegeben:

-Der Reitweg werde unmittelbar, ohne Sicherheitsabstand neben einem Geh- und Radweg angelegt. Da der Gehweg direkt zum S-Bahn-Haltepunkt führe, sei mit einer hohen Frequentierung zu rechnen, so dass Nutzungskonflikte nicht auszuschließen seien.

-Der geplante Reitweg führe an der Hangkante unmittelbar zur DB Linie Köln/Siegen entlang. Es sei zu prüfen, inwieweit die Sicherheitsbestimmungen der DB hierfür geeignete Sicherungsmaßnahmen einfordern (Sicherheitszaun entlang des gesamten Reitweges). Es wird darauf hingewiesen, dass Reitwegebenutzer, in der überwiegenden Mehrzahl Kinder und Jugendliche, Anspruch auf einen gegen bekannte Gefahren abgesicherten Reitweg haben.

-Der geplante Reitweg verläuft unmittelbar neben dem Großspielplatz und einem bzw. zwei Spielplätzen Typ „C“. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.

-Der geplante Reitweg kreuzt zwei Haupteerschließungsstraßen des Bebauungsplangebietes, die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt und die Astrid-Lindgren-Straße im Westen. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.

-Der geplante Reitweg quert die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt in einem sehr unübersichtlichen und vom allgemeinen Verkehr stark frequentierten Bereich. Bahnkunden müssten erst über einen Reitweg, um zum Haltepunkt bzw. zum Wohngebiet zu gelangen. Es sei zu prüfen, inwieweit die DB einen solchen Nutzungskonflikt dulden würde. Desweiteren sei mit einer erheblichen Sicherheitsgefährdung der Reitwegebenutzer in diesem Kreuzungsbereich zu rechnen.

-Aus dem Gestaltungskonzept sei nicht ersichtlich, ob der geplante Reitweg direkt an Eigentumsflächen des Allnerhofes endet oder am Grundstück des Eigentümers Dr. Bernd Möhlenbruch. Von einer freiwilligen Duldung eines Reitweges Dritter sollte in einem Bebauungsplan nicht ausgegangen werden.

Weiterhin wird ausgeführt, dass die geplante Reitwegführung ein hohes Nutzungskonfliktpotential, viele Sicherheitsgefährdungen für Gehweg- und besonders Reitwegbenutzer sowie erhebliche Erstellungskosten (z. B. Sicherheitszaun entlang der Hangkante) in sich bergen würde. Aus den dargelegten Gründen wird daher die Anlage des Reitweges an anderer Stelle, an der nördlichen Seite des Bebauungsplangebietes, innerhalb der Freifläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten (nördliche Variante) als geeigneter angesehen.

-In der nördlichen Variante könne der Reitweg in der Freifläche mit Sicherheitsabstand zum geplanten Schulweg angelegt werden. Die Frequentierung des Schulweges sei begrenzt, da erstens Schulbeginn- und Schulschlusszeiten fixiert seien, zweitens zukünftig die Mehrzahl der Schul- und Kitakinder aus den Neubaugebieten und nicht aus dem alten Stadtteil Weldergoven zu erwarten seien.

-In der nördlichen Variante der Reitwegeführen können Sicherheitsabstände zu den beiden Spielplätzen „B“ und „B/C“ eingehalten werden.

-Die nördliche Reitwegevariante quere nur einmal eine Haupteerschließungsachse, die Bodenstraße im Norden an einer verkehrstechnisch übersichtlichen Stelle.

-Die Führung eines Reitweges durch einen Grünstreifen widerspreche nicht den Zielen der Naherholung. Auch Reitwegebenutzer (in der Mehrzahl Kinder und Jugendliche) sind Erholungssuchende.

-Finanzielle Aufwendungen für die Erstellung von Sicherheitszäunen würden entfallen.

Abschließend wird ausgeführt, dass die nördliche Variante der Reitwegführung die Probleme, die mit der geplanten Anlage des Reitweges verbunden seien, wie Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen, erheblich entschärfen würde. Sie sei verkehrstechnisch einfacher und kostengünstiger.

Der Pferdesportverband Rheinland e. V. wurde durch Herrn Dr. Möhlenbruch um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Darin wird ausgeführt, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass Reitwege parallel zu Gehwegen geführt werden. Die Nähe zu Spielplätzen wird nicht als Risiko gesehen. Es wird angeführt, dass der Aspekt, welches Sicherheits- und Nutzungskonfliktpotential

möglicherweise für Reiter drohen würde, nicht ausreichend thematisiert worden sei. Weiterhin wird ausgeführt, dass nach der vorgesehenen Planung die Reiter den Vorplatz des S-Bahn-Haltepunktes tangieren und die Bodenstraße in einem unübersichtlichen Bereich queren. Hierdurch würden Gefährdungen für die Reiter drohen.

Abwägung

Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "östlicher Stadtrand" am 03.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.

Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:

"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegeführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.

Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."

Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.

Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der nördlichen Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupteinfahrt sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelastung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.

Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.

Eine besondere Gefährdung für die Reiter wird bei der Querung der Bodenstraße nicht gesehen. Durch die Zu- und Abfahrt von der Brücke ist hier für jeden Verkehrsteilnehmer besondere Aufmerksamkeit geboten. Derartige Situationen führen zu einem langsameren Fahren des fließenden Verkehrs und zu höherer Wachsamkeit als dieses z. B. bei langen Geradeausfahrten der Fall ist. Aus diesen Gründen wird eine Gefährdung für die Reiter hier nicht gesehen.

Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegführung wird Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
- Wehrbereichsverwaltung West
- DB Services Immobilien GmbH

2. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

zu T1, rhenag (Rheinische Energie Aktiengesellschaft)

mit Schreiben vom 02.10.2008

Stellungnahme:

Es wird gebeten, die rhenag in die weitere Planung hinsichtlich der Mitverlegung von Gas- und Wasserleitung mit einzubeziehen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

zu T 2, Stadt Hennef (Sieg), Amt 51, Amt für Kinder, Jugend und Familie

mit Schreiben vom 20.10.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd – eine Spielfläche Typ A befindet. Unter Berücksichtigung des Schallgutachtens sind im Südwesten der Fläche zwei Streetballfelder geplant. Nach der Studie „Geräusche von Trendsportanlagen“ sind 50 m Abstand zur Wohnbebauung erforderlich, damit eine Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Dies ist entsprechend berücksichtigt worden. Zwischen Streetballfeld und Wohnbebauung ist eine allgemein zu nutzende Fläche (Mehrzweckbereich) vorgesehen, außerdem Geländemodellierungen. Im Bereich zur Wohnbebauung hin, ist die Aufstellung von Spielgeräten geplant. Nach dem Schallgutachten sind wenig geräuschintensive Spielgeräte sowie typische Geräte und Einrichtungen für Kleinkinderspielplätze möglich.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beschreiben die Spielmöglichkeiten und den Abstimmungsvorgang hierzu. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

zu T 3, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 20.10.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Ausführungen keine landwirtschaftlich relevanten Verkehrsverbindungen/Wirtschaftswege zerschnitten werden oder die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeschränkt wird. Darüber hinaus soll das Reitwegekonzept, hier ausgehend vom Allnerhof, in alle Überlegungen einbezogen werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abwägung ist nicht notwendig.

zu T 4, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

mit Schreiben vom 27.10.2008

Es wird auf die Stellungnahme vom 07.03.2008 verwiesen. Die Stellungnahme sowie der Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 07.03.2008 lautete wie folgt:

Stellungnahme

a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümergeklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des

Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung

a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

-Nutzung der künftigen Straßen und Wege

Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.

-Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG

Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.

-Nutzungsvertrag

Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung

-Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

-Überbauung der Telekommunikationslinien

Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden dass der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswegenetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

3. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahme gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird zugestimmt.

zu T5, Stadtbetriebe Hennef (AöR) FB Liegenschaften

Das östliche Baufenster im WA1 im Bereich des nordöstlichen Erschließungsstiches der Erich-Kästner-Straße wird nach der Offenlage des Bebauungsplanes gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB geringfügig vergrößert, um eine größere Flexibilität bei der Gebäudeanordnung auf den Grundstücken zu erreichen. Die Stadtbetriebe Hennef (AöR) Bereich Liegenschaften

begrüßen die Änderung mit Stellungnahme vom 21.01.2009, da hierdurch eine bessere Vermarktung der Grundstücke erwartet wird.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
- Wehrbereichsverwaltung West
- Bezirksregierung Köln
- Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abt. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung

- 4. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr. 01.47 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Nord mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ am 18.09.2008 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und 10.02.2009 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zum Beschluss empfohlen.

Hennef (Sieg), den 18.03.2009

Klaus Pipke



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2009/1419
Datum: 16.03.2009

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.48 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Süd -

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
3. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.**

T 1:rhenag

mit Schreiben vom 15.02.2008

Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass zur Erschließung der vorgestellten Bebauungspläne die Mitverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen geplant sei. Ebenso sei eine Mitverlegung an dem geplanten Brückenbauwerk vorgesehen.

Es wird darum gebeten, dass die rhenag bei den weiteren Planungen mit einbezogen wird.

Abwägung

Die geplanten Anliegerstraßen werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, so dass die Flächen für Gas- und Wasserversorgungsleitungen in der im Entwurf dargestellten Form zur Verfügung stehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

T 2: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 18.02.2008

Stellungnahme

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Es wird darum gebeten, den Belangen der Schulwegsicherung Rechnung zu tragen und bei der Ausbauplanung beteiligt zu werden.

Abwägung

Die parallel zur Astrid Lindgren-Straße geführte Erschließung ist mit einem Gehweg geplant, der in der Höhe der westlichen Spielfläche auf den Fußweg in der Grünfläche führt und über diesen an die Astrid-Lindgren-Straße mit beidseitigem Gehweg angeschlossen ist. Des Weiteren gibt es innerhalb der zwischen der bestehenden Ortslage Weldergoven und den Neubauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.47 eine öffentliche Grünfläche, in der ein frei geführter Fuß-Radweg ebenfalls als Schulweg zur Verfügung steht.

Weitergehende Belange der Schulwegeplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und sind bei der konkreten Ausbauplanung der Schulwegeführung zu beachten.

Die Hinweise wurden im Bebauungsplan 01.47 beachtet. Im Bebauungsplanbereich 01.48 werden keine speziellen Maßnahmen zur Schulwegsicherung vorgesehen.

T 3: Stadt Hennef (Sieg), Amt für Kinder, Jugend und Familie
mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass an der Astrid-Lindgren-Straße eine Spielfläche Typ A vorgesehen ist. Geplant sei dort ein Platz – entweder asphaltiert oder mit Kunststoffbelag und Ballfangzaun – für Streetball. Zur Wohnbebauung hin soll ein (Ruhe-)Bereich mit wenigen Spielgeräten entstehen. Da die Spielfläche lärmintensiv genutzt werden soll und die Spielfläche einen Einzugsbereich weit über das Gebiet Siegbogen hinaus haben soll (da eine derartige Anlage bislang noch nicht vorhanden sei), ist bei der Planung darauf zu achten, dass Nutzungskonflikte mit den festgesetzten Wohnbauflächen verhindert werden.

Abwägung

Die Spielfläche an der Astrid-Lindgren-Straße wird im Planverfahren des Bebauungsplanes 01.48 festgesetzt. Sie steht damit im Zusammenhang mit den entstehenden Wohnbauflächen. Die Lage der Spielfläche und ihre Abstände zu den zukünftigen Wohnbauflächen ist schon dem städtebaulichen Entwurf zu entnehmen, der dem Verfahren zu Grunde liegt. Der Entwurf berücksichtigt einen Abstandsstreifen von ca. 8 m zu den Gärten der angrenzenden Wohnbauflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48. Dieser Grünstreifen setzt sich auch nach Norden hin im Bebauungsplanbereich Nr. 01.47 fort, so dass hier die festgesetzten Wohnbaugebiete durch die Verkehrsflächen der Astrid-Lindgren-Straße und die geplante Grünfläche einen Abstand zu den geplanten Häusern von mindestens 20 m aufweisen.

Bei der Planung der Spielflächen sind die geltenden Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen hinsichtlich einer Lärmbelastung zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird weiter verfolgt

T 4: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme

Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege,

Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung

Der Hinweis wurde im Bebauungsplanentwurf beachtet. Für die Grundstücke, die nicht direkt mit Müllgroßraumfahrzeugen angefahren werden können, werden im Bebauungsplan Stellplätze für Abfallbehälter, die dort am Leerungstag abgestellt werden, festgesetzt.

Die Hinweise wurden somit im Entwurf berücksichtigt.

T 5: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

mit Schreiben vom 07.03.2008

Stellungnahme

a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümergeklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das

„Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung

a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbaurbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

- Nutzung der künftigen Straßen und Wege
Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.
- Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG
Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.
- Nutzungsvertrag
Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung
- Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Überbauung der Telekommunikationslinien
Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrsnetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

T 6: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61
mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme

a.) Bei der Umweltprüfung wurde erwähnt, dass im südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Grünspecht angetroffen wurde. Ein Brutvorkommen östlich des Plangebietes könne nicht ausgeschlossen werden, jedoch sei eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten, ein erhöhter Störungsdruck auf das potentielle Brutgebiet jedoch auch nicht auszuschließen. Um dies zu verhindern sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Es wird daher gebeten, diese Maßnahmen vor der Offenlage des Bebauungsplanes zu konkretisieren.

Hinweise:

b.) Für den Einbau von Recyclingbaustoffen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es wird gebeten, die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs vor der Abfuhr dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises, anzuzeigen. Ferner wird gebeten, die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung

a.) Der Grünspecht gilt als Kulturfolger, der auf Lebensräume mit reichem Altgehölz sowie dem hinreichenden Vorkommen seiner Hauptnahrung Ameisen abhängig ist. Soweit dies gegeben ist, hat er auch keine Scheu vor menschlichen Siedlungen. Auch im Hennefer Stadtgebiet ist er in den größeren Parks und Gärten durchaus nicht selten. Insofern ist eine Bebauung der Ackerflächen zunächst keine Lebensraumverschlechterung. Perspektivisch wird die Art auch von der Festsetzung profitieren, dass pro Grundstück ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen ist.

Als Brut- und wichtiges Nahrungsgebiet ist der angrenzende Dondorfer See (NSG) wahrscheinlich. Hier ist – unabhängig vom Bebauungsplanverfahren – der Erhalt von höhlenreichen Altholz geboten. Zur Beurteilung und ggf. Abwehr eventueller Störungen vom Bebauungsplangebiet in das Areal „NSG Dondorfer See“ wird im Monitoring gem. § 4c BauGB (Umweltbericht Kap. 6.3) eine entsprechender Ergänzung vorgenommen. („Die Stadt Hennef wird im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Grünflächen insbesondere auf vom Bebauungsplangebiet ausgehende Störungen achten, die das angrenzende Naturschutzgebiet Dondorfer See beeinträchtigen können (hinsichtlich des besonderen Artenschutz und Ruheräume problematische Schleichwege, Müllablagerungen etc.) und ggf. diesen entgegenwirken.“).

b.) Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

T 7: Bezirksregierung Düsseldorf

mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme

Die Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbilder ergeben im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des KBD keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD zu verständigen.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen. Eine Abstimmung wird mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland – Außenstelle Köln, erbeten.

Auf das beigefügte Merkblatt „Sondierbohrungen“ wird verwiesen.

Abwägung

Es wird ein Hinweis auf das Verhalten bei Auffinden von Kampfmittel bei Bauarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf das Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen wird hingewiesen.

T 8: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 19.03.2008

Stellungnahme

Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, bestehen nach Rücksprache mit betroffenen Landwirten, folgende Bedenken:

-Reitwegführung:

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer wird die Lage des Reitweges (parallel zur Bahntrasse) als ungeeignet angesehen. Eingeengt zwischen Bahntrasse, Gehweg und Bebauung kreuzt dieser die Astrid-Lindgren-Straße im Westen und die Bodenstraße im Süden. Es wird ausgeführt, dass die Bodenstraße unmittelbar neben der Bahnüberführung in einem unübersichtlichen Teil gequert werde. Um zum Haltepunkt zu gelangen, seien die Bahnkunden gezwungen zuerst den Reitweg zu überqueren. Insbesondere in diesem Kreuzungsbereich würden die verkehrssicherheitstechnischen Voraussetzungen von öffentlichen Reitwegen nicht erfüllt. Eine konkrete Lösung zur Anbindung des Reitweges in der Siegaue an den Allnerhof sei der Planung nicht zu entnehmen.

-Die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen würden u. U. zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Eine weitergehende Stellungnahme behält sich die Landwirtschaftskammer vor.

Abwägung

Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "östlicher Stadtrand" am 3.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.

Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:

"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegeführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.

Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."

Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-

Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.

Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupteinschließung sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelastung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.

Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.

Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegführung ist Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen aus dem von der Stadt Hennef für Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Flächenfond herangezogen. Diese Flächen wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004 vereinbart. Zusätzliche Flächen sind derzeit nicht vorgesehen, so dass kein zusätzlicher Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen ansteht.

T 9: DB Services Immobilien GmbH

mit Schreiben vom 04.04.2008

Stellungnahme

Aufgrund besonderer geologischer Bodenverhältnisse kann nicht ausgeschlossen werden, dass beim Bau der neuen Bahnsteige des Haltepunktes „Hennef-Ost“ zur Herstellung einer regelkonformen Böschungsneigung mehr Platz als ausgewiesen benötigt wird.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T 10: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

mit Schreiben vom 11.04.2008

Stellungnahme

Es wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NW verwiesen und darum gebeten sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung

Der genannte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

B 1: Dr. Georg Möhlenbruch

mit Schreiben vom 18.02.2008

mit Schreiben vom 18.02.2008 und 24.09.2007

sowie Schreiben des Pferdesportverbandes Rheinland e. V. vom 20.02.2008

Stellungnahme

Folgende Anregungen und Stellungnahmen wurden abgegeben:

-Der Reitweg werde unmittelbar, ohne Sicherheitsabstand neben einem Geh- und Radweg angelegt. Da der Gehweg direkt zum S-Bahn-Haltepunkt führe, sei mit einer hohen Frequentierung zu rechnen, so dass Nutzungskonflikte nicht auszuschließen seien.

-Der geplante Reitweg führe an der Hangkante unmittelbar zur DB Linie Köln/Siegen entlang. Es sei zu prüfen, inwieweit die Sicherheitsbestimmungen der DB hierfür geeignete Sicherungsmaßnahmen einfordern (Sicherheitszaun entlang des gesamten Reitweges). Es wird darauf hingewiesen, dass Reitwegebenutzer, in der überwiegenden Mehrzahl Kinder und Jugendliche, Anspruch auf einen gegen bekannte Gefahren abgesicherten Reitweg haben.

-Der geplante Reitweg verläuft unmittelbar neben dem Großspielplatz und einem bzw. zwei Spielplätzen Typ „C“. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.

-Der geplante Reitweg kreuzt zwei Haupteerschließungsstraßen des Bebauungsplangebietes, die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt und die Astrid-Lindgren-Straße im Westen. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.

-Der geplante Reitweg quert die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt in einem sehr unübersichtlichen und vom allgemeinen Verkehr stark frequentierten Bereich. Bahnkunden müssten erst über einen Reitweg, um zum Haltepunkt bzw. zum Wohngebiet zu gelangen. Es sei zu prüfen, inwieweit die DB einen solchen Nutzungskonflikt dulden würde. Desweiteren sei mit einer erheblichen Sicherheitsgefährdung der Reitwegebenutzer in diesem Kreuzungsbereich zu rechnen.

-Aus dem Gestaltungskonzept sei nicht ersichtlich, ob der geplante Reitweg direkt an Eigentumsflächen des Allnerhofes endet oder am Grundstück des Eigentümers Dr. Bernd Möhlenbruch. Von einer freiwilligen Duldung eines Reitweges Dritter sollte in einem Bebauungsplan nicht ausgegangen werden.

Weiterhin wird ausgeführt, dass die geplante Reitwegeführung ein hohes Nutzungskonfliktpotential, viele Sicherheitsgefährdungen für Gehweg- und besonders Reitwegebenutzer sowie erhebliche Erstellungskosten (z. B. Sicherheitszaun entlang der Hangkante) in sich bergen würde. Aus den dargelegten Gründen wird daher die Anlage des Reitweges an anderer Stelle, an der nördlichen Seite des Bebauungsplangebietes, innerhalb der Freifläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten (nördliche Variante) als geeigneter angesehen.

-In der nördlichen Variante könne der Reitweg in der Freifläche mit Sicherheitsabstand zum geplanten Schulweg angelegt werden. Die Frequentierung des Schulweges sei begrenzt, da erstens Schulbeginn- und Schulschlusszeiten fixiert seien, zweitens zukünftig die Mehrzahl der Schul- und Kitakinder aus den Neubaugebieten und nicht aus dem alten Stadtteil Weldergoven zu erwarten seien.

-In der nördlichen Variante der Reitwegeführungen können Sicherheitsabstände zu den beiden Spielplätzen „B“ und „B/C“ eingehalten werden.

-Die nördliche Reitwegevariante quere nur einmal eine Haupteerschließungsachse, die Bodenstraße im Norden an einer verkehrstechnisch übersichtlichen Stelle.

-Die Führung eines Reitweges durch einen Grünstreifen widerspreche nicht den Zielen der Naherholung. Auch Reitwegebenutzer (in der Mehrzahl Kinder und Jugendliche) sind Erholungssuchende.

-Finanzielle Aufwendungen für die Erstellung von Sicherheitszäunen würden entfallen.

Abschließend wird ausgeführt, dass die nördliche Variante der Reitwegeführung die Probleme, die mit der geplanten Anlage des Reitweges verbunden seien, wie Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen, erheblich entschärfen würde. Sie sei verkehrstechnisch einfacher und kostengünstiger.

Der Pferdesportverband Rheinland e. V. wurde durch Herrn Dr. Möhlenbruch um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Darin wird ausgeführt, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass Reitwege parallel zu Gehwegen geführt werden. Die Nähe zu Spielplätzen wird nicht als Risiko gesehen. Es wird angeführt, dass der Aspekt, welches Sicherheits- und Nutzungskonfliktpotential möglicherweise für Reiter drohen würde, nicht ausreichend thematisiert worden sei. Weiterhin wird ausgeführt, dass nach der vorgesehenen Planung die Reiter den Vorplatz des S-Bahn-Haltepunktes tangieren und die Bodenstraße in einem unübersichtlichen Bereich queren. Hierdurch würden Gefährdungen für die Reiter drohen.

Abwägung

Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "östlicher Stadtrand" am 3.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.

Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:

"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegeführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.

Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."

Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegeführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.

Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupteinschließung sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelastung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.

Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.

Eine besondere Gefährdung für die Reiter wird bei der Querung der Bodenstraße nicht gesehen. Durch die Zu- und Abfahrt von der Brücke ist hier für jeden Verkehrsteilnehmer besondere Aufmerksamkeit geboten. Derartige Situationen führen zu einem langsameren Fahren des fließenden Verkehrs und zu höherer Wachsamkeit als dieses z. B. bei langen Geradeausfahrten der Fall ist. Aus diesen Gründen wird eine Gefährdung für die Reiter hier nicht gesehen.

Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegeführung wird Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
- Wehrbereichsverwaltung West
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice

2. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

zu T1, rhenag (Rheinische Energie Aktiengesellschaft)

mit Schreiben vom 02.10.2008

Stellungnahme:

Es wird gebeten, die rhenag in die weitere Planung hinsichtlich der Mitverlegung von Gas- und Wasserleitung mit einzubeziehen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

zu T 2, Stadt Hennef (Sieg), Amt 51, Amt für Kinder, Jugend und Familie

mit Schreiben vom 20.10.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd – eine Spielfläche Typ A befindet. Unter Berücksichtigung des Schallgutachtens sind im Südwesten der Fläche zwei Streetballfelder geplant. Nach der Studie „Geräusche von Trendsportanlagen“ sind 50 m Abstand zur Wohnbebauung erforderlich, damit eine Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Dies ist entsprechend berücksichtigt worden. Zwischen Streetballfeld und Wohnbebauung ist eine allgemein zu nutzende Fläche (Mehrzweckbereich) vorgesehen, außerdem Geländemodellierungen. Im Bereich zur Wohnbebauung hin, ist die Aufstellung von Spielgeräten geplant. Nach dem Schallgutachten sind wenig geräuschintensive Spielgeräte sowie typische Geräte und Einrichtungen für Kleinkinderspielflächen möglich.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beschreiben die Spielmöglichkeiten und den Abstimmungsvorgang hierzu. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

zu T 3, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 20.10.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Ausführungen keine landwirtschaftlich relevanten Verkehrsverbindungen/Wirtschaftswege zerschnitten werden oder die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeschränkt wird. Darüber hinaus soll das Reitwegekonzept, hier ausgehend vom Allnerhof, in alle Überlegungen einbezogen werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abwägung ist nicht notwendig.

zu T 4, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

mit Schreiben vom 27.10.2008

Es wird auf die Stellungnahme vom 07.03.2008 verwiesen. Die Stellungnahme sowie der Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 07.03.2008 lautete wie folgt:

Stellungnahme

a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümergeklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung

a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

-Nutzung der künftigen Straßen und Wege

Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.

-Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG

Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.

-Nutzungsvertrag

Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung

-Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

-Überbauung der Telekommunikationslinien

Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden dass der Ausbau vollständig im öffentlichen VerkehrswegeNetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
- Wehrbereichsverwaltung West
- Bezirksregierung Köln
- Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abt. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice

- 3. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr. 01.48 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Süd mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ am 18.09.2008 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und 10.02.2009 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zum Beschluss empfohlen.

Hennef (Sieg), den 18.03.2009

Klaus Pipke



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2009/1420
Datum: 16.03.2009

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

- Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) - Bodenstraße/Blankenberger Straße -
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.**

T 1:rhenag

mit Schreiben vom 15.02.2008

Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass zur Erschließung der vorgestellten Bebauungspläne die Mitverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen geplant sei. Ebenso sei eine Mitverlegung an dem geplanten Brückenbauwerk vorgesehen.

Es wird darum gebeten, dass die rhenag bei den weiteren Planungen mit einbezogen wird.

Abwägung

Die Bodenstraße und die Blankenberger Straße werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, so dass die Flächen für Gas- und Wasserversorgungsleitungen in der im Entwurf dargestellten Form zur Verfügung stehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

T 2: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 18.02.2008

Stellungnahme

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Es wird darum gebeten, den Belangen der Schulwegsicherung Rechnung zu tragen und bei der Ausbauplanung beteiligt zu werden.

Abwägung

Beidseits der Bodenstraße und der Blankenberger Straße sind Fußwege vorgesehen, die als Schulweg zur Verfügung steht.

Weitergehende Belange der Schulwegeplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und sind bei der konkreten Ausbauplanung der Schulwegeführung zu beachten.

Die Hinweise werden beachtet. Im Bebauungsplan 01.49 werden keine speziellen Maßnahmen zur Schulwegsicherung vorgesehen.

T 3: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme

Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung

Der Hinweis wurde im Bebauungsplanentwurf beachtet. Die festgesetzten Verkehrsflächen sind so dimensioniert, dass sie problemlos mit Müllgroßraumfahrzeugen befahren werden können.

Die Hinweise werden somit berücksichtigt.

T 4: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

mit Schreiben vom 07.03.2008

Stellungnahme

- a.) Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG befinden. Die Festsetzungen im Bebauungsplan beziehen sich hauptsächlich auf die Verkehrsflächen der Blankenberger Straße und der Bodenstraße. Die geplanten Straßenbaumaßnahmen sind der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen, damit im Rahmen der Planung zur Netzerweiterung für die Versorgung der Neubaugebiete Nr. 01.47 Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd die Straßenbauplanung angemessen berücksichtigt werden kann. Die erforderliche Sicherung und Verlegung von vorhandenen Telekommunikationslinien ist frühzeitig mit der Deutschen Telekom abzustimmen.
- b.) Im Gestaltungskonzept für die öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume zu den Bebauungsplänen Nr. 01.47, Nr. 01.48 und Nr. 01.49 ist in vielen Straßen eine Baumbepflanzung vorgesehen. In den vorhandenen Straßen sind unterirdische Versorgungsanlagen vorhanden und in den geplanten Erschließungsstraßen der Neubaugebiete sind zur Versorgung der geplanten Bebauung neue Telekommunikationslinien erforderlich. Durch die Baumbepflanzung können Beeinträchtigungen und Beschädigungen an den Ver- und Entsorgungsanlagen sowie an den Straßen und Gehwegen entstehen. Die Deutsche Telekom bittet um Prüfung, ob

eine Reduzierung von Baumstandorten möglich ist und ein Ausgleich durch die Bepflanzung von Vorgärten erreicht werden kann.

Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung

a.) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbaurbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

b.) Gestaltungskonzept für die Straßenräume

Das Gestaltungskonzept geht davon aus, dass die Bodenstraße zu den wichtigsten öffentlichen Räumen im Rahmenplangebiet Hennef – Im Siegbogen gehört. Die Allee-artige Bepflanzung gehört hier zu den wesentlichen Gestaltungselementen. Deshalb soll hierauf nicht verzichtet werden. Bepflanzungen in Vorgärten können den öffentlichen Raum in seiner Gestaltung zwar unterstützen, diese jedoch nicht ersetzen. Für die erforderlichen Leitungstrassen stehen die Fahrverkehrsräume und entlang der Bodenstraße breite Fußwegbereiche zur Verfügung.

Um die Belange im weiteren Verfahren der Ausführungsplanung besser berücksichtigen zu können und eine gewisse Flexibilität in der genauen Lage der Bäume zu erhalten, werden die Bäume nur nachrichtlich im Plan dargestellt, die Anzahl in den Festsetzungen fixiert, jedoch nicht in der Lage exakt festgesetzt. Dadurch ist es auch problemlos möglich, in der weiteren Ausbauplanung das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu berücksichtigen.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

T 5: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61

mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme

a.) Aus Sicht der Verkehrssicherheit bestehen keine Bedenken, sofern entsprechend dem Verkehrsgutachten die baulichen Maßnahmen zur Verkehrsführung der Blankenberger Straße umgesetzt werden.

b.) Hinweise:

Für den Einbau von Recyclingbaustoffen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es wird gebeten, die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs vor der Abfuhr dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises, anzuzeigen. Ferner wird gebeten, die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung

a.) Die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen baulichen Maßnahmen zur Verkehrsführung der Blankenberger Straße basieren auf den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008), das als

günstigste Variante ein Verzicht auf Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes ermittelt.

b.) Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

T 6: Bezirksregierung Düsseldorf

mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme

Die Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbildern ergeben im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des KBD keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD zu verständigen.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen. Eine Abstimmung wird mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland – Außenstelle Köln, erbeten.

Auf das beigegefügte Merkblatt „Sondierbohrungen“ wird verwiesen.

Abwägung

Es wird ein Hinweis auf das Verhalten bei Auffinden von Kampfmittel bei Bauarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf das Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen wird hingewiesen.

T 7: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

mit Schreiben vom 05.05.2008

Stellungnahme

Es wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NW verwiesen und darum gebeten sicherzustellen, das bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung

Der genannte Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen unter „3. Hinweise“ aufgenommen.

T 8: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 19.03.2008

Stellungnahme

Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, bestehen nach Rücksprache mit betroffenen Landwirten, folgende Bedenken:

-Reitwegführung:

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer wird die Lage des Reitweges (parallel zur Bahntrasse) als ungeeignet angesehen. Eingeengt zwischen Bahntrasse, Gehweg und Bebauung kreuzt dieser die Astrid-Lindgren-Straße im Westen und die Bodenstraße im Süden. Es wird ausgeführt, dass die Bodenstraße unmittelbar neben der Bahnüberführung in einem unübersichtlichen Teil gequert werde. Um zum Haltepunkt zu gelangen, seien die Bahnkunden gezwungen zuerst den Reitweg zu überqueren. Insbesondere in diesem Kreuzungsbereich würden die verkehrssicherheitstechnischen Voraussetzungen von öffentlichen Reitwegen nicht erfüllt. Eine konkrete Lösung zur Anbindung des Reitweges in der Siegaue an den Allnerhof sei der Planung nicht zu entnehmen.

-Die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen würden u. U. zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Eine weitergehende Stellungnahme behält sich die Landwirtschaftskammer vor.

Abwägung

Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7 betrifft nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.49. Sie wird in den Verfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 01.47 und Nr. 01.48 behandelt.

Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen aus dem von der Stadt Hennef für Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Flächenfond herangezogen. Diese Flächen wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004 vereinbart.

B 1: Peter Landsberg

mit Schreiben vom 12.02.2008

Die Anregungen beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Es wird kritisiert, dass die Vorstellung des Vorentwurfes zu knapp war und der Termin unglücklich gewählt war. Nach Prüfung der Termine und der Abläufe wird festgestellt, dass Fristen und Termine den gesetzlichen Ansprüchen entsprachen. Die durchgeführte frühzeitige Beteiligung dient gemäß § 3 BauGB dazu, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung der Öffentlichkeit mitzuteilen. Dieses ist im vorgeschriebenen Umfang erfüllt worden.
2. Die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs.2 BauGB „für die Dauer eines Monats“ terminiert. Diese gesetzlichen Vorgaben werden auch bei diesem Verfahren zu Grunde gelegt. Eine Abweichung hiervon wird nicht befürwortet, da diese Auswirkungen auf alle weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Hennef haben könnte und ein begründeter Einzelfall hier nicht gesehen wird.
3. Eine Bürgeranhörung ist im Verfahren von Bebauungsplänen möglich, jedoch nicht vorgeschrieben. Die gesetzlichen Grundlagen wurden eingehalten.
4. Zu S. 1, Pkt. 1, letzter Satz: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlieger der Blankenberger Straße erhalten weder früher noch später als die übrige Öffentlichkeit Kenntnis zum Bebauungsplanverfahren, sondern wie alle anderen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen. Presseverlautbarungen sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens und werden hier nicht kommentiert.
5. zu S. 2 2. + 3. Absatz: Dieser Teil entfällt im Entwurf zum Bebauungsplan und ist deshalb nicht mehr abwägungsrelevant.
6. Zu S. 2, Pkt. 2.2: In der Begründung wird zu Ziffer 2.2 im ersten Satz darauf verwiesen, dass übergeordnete Ziele in die Bauleitplanung einfließen, die Maßnahme selbst und die dazu erforderliche Bauleitplanung ist allerdings eine rein städtische Angelegenheit und fällt in die Planungshoheit der Kommune, hier Stadt Hennef.

7. Zu S. 3 Pkt. 2.3: Fakt ist, dass die Blankenberger Straße als alte Landesstraße (L333) zwischenzeitlich zur Gemeindestraße abgestuft worden ist und jetzt als innerörtliche Gemeindestraße zu werten ist. So ist es unter Ziffer 2.3 der Begründung erläutert. Änderungsbedarf wird hier nicht gesehen.
8. S. 3, Pkt. 3.1: Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ist eine detaillierte Entwurfsplanung der Straßen noch nicht erforderlich. Sie wurde zwischenzeitlich durch ein Verkehrsplanungsbüro erarbeitet und dient als städtebauliche Entwurfsgrundlage für den Entwurf des Bebauungsplanes in den weiteren Verfahrensschritten.
9. S. 4, 2. Abs.: Es ist üblich, erforderliche Gutachten erst im laufenden Bebauungsplanverfahren zu erstellen, wenn sich der Bedarf abzeichnet, da sonst die Gutachten nicht aktuell genug sein können. In diesem Fall liegen durch das Verkehrsgutachten jetzt aktuelle Verkehrszahlen vor, die im Verfahren berücksichtigt werden.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

10. S. 4 letzte Absätze: Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ist eine detaillierte Entwurfsplanung der Straßen noch nicht erforderlich. Sie wurde zwischenzeitlich durch ein Verkehrsplanungsbüro erarbeitet und dient als städtebauliche Entwurfsgrundlage für den Entwurf des Bebauungsplanes in den weiteren Verfahrensschritten
11. S. 5, 1. Absatz: Dieser Teil entfällt im Entwurf zum Bebauungsplan und ist deshalb nicht mehr abwägungsrelevant.
12. S. 5, letzter Absatz: Die Aussagen des Bebauungsplanes zur Blankenberger Straße beziehen sich im Entwurf des Bebauungsplanes nur noch auf den Teilabschnitt zwischen Lise-Meitner-Straße und Bodenstraße. Die Gestaltung dieses Abschnittes wird in der Begründung zum Entwurf näher erläutert.
13. S. 6, Pkt. 5: Dieser Punkt bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplanes zur frühzeitigen Beteiligung und wird durch den Entwurf des Bebauungsplanes umfassend geändert, da die hier angesprochenen Grundstücksteile nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.
14. S. 9, Pkt. 8.2: Bei der frühzeitigen Beteiligung geht es um die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Kosten werden zu einem späteren Zeitpunkt der Planung exakt ermittelt. Der Bebauungsplan legt allerdings nicht fest, wie die Kosten verteilt werden, bzw. welche Anteile z. B. durch Erhebung von Erschließungsbeiträgen getragen werden. Dieses erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.
15. Es wird gebeten, allen betroffenen Bürgern eine überarbeitete Stellungnahme bzw. einen weiteren Vorentwurf zur Verfügung zu stellen und anschließend eine Bürgeranhörung durchzuführen.

Die überarbeitete Vorentwurfsfassung liegt nun als Entwurf des Bebauungsplanes vor. Dieses entspricht dem Verfahren gemäß § 3 BauGB. Eine Bürgeranhörung kann auf Beschluss des Fachausschusses und des Rates der Stadt Hennef durchgeführt werden. Es ist allerdings festzustellen, dass auf Grund des geänderten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine wesentlich geringere Betroffenheit von Grundstückseigentümern entsteht.

B 2: Alexander Halfmann

mit Schreiben vom 16.02.2008

Stellungnahme

Die Anregungen beziehen sich auf den Rückbau der Blankenberger Straße und die Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück von der Blankenberger Straße aus. Es wird keine zusätzliche Erschließung von der Blankenberger Straße aus gewünscht, damit das Grundstück bei Straßenrückbau erschließungskostenfrei bleibt.

Abwägung

Das im Schreiben vom 16.02.2008 benannte Grundstück wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupteerschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Der Bereich des angesprochenen Grundstücks wird durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen oder zu verhindern.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegt das in der Stellungnahme betroffene Gebiet jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der Erschließungskostenbeiträge werden im Bauleitplanverfahren nicht geregelt, so dass hierzu keine Aussagen in diesem Verfahren getroffen werden können.

B 3: Klaus Dieter Noe

mit Schreiben vom 16.02.2008

Stellungnahme

Die Anregungen beziehen sich auf den Rückbau der Blankenberger Straße und die Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück von der Blankenberger Straße aus. Es wird keine zusätzliche Erschließung von der Blankenberger Straße aus gewünscht, damit das Grundstück bei Straßenrückbau erschließungskostenfrei bleibt.

Abwägung

Das im Schreiben vom 16.02.2008 benannte Grundstück wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupteerschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Der Bereich des angesprochenen Grundstücks wird

durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen oder zu verhindern.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegt das in der Stellungnahme betroffene Gebiet jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der Erschließungskostenbeiträge werden im Bauleitplanverfahren nicht geregelt, so dass hierzu keine Aussagen in diesem Verfahren getroffen werden können.

B 4: Manfred Häger

mit Schreiben vom 17.02.2008

Stellungnahme

Die Anregungen beziehen sich auf den Rückbau der Blankenberger Straße und die Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück von der Blankenberger Straße aus. Es wird keine zusätzliche Erschließung von der Blankenberger Straße aus gewünscht, damit das Grundstück bei Straßenrückbau erschließungskostenfrei bleibt.

Abwägung

Das im Schreiben vom 16.02.2008 benannte Grundstück wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupteerschließungsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Der Bereich des angesprochenen Grundstücks wird durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen oder zu verhindern.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegt das in der Stellungnahme betroffene Gebiet jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen.

B 5: Heinz-Peter Kölschbach, Marlies Dahm, Monika Kölschbach, W. Nümm, Familie Kempkes, Maria Richarz, Marianne Binzenbach, Maria-Luise Richarz
mit Schreiben vom 17.02.2008

Stellungnahme

Die Anregungen beziehen sich auf die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken Blankenberger Straße 4, 6, 8 und 10 sowie Haselweg 2.

Abwägung

Die im Schreiben vom 17.02.2008 benannten Grundstücke werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49; Stand: Frühzeitige Beteiligung, mit erfasst. Da das städtebauliche Ziel zur Entwicklung einer Haupteinfahrtsstraße geändert wurde, umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.49 in der vorliegenden Entwurfsfassung nur noch den Teilbereich der Blankenberger Straße von der Einmündung Lise-Meitner-Straße bis zur neuen Einmündung der Bodenstraße. Die Bereiche der Grundstücke Blankenberger Straße 4, 6 und 8 sowie Haselweg 2 werden durch den Bebauungsplan Nr. 01.49 nicht mehr erfasst. Aussagen zu diesen Bereichen können deshalb auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr getroffen werden.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches ist es nicht möglich, den Anregungen zu entsprechen, Zufahrtsmöglichkeiten festzusetzen und überbaubare Flächen neu auszuweisen.

Die Verkehrsplanung im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ basiert auf den Grundzügen der Rahmenplanung 2003. Das Verkehrsgutachten (Bearbeitung: Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Bochum, August 2008) kommt zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf die im Vorfeld diskutierten Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes die ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht deshalb kein Änderungsgrund für die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenabschnitte.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anregungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49, Stand: Frühzeitige Beteiligung, beziehen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert wird, liegen die in der Stellungnahme betroffenen Gebiete jetzt außerhalb des Geltungsbereiches, so dass die Anregungen im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 01.49 nicht regelbar bzw. abwägbar sind. Sie werden für die weiteren Planungen im Rahmenplangebiet „Im Siegbogen“ zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
- Wehrbereichsverwaltung West
- Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice
- DB Services Immobilien GmbH

2. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

zu T1, rhenag (Rheinische Energie Aktiengesellschaft)

mit Schreiben vom 02.10.2008

Stellungnahme:

Es wird gebeten, die rhenag in die weitere Planung hinsichtlich der Mitverlegung von Gas- und Wasserleitung mit einzubeziehen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

zu T 2, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 20.10.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Ausführungen keine landwirtschaftlich relevanten Verkehrsverbindungen/Wirtschaftswege zerschnitten werden oder die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeschränkt wird. Darüber hinaus soll das Reitwegekonzept, hier ausgehend vom Allnerhof, in alle Überlegungen einbezogen werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abwägung ist nicht notwendig.

zu T 3, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

mit Schreiben vom 27.10.2008

Es wird auf die Stellungnahme vom 07.03.2008 verwiesen. Die Stellungnahme sowie der Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 07.03.2008 lautete wie folgt:

Stellungnahme

a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

-dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

-dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
-dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümergeklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
-dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung

a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

-Nutzung der künftigen Straßen und Wege

Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.

-Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG

Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.

-Nutzungsvertrag

Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung

-Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

-Überbauung der Telekommunikationslinien

Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden dass der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswegenetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
- Wehrbereichsverwaltung West
- Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Bezirksregierung Köln
- Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abt. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice

- 3. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) – Bodenstraße/Blankenberger Straße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ am 18.09.2008 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und 10.02.2009 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zum Beschluss empfohlen.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ am 18.09.2008 eine Verkleinerung des Geltungsbereiches beschlossen hat, der Teilabschnitt der Blankenberger Straße westlich der Einmündung Bodenstraße war nur während der frühzeitigen Beteiligung Gegenstand der Planung.

Hennef (Sieg), den 18.03.2009

Klaus Pipke



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2009/1412

Anlage Nr.: _____

Datum: 10.03.2009

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeaus- schuss	30.03.2009	öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Konjunkturpaket II - Umsetzung

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen: Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung aus dem Konjunkturpaket II bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Begründung

Der Bund stellt zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise im Rahmen des Konjunkturpakets II mit seinem Investitionsgesetz (ZuInvG) vom 20.02.2009 10 Mrd. Euro für zusätzliche Investitionsmaßnahmen der Länder und Kommunen in Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur bereit.

Für Nordrhein-Westfalen steht insgesamt eine Investitionssumme von 2,844 Mrd. Euro zur Verfügung, die sich zusammensetzt aus 2,133 Mrd. Euro (75 %) Bundesmitteln und weiteren 711 Mio. Euro (25 %), die als Landesanteil gemeinsam von Land und Kommunen zu erbringen sind.

Der Bund hat für die weitere Aufteilung der Mittel in § 3 Abs. 2 ZuInvG eine bestimmte Quotierung vorgegeben. 65 % der Gesamtsumme sollen für Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur, die übrigen 35 % für Investitionen in die sonstige Infrastruktur eingesetzt werden.

Im Einzelnen werden die Finanzhilfen trägerneutral nach Maßgabe des Artikels 104 b des Grundgesetzes (GG) für folgende Förderbereiche gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
 - b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
 - c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
 - d) kommunale und gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
 - e) Forschung

2. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser
 - b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
 - e) Informationstechnologie
 - f) sonstige Infrastrukturmaßnahmen

Der von Land und Kommunen gemeinsam aufzubringende Eigenanteil am Investitionsprogramm in Höhe von 711 Mio. Euro wird über einen vom Land aufgelegten Fonds aufgebracht, der über einen Zeitraum von 10 Jahren getilgt wird. Die Kommunen beteiligen sich erst ab 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes. Damit ist für alle – auch für finanzschwache – Kommunen gewährleistet, dass sie ohne Einschränkungen am Konjunkturprogramm teilnehmen können.

Ein Nachtragshaushalt ist für 2009 nicht erforderlich. Die Ausgaben für die aus dem Konjunkturpaket geförderten Investitionsmaßnahmen werden als überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben behandelt. Die Maßnahmen für 2010 sind regulär im Haushalt 2010 einzustellen.

Für die Stadt Hennef stehen aus dem Konjunkturpaket II insgesamt 5.223.641 € zur Verfügung, 3.258.801 € für Bildung und 1.964.840 € für Infrastruktur. Allerdings sind für die Verwendung der Mittel sehr enge Bedingungen einzuhalten.

Nach Artikel 104 b GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen nur insoweit gewähren, soweit das Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Diese Einschränkung führt zu einer erheblichen Reduktion der Verwendungsmöglichkeiten im kommunalen Bereich.

Der Städte- und Gemeindebund hat daher allen Kommunen empfohlen, sich auf Maßnahmen zur energetischen Sanierung zu konzentrieren, da dieser Bereich zweifelsfrei durch die Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes abgedeckt ist.

Gefördert werden nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz nur Investitionsmaßnahmen. Der Investitionsbegriff orientiert sich an der Bundeshaushaltsordnung. Im Ergebnis läuft diese Definition darauf hinaus, dass alle Ausgaben für bauliche Maßnahmen mit einem Volumen von mehr als 20.000 Euro und alle Ausgaben für Sachanschaffungen mit einem Volumen von mehr als 5.000 Euro als Investition im Sinne des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewertet werden.

Wie der Nachweis der Zusätzlichkeit geführt werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt. Ziel der Förderung ist es, die Konjunktur zu beleben. Dazu sollen notwendige zusätzliche Investitionen ermöglicht werden, die ohne die Mittel des Konjunkturpakets unterblieben oder erst später realisiert worden wären.

Doppelförderungen sind auszuschließen, d.h. für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz gewährt werden.

Der § 3 ZuInvG bestimmt weiter, dass die Finanzhilfen auch an andere Träger von Ersatzschulen, Einrichtungen für frühkindliche Bildung sowie gemeinnützige Weiterbildungseinrichtungen weitergegeben werden dürfen. Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Eigenanteil des anderen Trägers. Die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers soll in der Regel der des kommunalen Eigenanteils von 12,5 % entsprechen.

Auf der Grundlage dieser Vorgaben hat die Verwaltung den beigefügten Maßnahmenkatalog erarbeitet. Die ausgewählten Investitionsmaßnahmen sind rechtlich geprüft, so dass keine Rückzahlungsrisiken drohen.

Der Schwerpunkt im Bildungsbereich liegt auf nachhaltigen, energetischen Sanierungsmaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen sowohl in städtischer als auch in freier Trägerschaft.

Im sonstigen Infrastrukturbereich konzentrieren sich die Maßnahmen auf den Ausbau der Breitbandversorgung und die Vernetzung der Schulen und städt. Einrichtungen sowie auf den Ausbau des ländlichen Wirtschaftswegenetzes.

Hennef (Sieg), den 12.03.2009

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

Maßnahmenkatalog

Verteilungsliste

Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG)

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern - Entwurf

Investitionsförderungsgesetz NRW (InvföG NRW) - Entwurf

Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Gesetz zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein Westfalen (Investitionsförderungsgesetz NRW - InvföG)

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Förderziel und Fördervolumen

- (1) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützen der Bund und das Land zusätzliche Investitionen mit den Schwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur. Hierzu stellen der Bund und das Land insgesamt 2 844 586 666 Euro nach Maßgabe des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder vom 20. Februar 2009 (BGBl. I [Fundstelle wird nach Bekanntmachung eingesetzt]) (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulInvG) und der dazugehörenden Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung.
- (2) Der Bundesanteil beträgt 2 133 440 000 Euro, der Anteil des Landes einschließlich der Gemeinden (GV) 711 146 666 Euro. Die einzelnen Investitionsmaßnahmen werden zu 75 Prozent aus Bundesmitteln und zu 25 Prozent aus Landesmitteln finanziert.
- (3) Für den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 ZulInvG werden insgesamt 1 848 981 333 Euro bereitgestellt. Für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 ZulInvG werden insgesamt 995 605 333 Euro bereitgestellt.
- (4) Investitionen, die aus den gemäß der Anlage zu diesem Gesetz für die Gemeinden (GV) bereitzustellenden Mitteln oder aus den Mitteln für Investitionen in Krankenhäusern gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 finanziert werden, gelten als kommunalbezogen. Bei kommunalbezogenen Investitionsmaßnahmen tragen das Land und die Gemeinden (GV) jeweils 12,5 Prozent der förderungsfähigen Kosten. Der kommunale Anteil wird vom Land vorfinanziert und ist ab 2012 nach Maßgabe des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes (ZTFoG) zurückzuzahlen.
- (5) Die Investitionen erfolgen bedarfsgerecht und trägerneutral.

§ 2

Aufteilung der Mittel

- (1) Von den Mitteln für Bildungsinfrastruktur gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 werden 464 000 000 Euro vom Land für Investitionen in Hochschulen und Forschung verwendet. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium nach Maßgabe des Landeshaushalts. Für kommunalbezogene Investitionen in Bildungsinfrastruktur werden 1 384 981 333 Euro bereitgestellt.
- (2) Von den Mitteln für Infrastruktur gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 stellen die Gemeinden (GV) vorab 170 000 000 Euro für Investitionen in Krankenhäusern zur Verfügung. 825 605 333 Euro werden nach den Kriterien des § 4 Absatz 2 auf die Gemeinden (GV) verteilt.

§ 3

Investitionsbegriff

Investitionen im Sinne dieses Gesetzes sind Mittelverwendungen, die Investitionsausgaben nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) bis c) BHO sind. Für § 13 Abs. 3 lit. g) gilt das nur insoweit, als die Zuschüsse und Zuweisungen für die in § 13 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) bis lit. c) genannten Zwecke gewährt werden.

2. Abschnitt

Regelungen für Gemeinden (GV)

§ 4

Verteilungsschlüssel

- (1) Der Betrag nach § 2 Absatz 1 Satz 3 für Bildungsinfrastruktur wird auf der Basis der Schülerzahl der allgemeinbildenden, der berufsbildenden Schulen und der Ersatzschulen verteilt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Schüler der Ersatzschulen werden der Belegheitsgemeinde zugerechnet. Als Zahl der Schüler gilt die in der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2007.
- (2) Von dem Betrag nach § 2 Absatz 2 Satz 2 für Infrastruktur werden
 1. den Gemeinden 362 853 543,85 Euro bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt zu sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche.

2. den Kreisen 20 640 133,33 Euro und den Landschaftsverbänden 29 308 989,32 Euro bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt nach der maßgeblichen Einwohnerzahl.
3. den Gemeinden 324 008 812,94 Euro, den Kreisen 48 297 911,98 Euro und den Landschaftsverbänden 40 495 941,58 Euro bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt anteilig im Verhältnis der festgesetzten Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 7, 10 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2009 vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. Seite 54).

(3) Als maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne des Absatz 2 gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2007. Als Gebietsfläche im Sinne des Absatz 2 ist der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2007 zugrunde zu legen, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.

(4) Die Höhe der für die einzelnen Gemeinden (GV) bereitzustellenden Mittel ergibt sich aufgeschlüsselt nach den Investitionsschwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 5

Neubereitstellung von Mitteln

- (1) Mittel, die von einer Gemeinde (GV) nicht in Anspruch genommen werden oder aus anderen Gründen nicht im Sinne des ZulnvG verwendet werden, können abweichend von der in der Anlage geregelten Verteilung vom Innenministerium neu bereitgestellt werden.
- (2) Die Gemeinden (GV) können von der Aufteilung der Mittel nach den Investitionsschwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur abweichen, sofern sie den Gesamtbetrag nach der Anlage zu diesem Gesetz nicht überschreiten und das Verhältnis 65 zu 35 landesweit nicht verändert wird. Eine Abweichung erfordert eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden (GV), die die Abweichung ausgleicht. Die Vereinbarung ist von der für die jeweilige Gemeinde (GV) zuständigen Bezirksregierung schriftlich zu bestätigen.

§ 6

Beschleunigung der Investitionen

Im Haushaltsjahr 2009 sind Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinden (GV) für nach diesem Gesetz geförderte Investitionsmaßnahmen als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen zu behandeln und bedürfen

der vorherigen Zustimmung des Rates. § 81 und § 83 Absätze 1 und 2 GO NRW finden insoweit keine Anwendung.

§ 7

Erleichterung für finanzschwache Gemeinden (GV)

- (1) Soweit die nach diesem Gesetz geförderten Investitionsmaßnahmen ausschließlich aus den bereitgestellten Mitteln finanziert werden, findet § 82 GO NRW keine Anwendung.
- (2) Investitionsmaßnahmen von Gemeinden (GV) mit nicht genehmigungsfähigem Haushaltssicherungskonzept sollen künftige Haushalte entlasten. Investitionsmaßnahmen, deren Folgekosten ihre Entlastungswirkung für künftige Haushalte übersteigen, sind in Gemeinden (GV) mit nicht genehmigungsfähigem Haushaltssicherungskonzept unzulässig.

§ 8

Eigenanteil anderer Träger

Fördert die Gemeinde (GV) Investitionsmaßnahmen anderer Träger, ergeben sich die förderungsfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Eigenanteil des anderen Trägers. Die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers soll in der Regel der des kommunalen Eigenanteils entsprechen.

3. Abschnitt

Regelungen für Investitionen in Krankenhäusern

§ 9

Investitionen in Krankenhäusern

- (1) Die Mittel gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 können von Krankenhäusern nach § 8 Abs. 1 KHG im Rahmen ihres Versorgungsauftrages in Anspruch genommen werden, denen für das Jahr 2008 pauschale Fördermittel nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 KHGG NRW bewilligt wurden.
- (2) Für jedes Krankenhaus wird von der Bewilligungsbehörde ein Förderrahmen festgelegt, der aus Fallwert-, Tageswert- und Budgetbeträgen in entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 4 PauschKHFVO mit folgenden Maßgaben berechnet wird:
 1. An die Stelle der Haushaltsansätze im Sinne von § 2 PauschKHFVO tritt der Betrag gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1.

2. Als Bemessungsgrundlagen werden die bei der Berechnung pauschaler Fördermittel gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW für das Jahr 2008 verwendeten Werte übernommen.
3. Der Fallwert im Sinne von § 2 PauschKHFVO beträgt 44, 126Euro.
4. Der Tageswert im Sinne von § 3 PauschKHFVO beträgt 2,506 Euro für vollstationäre Berechnungstage und 1,566 Euro für teilstationäre Berechnungstage.
5. Die Berechnung der Budgetbeträge im Sinne von § 4 PauschKHFVO erfolgt mit einem Vornhundertersatz in Höhe von 1,45.
6. Die Übergangsregelungen der §§ 9 und 10 PauschKHFVO finden keine Anwendung.

(3) Ein Krankenhaus kann die Inanspruchnahme seines Förderrahmens gemäß Absatz 2 ganz oder teilweise anderen förderungsberechtigten Krankenhäusern überlassen. Die Überlassung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Mittel, die von einem Krankenhaus nicht abgerufen oder einem anderen Krankenhaus zur Inanspruchnahme gemäß Absatz 3 überlassen werden, können abweichend von der Verteilung gemäß Absatz 2 durch das zuständige Ministerium neu bereitgestellt werden.

4. Abschnitt Verfahren

§ 10

Zuständige Behörde

- (1) Zuständiges Ministerium für Investitionen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 2 Satz 2 ist das Innenministerium. Zuständiges Ministerium für Investitionen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ist das für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium.
- (2) Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Für den Landschaftsverband Rheinland ist die Bezirksregierung Köln Bewilligungsbehörde. Für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist die Bezirksregierung Münster Bewilligungsbehörde.
- (3) Die Bereitstellung der Mittel sowie die Einzelheiten insbesondere des Mittelabrufs, des Nachweises der Zusätzlichkeit, der Mittelweiterleitung an Dritte, des Ver-

wendungsnachweises und der Rückforderung regelt die zuständige Bezirksregierung gegenüber jeder Gemeinde (GV) und jedem Krankenhaus vor dem ersten Mittelabruf auf der Grundlage des § 11 durch Bescheid.

§ 11

Mittelabruf, Verwendungsnachweis

- (1) Die Gemeinden (GV) und Krankenhäuser können im Förderzeitraum gem. § 5 des ZulnvG Mittel für Maßnahmen gem. § 3 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 ZulnvG bis zur Höhe der für sie nach diesem Gesetz bereit gestellten Mittel bei der Bezirksregierung abrufen, sobald diese zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.
- (2) Spätestens mit dem ersten Mittelabruf legt die Gemeinde (GV) oder das Krankenhaus die erforderlichen Informationen zur jeweiligen Maßnahme vor. Dem Mittelabruf ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die Voraussetzungen, insbesondere
 - die Übereinstimmung der Maßnahme mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des ZulnvG
 - die Zusätzlichkeit der Maßnahme
 - das Nichtvorliegen einer Doppelförderung gem. § 4 Absatz 1 und 2 ZulnvG
 - die Nachhaltigkeit der Maßnahme gem. § 4 Absatz 3 ZulnvG und
 - die Voraussetzungen des § 5 ZulnvG
 - die Erforderlichkeit der abgerufenen Mittel zur Begleichung von Zahlungen gem. § 6 Absatz 2 Satz 2 ZulnvGgegeben sind. Bei Investitionen in Krankenhäusern gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 erfolgt die Bestätigung nach Satz 2 durch den Krankenhausträger.
- (3) Die Beendigung einer Maßnahme ist der Bezirksregierung unverzüglich, spätestens 2 Monate nach der Beendigung, anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel beizufügen, bei Investitionen in Krankenhäusern gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 kann das Testat auch durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die testierte Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis.
- (4) Die Informationen und die Bestätigung gemäß Absatz 2 sowie gemäß Absatz 3 erfolgen nach dem durch das zuständige Ministerium vorgegebenen Muster.

(5) Die Gemeinden (GV) rufen auch die Mittel für Maßnahmen anderer Träger ab, soweit es sich nicht um Investitionen in Krankenhäusern gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 handelt. Das Verhalten der anderen Träger wird den Gemeinden (GV) zugerechnet.

§ 12

Berichtspflichten

- (1) Die Gemeinden (GV) und Krankenhäuser übersenden den Bezirksregierungen vierteljährlich eine Liste der laufenden und geplanten Investitionsmaßnahmen nach Muster gemäß § 11 Absatz 4. Den ersten Berichtstermin legen die zuständigen Ministerien gemeinsam fest. Die Meldung erfolgt auch elektronisch.
- (2) Die Gemeinden (GV) und Krankenhäuser berichten unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung, sobald absehbar wird, dass sie die Mittel nicht vollständig in Anspruch nehmen können.

§ 13

Rückforderung

- (1) Das Land kann die nach diesem Gesetz gezahlten Mittel zurückfordern,
 1. wenn der Bund Finanzhilfen vom Land gemäß § 7 ZulnvG zurückfordert
oder
 2. bei Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen aufgrund dieses Gesetzes ergangener Bescheide.
- (2) Fordert das Land Fördermittel zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag nach § 7 Absatz 1 ZulnvG.
- (3) Eine Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der in § 11 genannten Unterlagen gegenüber dem jeweiligen Empfänger geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen oder der Bund seinen Rückforderungsanspruch geltend macht. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache oder nach Geltendmachung des Anspruchs durch den Bund.

§ 14

In-Kraft-Treten, Befristung

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Sanierung von Wirtschaftswegen im Rahmen des Konjunkturpaket II

1.	Adscheid	Wilmshecke	Ausbauende bis zur Teichanlage Zustand: Wassergebundene Decke, Ausspülungen u. Schlaglöcher Instandsetzung mit einer Asphalttragdeckschicht. (ca. 1500 m ²)	45.000,00 €
2.	Lichtenberg	Heckelsberger Weg	Weg von Lichtenberg bis Hüchel Zustand: Wassergebundene Decke, Ausspülungen u. Schlaglöcher Instandsetzung mit einer Asphalttragdeckschicht. (ca. 5200 m ²)	140.000,00 €
3.	Bröl	Im Bungert	Ab Ausbauende, Länge ca. 230 m Zustand: Wassergebundene Decke, Schlaglöcher Instandsetzung mit einer Asphalttragdeckschicht. (ca. 700 m ²)	20.000,00 €
4.	Hofen	Zubringer	Von der L331 nach Hofen Zustand: Schlaglöcher, Netzrisse Instandsetzung mit einer Asphalttragdeckschicht. (ca. 2500 m ²)	40.000,00 €
5.	Oberauel	Im Dorf	Hangsicherung u. Instandsetzung der Straße gemäß vorliegendem Gutachten. Montage von Schutzplanken.	25.000,00 €
6.	Lauthausen	Wiwg entlang der Sieg	Befestigung mit einer Asphalttragdeckschicht. Zustand: Wassergebundene Decke Instandsetzung mit einer Asphalttragdeckschicht. (ca. 1400 m ²)	30.000,00 €

300.000,00 €

Konjunkturpaket II

BILDUNGSINFRASTRUKTUR

Förderbereiche gem. § 3 I Nr. 1 ZulnvG	Kosten- schätzung bzw. pauschal	Priorität/ Dringlichkeit	Priorität/ Effizienz	Umsetzbarkeit	Bemerkung
b)					
aa)					
(städt.) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische San.)					
Gymnasium					
- Dächer	1.018.000			2009/10	
Realschule (Hauptgebäude)					
- Fenster (Einfachverglasung, Brüstungselemente)	650.000	2	1	Ferien 10	
- Brennwertkessel	120.000			außerh.Heizp. 09	
- Brennwertkessel (Hausmeisterwohnung)	20.000			außerh.Heizp. 09	
Realschule (Trakte Gartenstraße)					
- Fenster (Einfachverglasung/Schwingflügel)	360.000			Ferien 09	
Hauptschule					
- Brennwertkessel	135.000			außerh.Heizp. 09	
kath. GS					
- Brennwertkessel	65.000			außerh.Heizp. 09	
GGs Hanftal und Förderschule					
- Dächer (Aula, 3-geschossiger Bau, Fachklassen)	210.000			2009	
- Dach Turnhalle, Umkleiden	200.000			2009	
- Dämmung Aula	70.000	3	1	2010	
- Brennwertkessel (GGs)	120.000			außerh.Heizp. 09	
GGs Happerschoß					
- Brennwertkessel	47.000			außerh.Heizp. 09	
GGs Uckerath					
- Dächer Klassentrakte	420.000			2010	
- Fenster (2-geschossiger Bau)	280.000	2	2	Ferien 10	

Konjunkturpaket II

BILDUNGSINFRASTRUKTUR

Förderbereiche gem. § 3 I Nr. 1 ZulnvG	Kosten- schätzung bzw. pauschal	Priorität/ Dringlichkeit	Priorität/ Effizienz	Umsetzbarkeit	Bemerkung
bb)					
Schulinfrastruktur (insbesondere energetische San.) FREIER TRÄGER					
Sankt Ansgar					
- energetische Sanierung	100.000				pauschaler Ansatz
Summe	4.444.000				

Summe (mittelgrau hinterlegt)

Sanierung der Heizungsanlagen (überwiegend durch Einbau von
Brennwertkesseln)

**Summe (hellgrau hinterlegt)**

Sanierung der Gebäudehüllen (überwiegend durch Fenster-, Dachsanierungen
und Wärmedämmverbundsysteme)



Konjunkturpaket II

INFRASTRUKTUR

Förderbereiche gem. § 3 I Nr. 2 ZulnvG	Kosten- schätzung bzw. pauschal	Priorität/ Dringlichkeit	Priorität/ Effizienz	Umsetzbarkeit	Bemerkung
2. Infrastruktur					
e)					
Informationstechnologie					
Verbesserung der Breitbandversorgung verschiedener Stadtteile					
- Tiefbaukosten, Leerrohre	613.000	1			
Realschule					
- IT-Vernetzung	45.000	1		2009	
GGS Uckerath					
- IT-Vernetzung	25.000	1		2009	
Bibliothek, Stadtarchiv, Feuer- und Rettungswache					
- IT-Vernetzung	30.000	1		2009	
f)					
sonstige Infrastrukturinvestitionen					
Feuerwehrhaus Happerschoß					
- Isolierung Dach	65.000	3	1	2009	
Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg					
- Isolierung Dach, Fenster	75.000	2	1	2009	
Feuerwehrhaus Uckerath					
- Brennwertkessel	20.000	2	2	2009	
Feuerwehrhaus Söven					
- Brennwertkessel	20.000	2	2	2009	
Rettungswache					
- Fenster	135.000	2	2	2010	
Meys Fabrik					
- Brennwertkessel	95.000	2	1	2009	

Konjunkturpaket II

INFRASTRUKTUR

Förderbereiche gem. § 3 I Nr. 2 ZulnvG	Kosten- schätzung bzw. pauschal	Priorität/ Dringlichkeit	Priorität/ Effizienz	Umsetzbarkeit	Bemerkung
Baubetriebshof					
- Brennwertkessel	25.000	1	1	2009	
Haus des Gastes					
- Fenster	50.000	3	2	2010	
(altes) Parkhaus					
- Beleuchtung	20.000	3	2	2010	
Vereinsheim "Am See"					
- Brennwertkessel	20.000	3	2	2009	
ehem. Schule Westerhausen					
- Brennwertkessel	25.000	2	2	2009	
Vereinsheime					
- energetische Sanierung	300.000				pauschaler Ansatz
Flutlichtanlagen					
- energetische Sanierung	85.000	1		2009	
"ländliche" Wirtschaftswege (Maßnahmenliste wird nachgereicht)	300.000				pauschaler Ansatz
Summe	1.948.000				

Gebietskörperschaft	Infrastruktur Teil 1				Infrastruktur Teil 2				Bildung				Summe der Zuweisungsanteile
	Maßgebliche Bevölkerung	Fläche in 1000 qm	Investitionspauschale nach Einwohnern 14,113620595 €	Investitionspauschale nach Fläche 3,1935245902 €/ 1000 qm	Zuweisungsanteil Infrastruktur I nach Allg. IV P (70% Einwohner; 30% Fläche) 362 853 543,85 € in €	Schlüsselzuweisungen 2. Modellrechnung 2009	Zuweisungsanteil Infrastruktur II nach Finanzkraft (prozentualer Anteil 2. Modellrechnung 2009) 324 008 812,94 €	Schüler am 15.10.2007	Schüler an Ersatzschulen am 15.10.2007	Schüler insgesamt am 15.10.2007	Zuweisungsanteil Bildung Verteilungsmasse: insgesamt 1 384 981 333 € (nach Schülern) 485,518669934351 € je Schüler		
												Euro	
Düsseldorf, kreisfreie Stadt	581 122	217 020	8.201.735,43	693.058,70	8.894.794,13	0	0,0000000000	0,00	77.636	8.028	85.664	41.591.471	50.486.265,13
Duisburg, kreisfreie Stadt	496 665	232 807	7.009.741,37	743.474,87	7.753.216,24	346.516.366	6,5259400000	21.144.620,72	74.753	3.375	78.128	37.932.603	66.830.439,96
Essen, kreisfreie Stadt	582 140	210 313	8.216.103,09	671.639,74	8.887.742,83	318.802.934	6,0040200000	19.453.553,92	78.816	7.226	86.042	41.774.997	70.116.293,75
Krefeld, kreisfreie Stadt	236 516	137 762	3.338.097,09	439.946,33	3.778.043,42	78.057.403	1,4700600000	4.763.123,96	37.117	2.832	39.949	19.395.985	27.937.152,38
Mönchengladbach, krfr. Stadt	260 018	170 448	3.669.795,40	544.329,88	4.214.125,28	110.147.014	2,0744000000	6.721.238,82	41.072	2.762	43.834	21.282.225	32.217.589,10
Mülheim a.d. Ruhr, krfr. Stadt	168 925	91 290	2.384.143,36	291.536,86	2.675.680,22	0	0,0000000000	0,00	22.643	535	23.178	11.253.352	13.929.032,22
Oberhausen, kreisfreie Stadt	217 108	77 106	3.064.179,94	246.239,91	3.310.419,85	119.983.433	2,2596500000	7.321.465,14	30.521	0	30.521	14.818.515	25.450.399,99
Remscheid, kreisfreie Stadt	113 935	74 604	1.608.035,36	238.249,71	1.846.285,07	26.079.717	0,4911600000	1.591.401,69	18.816	441	19.257	9.349.633	12.787.319,76
Solingen, kreisfreie Stadt	162 575	89 488	2.294.521,87	285.782,13	2.580.304,00	38.488.716	0,7248600000	2.348.610,28	23.584	487	24.071	11.686.920	16.615.834,28
Wuppertal, kreisfreie Stadt	356 420	168 387	5.030.376,65	537.748,03	5.568.124,68	180.047.992	3,3908400000	10.986.620,42	50.347	3.213	53.560	26.004.380	42.559.125,10
Aachen, kreisfreie Stadt	259 030	160 829	3.655.851,14	513.611,37	4.169.462,51	89.912.539	1,6933200000	5.486.506,03	36.524	3.777	40.301	19.566.888	29.222.856,54
Bonn, kreisfreie Stadt	316 416	141 220	4.465.775,37	450.989,54	4.916.764,91	256.390.086	4,8286000000	15.645.089,53	45.354	8.806	54.160	26.295.691	46.857.545,44
Köln, kreisfreie Stadt	995 397	405 163	14.048.655,60	1.293.898,00	15.342.553,60	202.908.617	3,8213800000	12.381.607,97	139.560	9.966	149.526	72.597.665	100.321.826,57
Leverkusen, kreisfreie Stadt	161 345	78 851	2.277.162,11	251.812,61	2.528.974,72	5.249.740	0,0988700000	320.347,51	23.543	2.039	25.582	12.420.539	15.269.861,23
Bottrop, kreisfreie Stadt	118 597	100 614	1.673.833,06	321.313,28	1.995.146,34	61.746.943	1,1628800000	3.767.833,68	15.767	0	15.767	7.655.173	13.418.153,02
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	264 765	104 854	3.736.792,76	334.853,83	4.071.646,59	125.836.026	2,3698700000	7.678.587,65	41.978	1.280	43.258	21.002.567	32.752.801,24
Münster, krfr. Stadt	272 951	302 916	3.852.326,86	967.369,69	4.819.696,55	16.131.267	0,3038000000	984.338,77	44.769	7.534	52.303	25.394.083	31.198.118,32
Bielefeld, kreisfreie Stadt	324 912	257 911	4.585.684,69	823.645,12	5.409.329,81	105.905.501	1,9945200000	6.462.420,58	49.421	6.349	55.770	27.077.376	38.949.126,39
Bochum, kreisfreie Stadt	381 542	145 437	5.384.939,03	464.456,64	5.849.395,67	192.428.809	3,6240100000	11.742.111,77	49.986	3.893	53.879	26.159.260	43.750.767,44
Dortmund, kreisfreie Stadt	586 909	280 407	8.283.410,95	895.486,65	9.178.897,60	417.682.441	7,8662200000	25.487.246,04	84.205	4.869	89.074	43.247.090	77.913.233,64
Hagen, kreisfreie Stadt	193 748	160 343	2.734.485,76	512.059,31	3.246.545,07	96.338.730	1,8143500000	5.878.653,90	34.218	1.914	36.132	17.542.761	26.667.959,97
Hamm, kreisfreie Stadt	183 065	226 236	2.583.709,95	722.490,23	3.306.200,18	111.731.288	2,1042400000	6.817.923,05	28.301	1.769	30.070	14.599.546	24.723.669,23
Herne, kreisfreie Stadt	168 454	51 408	2.377.495,84	164.172,71	2.541.668,55	116.477.928	2,1936300000	7.107.554,52	22.715	856	23.571	11.444.161	21.093.384,07
Bedburg-Hau	13 117	61 305	185.128,36	195.779,03	380.907,39	5.141.985	0,0968400000	313.770,13	858	0	858	416.575	1.111.252,52
Emmerich am Rhein, Stadt	29 716	80 114	419.400,35	255.846,03	675.246,38	6.733.625	0,1268100000	410.875,58	3.601	0	3.601	1.748.353	2.834.474,96
Geldern, Stadt	33 927	96 913	478.832,81	309.494,05	788.326,86	8.807.134	0,1658600000	537.401,02	5.743	1.574	7.317	3.552.540	4.878.267,88
Goch, Stadt	34 003	115 379	479.905,44	368.465,67	848.371,11	10.965.645	0,2065200000	669.143,00	4.461	823	5.284	2.565.481	4.082.995,11
Issum	12 038	54 682	169.899,76	174.628,31	344.528,07	1.698.704	0,0319900000	103.650,42	722	0	722	798.722,49	1.111.252,52
Kalkar, Stadt	14 055	88 228	198.366,94	281.758,29	480.125,23	5.368.025	0,1011000000	327.572,91	2.077	0	2.077	1.008.422	1.816.120,14
Kerken	12 885	58 003	181.854,00	185.234,01	367.088,01	2.640.535	0,0497300000	161.129,58	866	0	866	430.170	958.387,59
Kevelaer, Stadt	28 168	100 481	397.552,46	320.888,54	718.441,00	8.653.718	0,1629800000	528.069,56	3.635	0	3.635	1.764.860	3.011.370,56
Kleve, Stadt	49 254	97 795	695.152,27	312.310,74	1.007.463,01	15.092.327	0,2842300000	920.930,25	6.503	0	6.503	3.157.328	5.085.721,26
Kranenburg	9 927	76 924	140.105,91	245.658,69	385.764,60	3.985.474	0,0750600000	243.201,01	637	0	637	309.275	938.240,61
Rees, Stadt	22 577	109 674	318.643,21	350.246,62	668.889,83	8.987.131	0,1692500000	548.384,92	3.207	0	3.207	1.557.058	2.774.332,75
Rheurdt	6 741	30 012	95.139,92	95.844,06	190.983,98	1.829.641	0,0344600000	111.653,44	428	0	428	207.802	510.439,42
Straelen, Stadt	15 710	74 036	221.724,98	236.435,79	458.160,77	0	0,0000000000	0,00	2.016	0	2.016	978.806	1.436.966,77
Uedem	8 457	60 965	119.358,89	194.693,23	314.052,12	2.497.374	0,0470300000	152.381,34	841	0	841	408.321	874.754,46
Wachtendonk	7 815	48 139	110.297,94	153.733,08	264.031,02	840.602	0,0158300000	51.290,60	558	0	558	270.919	586.240,62
Weeze	10 538	79 490	148.729,33	253.853,27	402.582,60	1.076.352	0,0202700000	65.676,59	890	0	890	432.112	900.371,19
Erkrath, Stadt	46 957	26 864	662.733,28	85.790,84	748.524,12	281.754	0,0053100000	17.204,87	4.957	0	4.957	2.406.716	3.172.444,99
Haan, Stadt	29 323	24 213	413.853,70	77.324,81	491.178,51	0	0,0000000000	0,00	3.062	442	3.504	1.701.257	2.192.435,51
Heiligenhaus, Stadt	27 312	27 472	385.471,21	87.732,51	473.203,72	0	0,0000000000	0,00	3.264	0	3.264	1.584.733	2.057.936,72
Hilden, Stadt	56 180	25 956	792.903,21	82.891,12	875.794,33	0	0,0000000000	0,00	4.424	2.797	7.221	3.505.930	4.381.724,33
Langenfeld (Rhld.), Stadt	59 075	41 066	833.762,14	131.145,28	964.907,42	0	0,0000000000	0,00	7.138	0	7.138	3.465.632	4.430.539,42
Mettmann, Stadt	39 857	42 526	562.526,58	135.807,83	698.334,41	1.296.725	0,0244200000	79.122,95	4.235	72	4.307	2.091.129	2.868.586,36
Monheim am Rhein, Stadt	43 353	23 129	611.867,79	73.863,03	685.730,82	373.094	0,0070300000	22.777,82	5.540	0	5.540	2.689.773	3.398.281,64
Ratingen, Stadt	92 255	88 724	1.302.052,07	283.342,28	1.585.394,35	0	0,0000000000	0,00	8.848	808	9.656	4.688.168	6.273.562,35
Velbert, Stadt	86 121	74 912	1.215.479,12	239.233,31	1.454.712,43	13.498.946	0,2542300000	823.727,61	9.306	741	10.047	4.878.006	7.156.446,04
Wülfrath, Stadt	21 612	32 237	305.023,57	102.949,65	407.973,22	0	0,0000000000	0,00	2.861	250	3.111	1.510.449	1.918.422,22
Dormagen, Stadt	63 530	85 485	896.638,32	272.998,45	1.169.636,77	14.105.146	0,2656400000	860.697,01	7.910	1.563	9.473	4.599.318	6.629.651,78

Zukunftsinvestitionen NRW - Modellrechnung

Stand 02.02.2009

Grevenbroich, Stadt	64 304	102 456	907.562,26	327.195,76	1.234.758,02	2.355.344	0,0443600000	143.730,31	8.464	0	8.464	4.109.430	5.487.918,33
Jüchen	22 815	71 875	322.002,25	229.534,58	551.536,83	6.836.865	0,1287600000	417.193,75	2.737	0	2.737	1.328.865	2.297.595,58
Kaarst, Stadt	42 001	37 397	592.786,18	119.428,24	712.214,42	0	0,0000000000	0,00	4.490	0	4.490	2.179.979	2.892.193,42
Korschenbroich, Stadt	33 345	55 257	470.618,68	176.464,59	647.083,27	0	0,0000000000	0,00	3.498	0	3.498	1.698.344	2.345.427,27
Meerbusch, Stadt	54 152	64 377	764.280,78	205.589,53	969.870,31	0	0,0000000000	0,00	6.073	0	6.073	2.948.555	3.918.425,31
Neuss, Stadt	151 449	99 526	2.137.493,73	317.838,73	2.455.332,46	0	0,0000000000	0,00	17.900	2.534	20.434	9.921.089	12.376.421,46
Rommerskirchen	12 919	60 076	182.333,86	191.854,18	374.188,04	2.897.849	0,0545800000	176.844,01	593	0	593	287.913	838.945,05
Brüggen	16 209	61 255	228.767,68	195.619,35	424.387,03	2.516.373	0,0473900000	153.547,78	1.488	0	1.488	722.452	1.300.386,81
Grefrath	15 876	30 977	224.067,84	98.925,81	322.993,65	1.945.168	0,0366300000	118.684,43	945	1.272	2.217	1.076.395	1.518.073,08
Kempen, Stadt	36 203	68 814	510.955,41	219.759,20	730.714,61	607.068	0,0114300000	37.034,21	5.050	0	5.050	2.451.869	3.219.617,82
Nettetal, Stadt	42 341	83 860	597.584,81	267.808,97	865.393,78	8.738.180	0,1645700000	533.221,30	5.238	0	5.238	2.543.147	3.941.762,08
Niederkrüchten	15 372	67 070	216.954,58	214.189,69	431.144,27	3.998.802	0,0753100000	244.011,04	1.468	0	1.468	712.741	1.387.896,31
Schwalmtal	19 318	48 109	272.646,92	153.637,27	426.284,19	6.795.431	0,1279800000	414.666,48	3.351	0	3.351	1.626.973	2.467.923,67
Tönisvorst, Stadt	30 192	44 327	426.118,43	141.559,36	567.677,79	5.122.337	0,0964700000	312.571,30	3.049	0	3.049	1.480.346	2.360.595,09
Viersen, Stadt	75 774	91 074	1.069.445,49	290.847,06	1.360.292,55	28.077.357	0,5287800000	1.713.293,80	9.064	1.245	10.309	5.005.212	8.078.798,35
Willich, Stadt	52 046	67 772	734.557,50	216.431,55	950.989,05	0	0,0000000000	0,00	5.856	1.308	7.164	3.478.256	4.429.245,05
Alpen	12 929	59 565	182.475,00	190.222,29	372.697,29	0	0,0000000000	0,00	1.239	0	1.239	601.558	974.255,29
Dinslaken, Stadt	70 053	47 675	988.701,46	152.251,28	1.140.952,74	24.972.922	0,4703200000	1.523.878,25	8.819	462	9.281	4.506.099	7.170.929,99
Hamminkeln	27 650	164 363	390.241,61	524.897,28	915.138,89	3.094.779	0,0582800000	188.832,34	2.445	0	2.445	1.187.093	2.291.064,23
Hünxe	13 641	106 814	192.523,90	341.113,14	533.637,04	2.781.577	0,0523900000	169.748,22	1.337	0	1.337	1.352.523,26	1.649.138
Kamp-Lintfort, Stadt	39 177	63 150	552.929,31	201.671,08	754.600,39	18.959.045	0,3570600000	1.156.905,87	5.115	0	5.115	2.483.428	4.394.934,26
Moers, Stadt	107 111	67 692	1.511.724,02	216.176,07	1.727.900,09	46.786.295	0,8811300000	2.854.938,85	12.879	0	12.879	6.252.995	10.835.833,94
Neukirchen-Vluyn, Stadt	28 214	43 483	398.201,69	138.864,03	537.065,72	10.313.189	0,1942300000	629.322,32	3.385	1.085	4.470	2.170.268	3.336.656,04
Rheinberg, Stadt	31 982	75 155	451.381,81	240.009,34	691.391,15	3.333.943	0,0627900000	203.445,13	3.759	0	3.759	1.825.065	2.719.901,28
Schermsbeck	13 695	110 734	193.286,03	353.631,75	546.917,78	4.507.270	0,0848900000	275.051,08	1.631	0	1.631	791.881	1.613.849,86
Sonsbeck	8 623	55 412	121.701,75	176.959,58	298.661,33	1.847.346	0,0347900000	112.722,67	753	0	753	365.596	776.980,00
Voerde (Niederrhein), Stadt	38 062	53 483	537.192,63	170.799,28	707.991,91	13.117.210	0,2470400000	800.431,37	4.693	0	4.693	2.278.539	3.786.962,28
Wesel, Stadt	61 337	122 529	865.687,15	391.299,37	1.256.986,52	18.020.798	0,3393900000	1.099.653,51	8.003	46	8.049	3.907.940	6.264.580,03
Xanten, Stadt	21 571	72 402	304.444,91	231.217,57	535.662,48	8.479.889	0,1597000000	517.442,07	2.660	1.000	3.660	1.776.998	2.830.102,55
Alsdorf, Stadt	46 015	31 668	649.438,25	101.132,54	750.570,79	20.222.167	0,3808400000	1.233.955,16	5.640	0	5.640	2.738.325	4.722.850,95
Baesweiler, Stadt	28 234	27 771	398.483,96	88.687,37	487.171,33	11.563.214	0,2177700000	705.593,99	3.833	0	3.833	1.860.993	3.053.758,32
Eschweiler, Stadt	55 729	75 928	786.537,96	242.477,94	1.029.015,90	15.717.670	0,2960100000	959.098,49	6.178	1.011	7.189	3.490.394	5.478.508,39
Herzogenrath, Stadt	47 412	33 404	669.154,98	106.676,50	775.831,48	22.931.395	0,4318700000	1.399.296,86	5.159	0	5.159	2.504.791	4.679.919,34
Monschau, Stadt	12 809	94 622	180.781,37	302.177,68	482.959,05	2.663.534	0,0501600000	162.522,82	2.273	472	2.745	1.332.749	1.978.230,87
Roetgen	8 203	39 034	115.774,03	124.656,04	240.430,07	672.931	0,0126700000	41.051,92	391	0	391	189.838	471.319,99
Simmerath	15 622	111 014	220.482,98	354.525,94	575.008,92	3.870.125	0,0728900000	236.170,02	997	0	997	484.062	1.295.240,94
Stolberg (Rhld.), Stadt	58 294	98 508	822.739,40	314.587,72	1.137.327,12	19.415.731	0,3656600000	1.184.770,63	6.287	0	6.287	3.052.456	5.374.553,75
Würselen, Stadt	37 611	34 365	530.827,38	109.809,34	640.636,72	7.975.254	0,1502000000	486.661,24	3.780	1.563	5.343	2.594.126	3.721.423,96
Aldenhoven	14 145	44 089	199.637,16	140.799,31	340.436,47	5.708.176	0,1075000000	348.309,47	1.499	0	1.499	727.792	1.416.537,94
Düren, Stadt	92 945	84 996	1.311.790,47	271.436,82	1.583.227,29	38.877.625	0,7321800000	2.372.327,73	11.940	1.318	13.258	6.437.007	10.392.562,02
Heimbach, Stadt	4 561	64 984	64.372,22	207.528,00	271.900,22	1.763.973	0,0332200000	107.635,73	262	0	262	127.206	506.741,95
Hürtgenwald	8 819	88 050	124.468,02	281.189,84	405.657,86	2.534.804	0,0477400000	154.681,81	923	610	1.533	744.300	1.304.639,67
Inden	7 135	35 924	100.700,68	114.724,18	215.424,86	757.558	0,0142700000	46.236,06	656	0	656	318.500	580.160,92
Jülich, Stadt	33 565	90 399	473.723,68	288.691,43	762.415,11	8.945.229	0,1684700000	545.857,65	3.774	1.765	5.539	2.689.288	3.997.560,76
Kreuzau	17 971	41 744	253.635,88	133.310,49	386.946,37	3.405.989	0,0641500000	207.851,65	2.430	0	2.430	1.179.810	1.774.608,02
Langenwehe	14 126	41 494	199.369,00	132.512,11	331.881,11	4.407.300	0,0830000000	268.927,31	1.578	0	1.578	766.148	1.366.956,42
Linnich, Stadt	13 767	65 461	194.302,21	209.051,31	403.353,52	3.638.389	0,0685200000	222.010,84	1.337	0	1.337	649.138	1.274.502,36
Merzenich	9 822	37 916	138.623,98	121.085,68	259.709,66	2.486.618	0,0468300000	151.733,33	860	0	860	417.546	828.988,99
Nideggen, Stadt	10 791	65 038	152.300,08	207.700,45	360.000,53	4.015.289	0,0756200000	245.015,46	1.133	0	1.133	550.093	1.155.108,99
Niederzier	14 305	63 427	201.895,34	202.555,68	404.451,02	627.413	0,0118200000	38.297,84	1.358	0	1.358	659.334	1.102.082,86
Nörvenich	11 194	66 205	157.987,87	211.427,30	369.415,17	3.588.952	0,0675900000	218.997,56	685	0	685	332.580	920.992,73
Titz	8 514	68 519	120.163,37	218.817,11	338.980,48	2.347.298	0,0442100000	143.244,30	556	0	556	269.948	752.172,78
Vettweiß	9 065	83 147	127.939,97	265.531,99	393.471,96	3.123.318	0,0588200000	190.581,98	605	0	605	293.739	877.792,94
Bedburg, Stadt	24 859	80 325	350.850,49	256.519,86	607.370,35	8.100.878	0,1525600000	494.307,85	3.257	0	3.257	1.581.334	2.683.012,20
Bergheim, Stadt	62 722	96 329	885.234,51	307.629,03	1.192.863,54	19.978.442	0,3762500000	1.219.083,16	7.783	77	7.860	3.816.177	6.228.123,70
Brühl, Stadt	44 563	36 123	628.945,27	115.359,69	744.304,96	13.729.010	0,2585600000	837.757,19	5.164	1.827	6.991	3.394.261	4.976.323,15
Eisdorf	21 368	66 162	301.579,84	211.289,97	512.869,81	5.269.416	0,0992400000	321.546,35	1.753	0	1.753	851.114	1.685.530,16
Ertstadt, Stadt	50 972</												

Zukunftsinvestitionen NRW - Modellrechnung

Stand 02.02.2009

Wesseling, Stadt	35 251	23 373	497.519,24	74.642,25	572.161,49	0	0,0000000000	0,00	3.825	0	3.825	1.857.109	2.429.270,49
Bad Münstereifel, Stadt	18 850	150 839	266.041,75	481.708,06	747.749,81	3.472.233	0,0653900000	211.869,36	2.424	740	3.164	1.536.181	2.495.800,17
Blankenheim	8 507	148 617	120.064,57	474.612,04	594.676,61	3.596.505	0,0677300000	219.451,17	1.252	0	1.252	607.869	1.421.996,78
Dahlem	4 204	95 185	59.333,66	303.975,64	363.309,30	1.057.414	0,0199100000	64.510,15	212	0	212	102.930	530.749,45
Euskirchen, Stadt	55 446	139 503	782.543,81	445.506,26	1.228.050,07	15.089.983	0,2841900000	920.800,65	7.098	0	7.098	3.446.212	5.595.062,72
Hellenthal	8 486	137 817	119.768,18	440.121,98	559.890,16	0	0,0000000000	0,00	683	0	683	331.609	891.499,16
Kall	11 929	66 081	168.361,38	211.031,30	379.392,68	1.740.929	0,0327900000	106.242,49	864	898	1.762	855.484	1.341.119,17
Mechemich, Stadt	27 579	136 413	389.239,54	435.638,27	824.877,81	11.987.333	0,2257600000	731.482,30	3.406	0	3.406	1.653.677	3.210.037,11
Nettersheim	7 933	94 355	111.963,35	301.325,01	413.288,36	0	0,0000000000	0,00	581	0	581	282.086	695.374,36
Schleiden, Stadt	13 675	121 834	193.003,76	389.079,87	582.083,63	5.950.196	0,1120600000	363.084,28	2.226	1.067	3.293	1.598.813	2.543.980,91
Weilerswist	16 290	57 196	229.910,88	182.656,83	412.567,71	4.665.807	0,0878700000	284.706,54	1.751	0	1.751	850.143	1.547.417,25
Zülpich, Stadt	20 074	101 015	283.316,82	322.593,89	605.910,71	5.757.170	0,1084200000	351.290,35	2.995	543	3.538	1.717.765	2.674.966,06
Erkelenz, Stadt	44 781	117 348	632.022,04	374.753,72	1.006.775,76	13.551.697	0,2552200000	826.935,29	6.944	0	6.944	3.371.442	5.205.153,05
Gangelt	11 719	48 726	165.397,52	155.607,68	321.005,20	4.782.590	0,0900700000	291.834,74	1.192	0	1.192	578.738	1.191.577,94
Geilenkirchen, Stadt	28 265	83 231	398.921,49	265.800,25	664.721,74	8.294.708	0,1562100000	506.134,17	2.845	1.442	4.287	2.081.419	3.252.274,91
Heinsberg (Rhld.), Stadt	41 335	92 209	583.386,51	294.471,71	877.858,22	6.489.428	0,1222200000	396.003,57	3.779	0	3.779	1.834.775	3.108.636,79
Hückelhoven, Stadt	39 666	61 270	559.830,87	195.667,25	755.498,12	18.992.159	0,3576800000	1.158.914,72	4.805	263	5.068	2.460.609	4.375.021,84
Sellkant	10 273	42 085	144.989,22	134.399,48	279.388,70	4.939.505	0,0930300000	301.425,40	806	0	806	391.328	972.142,10
Übach-Palenberg, Stadt	25 088	26 116	354.082,51	83.402,09	437.484,60	9.146.224	0,1722500000	558.105,18	3.734	0	3.734	1.812.927	2.808.516,78
Waldfeucht	9 343	30 269	131.863,56	96.664,80	228.528,36	3.641.256	0,0685800000	222.205,24	820	0	820	848.125	848.858,60
Wassenberg, Stadt	16 961	42 410	239.381,12	135.437,38	374.818,50	8.259.535	0,1555500000	503.995,71	2.191	0	2.191	1.063.771	1.942.585,21
Wegberg, Stadt	29 419	84 340	415.208,60	269.341,86	684.550,46	8.612.139	0,1621900000	525.509,89	3.656	111	3.767	1.828.949	3.039.009,35
Bergneustadt, Stadt	20 190	37 880	284.954,00	120.970,71	405.924,71	9.996.406	0,1882600000	609.978,99	2.777	0	2.777	1.348.285	2.364.188,70
Engelskirchen	20 410	63 073	288.059,00	201.425,18	489.484,18	3.083.657	0,0580700000	188.151,92	2.312	0	2.312	1.122.519	1.800.155,10
Gummersbach, Stadt	52 467	95 366	740.499,33	304.553,67	1.045.053,00	5.093.837	0,0959300000	310.821,65	6.348	1.188	7.536	3.658.869	5.014.743,65
Hückeswagen, Stadt	16 155	50 455	228.005,54	161.129,28	389.134,82	3.347.262	0,0630400000	204.255,16	1.970	0	1.970	956.472	1.549.861,98
Lindlar	22 528	85 827	317.951,64	274.090,64	592.042,28	3.637.810	0,0685100000	221.978,44	2.953	0	2.953	1.433.737	2.247.757,72
Marienheide	13 693	54 987	193.257,81	175.602,34	368.860,15	2.663.272	0,0501600000	162.522,82	1.642	0	1.642	797.222	1.328.604,97
Morsbach	11 366	55 966	160.415,41	178.728,80	339.144,21	1.721.634	0,0324200000	105.043,66	1.307	0	1.307	634.573	1.078.760,87
Nümbrecht	17 393	71 785	245.478,20	229.247,16	474.725,36	2.709.708	0,0510300000	165.341,70	2.241	0	2.241	1.088.047	1.728.114,06
Radevormwald, Stadt	23 426	53 768	330.625,68	171.709,43	502.335,11	0	0,0000000000	0,00	3.063	0	3.063	1.487.144	1.989.479,11
Reichshof	19 946	114 661	281.510,28	366.172,72	647.683,00	1.905.433	0,0358900000	116.286,76	2.118	129	2.247	1.090.960	1.854.928,76
Waldbröl, Stadt	19 567	63 325	276.161,21	202.229,94	478.391,15	9.369.093	0,1764500000	571.713,55	3.838	157	3.995	1.939.647	2.989.751,70
Wiehl, Stadt	26 090	53 267	368.224,36	170.109,47	538.333,83	0	0,0000000000	0,00	3.755	88	3.843	1.865.848	2.404.181,83
Wipperfürth, Stadt	23 570	118 162	332.658,04	377.353,25	710.011,29	915.883	0,0172500000	55.891,52	3.659	1.013	4.672	2.268.343	3.034.245,81
Bergisch Gladbach, Stadt	105 840	83 126	1.493.785,60	265.464,93	1.759.250,53	27.023.229	0,5089300000	1.648.978,05	16.137	803	16.940	8.224.686	11.632.914,58
Burscheid, Stadt	18 871	27 382	266.338,13	87.445,09	353.783,22	2.562.250	0,0482500000	156.334,25	1.444	503	1.947	945.305	1.455.422,47
Kürten	19 963	67 368	281.750,21	215.141,36	496.891,57	5.553.420	0,1045900000	338.880,82	2.326	148	2.474	1.201.173	2.036.945,39
Leichlingen (Rhld.), Stadt	27 480	37 329	387.842,29	119.211,08	507.053,37	5.926.293	0,1116100000	361.626,24	3.724	0	3.724	1.808.072	2.676.751,61
Odenihal	15 736	39 991	222.091,93	127.712,24	349.804,17	2.849.438	0,0536600000	173.863,13	2.137	0	2.137	1.037.553	1.561.220,30
Overath	27 081	68 842	382.210,96	219.848,62	602.059,58	4.169.143	0,0785200000	254.411,72	4.107	0	4.107	1.994.025	2.850.496,30
Rösrath	27 130	38 811	382.902,53	123.943,88	506.846,41	5.303.311	0,0998800000	323.620,00	3.815	0	3.815	1.852.254	2.682.720,41
Wermelskirchen, Stadt	36 244	74 660	511.534,06	238.428,55	749.962,61	0	0,0000000000	0,00	5.234	0	5.234	2.541.205	3.291.167,61
Alfter	22 868	34 782	322.750,28	111.077,17	433.827,45	5.538.950	0,1043200000	338.005,99	1.177	7	1.184	574.854	1.346.687,44
Bad Honnef, Stadt	24 969	48 299	352.346,54	154.244,04	506.590,58	3.033.476	0,0571300000	185.106,23	2.258	1.253	3.511	1.704.656	2.396.352,81
Bornheim, Stadt	48 470	82 711	684.087,19	264.139,61	948.226,80	15.240.949	0,2870300000	930.002,50	5.157	1.185	6.342	3.079.159	4.957.388,30
Eitorf	19 750	69 905	278.744,01	223.243,34	501.987,35	4.997.707	0,0941200000	304.957,09	2.368	0	2.368	1.149.708	1.956.652,44
Hennef (Sieg), Stadt	45 573	105 884	643.200,03	338.143,16	981.343,19	16.117.688	0,3035400000	983.496,35	6.463	249	6.712	3.258.801	5.223.640,54
Königswinter, Stadt	41 226	76 187	581.848,12	243.305,06	825.153,18	7.727.742	0,1455400000	471.562,43	4.269	1.246	5.515	2.677.635	3.974.350,61
Lohmar	31 207	65 555	440.443,76	209.351,50	649.795,26	2.863.478	0,0539300000	174.737,95	3.529	0	3.529	1.713.395	2.537.928,21
Meckenheim, Stadt	24 679	34 796	348.310,04	111.121,88	459.431,92	0	0,0000000000	0,00	2.637	0	2.637	1.280.313	1.739.744,92
Much	15 107	78 106	213.214,47	249.433,43	462.647,90	4.491.057	0,0845800000	274.046,65	1.537	0	1.537	746.242	1.482.936,55
Neunkirchen-Seelscheid	20 902	50 615	295.002,90	161.640,25	456.643,15	5.473.708	0,1030900000	334.020,69	1.902	1.234	3.136	1.522.587	2.313.250,84
Niederkassel, Stadt	37 025	35 792	522.556,80	114.302,63	636.859,43	11.273.131	0,2123100000	687.903,11	4.137	0	4.137	2.008.591	3.333.353,54
Rheinbach, Stadt	26 779	69 736	377.948,65	222.703,63	600.652,28	5.963.651	0,1123100000	363.894,30	3.351	1.763	5.114	2.482.942	3.447.488,58
Ruppichteroth	10 862	61 992	153.302,15	197.972,98	351.275,13	2.832.174	0,0533400000	172.826,30	741	115	856	415.604	939.705,43
Sankt Augustin, Stadt	55 844	34 198	788.161,03	109.212,15	897.373,18	15.140.393	0,2851400000	923.878,73	6.151	419	6.570	3.189.858	5.011.109,91
Siegburg, Stadt	39 563	23 486	558.377,17	75.003,12	633.380,29	3.195.281	0,0601800000	194.988,50	5.251	0	5.251	2.549.459	3.377.827,79
Swisttal	18 326	62 266	258.646,21	198.848,00	457.494,21	5.442.609	0,1025000000	332.109,03	1.186	0	1.186	575.825	1.365.428,24
Troisdorf, Stadt	74 940	62 179	1.057.674,73	198.570,17	1.256.244,90	0	0,0000000000	0,00	8.977	0	8.977	4.358.501	5.614.745,90
Wachtberg	20 093	49 682	283.584,98	158.660,69	442.245,67	3.546.560	0,0667900000	216.405,49	1.240	0	1.240	602.043	1.260.694,16
Windeck	20 863	107 230	294.452,47	342.441,64	636.894,11	9.634.128	0,1814400000	587.881,59	1.953	1.055	3.008	1.460.440	2.685.215,70

Zukunftsinvestitionen NRW - Modellrechnung

Stand 02.02.2009

Ahaus, Stadt	38 679	151 237	545.900,73	482.979,08	1.028.879,81	1.994.357	0,0375600000	121.697,71	6.172	1.443	7.615	3.697.225	4.847.802,52
Bocholt, Stadt	73 560	119 370	1.038.197,93	381.211,03	1.419.408,96	16.754.183	0,3155300000	1.022.345,01	10.545	1.482	12.027	5.839.333	8.281.086,97
Borken, Stadt	41 207	152 622	581.579,96	487.402,11	1.068.982,07	9.587.942	0,1805700000	585.062,71	5.989	1.636	7.625	3.702.080	5.356.124,78
Gescher, Stadt	17 173	80 821	242.373,21	258.103,85	500.477,06	2.557.645	0,0481700000	156.075,05	1.824	210	2.034	987.545	1.644.097,11
Gronau (Westf.), Stadt	46 628	78 646	658.089,90	251.157,93	909.247,83	2.221.670	0,0418400000	135.565,29	6.539	153	6.692	3.249.091	4.293.904,12
Heek	8 439	69 219	119.104,84	221.052,58	340.157,42	1.807.907	0,0340500000	110.325,00	813	0	813	394.727	845.209,42
Heiden	8 194	53 389	115.647,01	170.499,08	286.146,09	1.931.609	0,0363800000	117.874,41	637	0	637	309.275	713.295,50
Isselburg, Stadt	11 253	42 730	158.820,57	136.459,31	295.279,88	2.678.075	0,0504400000	163.430,05	838	0	838	406.865	865.574,93
Legden	6 794	56 284	95.887,94	179.744,34	275.632,28	1.559.727	0,0293700000	95.161,39	569	0	569	276.260	647.053,67
Raesfeld	10 977	57 813	154.925,21	184.627,24	339.552,45	1.969.092	0,0370800000	120.142,47	868	0	868	421.430	881.124,92
Reken	14 267	78 537	201.359,03	250.809,84	452.168,87	5.064.638	0,0953800000	309.039,61	1.622	1.195	2.817	1.367.706	2.128.914,48
Rhede, Stadt	19 397	78 651	273.761,90	251.173,90	524.935,80	2.829.333	0,0532800000	172.631,90	1.990	0	1.990	966.182	1.663.749,70
Schöppingen	8 085	68 812	114.108,62	219.752,81	333.861,43	1.596.906	0,0300700000	97.429,45	528	0	528	256.354	687.644,88
Stadthohn, Stadt	20 669	79 105	291.714,42	252.623,76	544.338,18	2.998.874	0,0564800000	183.000,18	3.501	378	3.879	1.883.327	2.610.665,36
Südlohn	9 009	45 547	127.149,61	145.455,46	272.605,07	1.365.173	0,0257100000	83.302,67	691	0	691	335.493	691.400,74
Velen	13 090	70 524	184.747,29	225.220,13	409.967,42	3.154.235	0,0594000000	192.461,23	1.620	0	1.620	786.540	1.388.968,65
Vreden, Stadt	22 775	135 827	321.437,71	433.766,86	755.204,57	0	0,0000000000	0,00	3.685	0	3.685	1.789.136	2.544.340,57
Ascheberg	15 053	106 282	212.452,33	339.414,18	551.866,51	3.139.326	0,0591200000	191.554,01	1.621	0	1.621	787.026	1.530.446,52
Billerbeck, Stadt	11 624	91 063	164.056,73	290.811,93	454.868,66	1.768.951	0,0333100000	107.927,34	1.272	0	1.272	617.580	1.180.376,00
Coesfeld, Stadt	36 567	141 055	516.092,76	450.462,61	966.555,37	8.550.426	0,1610300000	521.751,39	5.658	1.662	7.320	3.553.997	5.042.303,76
Dülmen, Stadt	47 315	184 555	667.785,96	589.380,93	1.257.166,89	7.590.437	0,1429500000	463.170,60	5.545	1.063	6.608	3.208.307	4.928.644,49
Havixbeck	11 830	53 012	166.964,13	169.295,13	336.259,26	4.663.197	0,0878200000	284.544,54	1.702	0	1.702	826.353	1.447.156,80
Lüdinghausen, Stadt	24 200	140 333	341.549,62	448.156,89	789.706,51	5.314.814	0,1000900000	324.300,42	3.470	902	4.372	2.122.688	3.236.694,93
Nordkirchen	10 586	52 390	149.406,79	167.308,75	316.715,54	3.541.452	0,0667000000	216.113,88	1.393	280	1.673	812.273	1.345.102,42
Nottuln	20 276	85 641	286.167,77	273.496,64	559.664,41	4.837.081	0,0911000000	295.172,03	1.928	2.584	4.512	1.254.580	2.109.416,44
Olfen, Stadt	12 287	52 433	173.414,06	167.446,07	340.860,13	3.822.535	0,0719900000	233.253,94	1.364	0	1.364	1.236.361,07	2.626.247
Rosendahl	10 923	94 235	154.163,08	300.941,79	455.104,87	2.966.030	0,0558600000	180.991,32	846	0	846	410.749	1.046.845,19
Senden	20 720	109 310	292.434,22	349.084,17	641.518,39	4.426.075	0,0833600000	270.093,75	2.551	0	2.551	1.238.558	2.150.170,14
Castrop-Rauxel, Stadt	76 876	51 661	1.084.998,70	164.980,67	1.249.979,37	44.801.568	0,8437500000	2.733.824,36	8.804	0	8.804	4.274.506	8.258.309,73
Datteln, Stadt	36 016	66 083	508.316,16	211.037,69	719.353,85	11.527.793	0,2171000000	703.423,13	3.862	69	3.931	1.908.574	3.331.350,98
Dorsten, Stadt	78 547	171 193	1.108.582,56	546.709,06	1.655.291,62	34.848.113	0,6562900000	2.126.437,44	8.590	1.744	10.334	5.017.350	8.799.079,50
Gladbeck, Stadt	75 997	35 903	1.072.592,82	114.657,11	1.187.249,93	32.845.579	0,6185800000	2.004.253,92	9.651	957	10.608	5.150.382	8.341.885,65
Haltern am See, Stadt	38 018	158 491	536.571,63	506.144,91	1.042.716,54	10.610.720	0,1998300000	647.466,81	4.541	0	4.541	2.204.740	3.894.923,35
Herten, Stadt	63 713	37 330	899.221,11	119.214,27	1.018.435,38	29.114.987	0,5483200000	1.776.605,12	6.604	374	6.978	3.367.949	6.182.989,50
Marl, Stadt	89 735	87 627	1.266.485,74	279.838,98	1.546.324,72	41.685.806	0,7850700000	2.543.695,99	10.422	0	10.422	5.060.076	9.150.096,71
Oer-Erkenschwick, Stadt	30 483	38 689	430.225,50	123.554,27	553.779,77	16.455.234	0,3099000000	1.004.103,31	3.347	0	3.347	1.625.031	3.182.914,08
Recklinghausen, Stadt	120 536	66 428	1.701.199,37	212.139,45	1.913.338,82	71.535.009	1,3472200000	4.365.111,53	14.754	2.482	17.236	8.368.400	14.646.850,35
Waltrop, Stadt	29 890	46 987	421.856,12	150.054,14	571.910,26	13.913.938	0,2620400000	849.032,69	4.553	0	4.553	2.210.567	3.631.509,95
Altenberge	10 104	62 517	142.604,02	199.649,58	342.253,60	0	0,0000000000	0,00	835	0	835	405.408	747.661,60
Emsdetten, Stadt	35 766	71 879	504.787,75	229.547,35	734.335,10	2.766.772	0,0521100000	168.840,99	4.850	0	4.850	2.354.766	3.257.942,09
Greven, Stadt	35 747	140 148	504.519,60	447.566,08	952.085,68	8.200.292	0,1544400000	500.399,21	4.916	0	4.916	2.386.810	3.839.294,89
Hörstel, Stadt	19 898	107 390	280.832,82	342.952,61	623.785,43	4.909.173	0,0924500000	299.546,15	2.408	0	2.408	1.169.129	2.092.460,58
Hopsten	7 732	99 779	109.126,51	318.646,69	427.773,20	2.704.876	0,0509400000	165.050,09	1.119	557	1.676	813.729	1.406.552,29
Horstmar, Stadt	6 622	44 754	93.460,40	142.923,00	236.383,40	0	0,0000000000	0,00	547	0	547	265.579	501.962,40
Ibbenbüren, Stadt	51 402	108 582	725.468,33	346.759,29	1.072.227,62	18.645.440	0,3511500000	1.137.756,95	6.992	754	7.746	3.760.828	5.970.812,57
Ladbergen	6 387	52 345	90.143,69	167.165,04	257.308,73	0	0,0000000000	0,00	307	0	307	149.054	406.362,73
Laer	6 330	35 033	89.339,22	111.878,75	201.217,97	1.722.313	0,0324400000	105.108,46	430	0	430	208.773	515.099,43
Lengerich, Stadt	22 340	90 770	315.298,28	289.876,23	605.174,51	0	0,0000000000	0,00	3.025	134	3.159	1.533.753	2.138.927,51
Lienen	8 747	73 339	123.451,84	234.209,90	357.661,74	2.662.339	0,0501400000	162.458,02	549	0	549	266.550	786.669,76
Lotte	13 549	37 653	191.225,45	120.245,78	311.471,23	1.532.279	0,0288600000	93.508,94	1.172	278	1.450	704.002	1.108.982,17
Metelen	6 413	40 224	90.510,65	128.456,33	218.966,98	2.048.268	0,0385800000	125.002,60	510	0	510	247.615	591.584,58
Mettingen	12 253	40 605	172.934,19	129.673,07	302.607,26	644.566	0,0121400000	39.334,67	1.003	1.902	2.905	1.410.432	1.752.373,93
Neuenkirchen	14 066	48 293	198.522,19	154.224,88	352.747,07	3.248.002	0,0611700000	198.196,19	1.854	1.139	2.993	1.453.157	2.004.100,26
Nordwalde	9 522	51 266	134.389,90	163.719,23	298.109,13	2.963.636	0,0558100000	180.829,32	1.393	0	1.393	676.328	1.155.266,45
Ochtrup, Stadt	19 414	105 542	274.001,83	337.050,97	611.052,80	3.974.410	0,0748500000	242.520,60	3.196	0	3.196	1.551.718	2.405.291,40
Recke	11 779	53 484	166.244,34	170.802,47	337.046,81	4.894.941	0,0921900000	298.703,72	1.052	1.878	2.930	1.422.570	2.058.320,53
Rheine, Stadt	76 546	144 871	1.080.341,20	462.649,10	1.542.990,30	27.404.431	0,5161100000	1.672.241,88	15.038	1.022	16.060	7.797.430	11.012.662,18
Saerbeck	7 189	59 023	101.462,82	188.491,40	289.954,22	0	0,0000000000	0,00	1.350	0	1.350	655.450	945.404,22
Steinfurt, Stadt	34 450	111 428	486.214,23	355.848,06	842.062,29	10.983.961	0,2068600000	670.244,63	5.962	167	6.129	2.975.744	4.488.050,92
Tecklenburg, Stadt	9 413	70 370	132.851,51	224.728,33	357.579,84	3.361.767	0,0633100000	205.129,98	1.723	0	1.723	1.399.549	1.399.258,82
Westerkappeln	11 370	85 783	160.471,87	273.950,12	434.421,99	3.176.504	0,0598200000	193.822,07	1.109	0	1.109	538.440	1.166.684,06
Wettringen	7 980	57 523	112.626,69	183.701,12	296.327,81	1.460.302	0,0275000000	89.102,42	616				

Zukunftsinvestitionen NRW - Modellrechnung

Stand 02.02.2009

Ahlen, Stadt	54 343	123 131	766.976,48	393.221,88	1.160.198,36	18.521.553	0,3488200000	1.130.207,54	6.721	1.473	8.194	3.978.340	6.268.745,90
Beckum, Stadt	37 170	111 390	524.603,28	355.726,70	880.329,98	4.524.414	0,0852100000	276.087,91	4.757	169	4.926	2.391.665	3.548.082,89
Beelen	6 366	31 353	89.847,31	100.126,58	189.873,89	0	0,0000000000	0,00	585	0	585	284.028	474.001,89
Drensteinfurt, Stadt	15 388	106 420	217.180,39	339.854,89	557.035,28	2.949.786	0,0555500000	179.986,90	1.494	0	1.494	725.365	1.462.387,18
Ennigerloh, Stadt	20 322	125 210	286.817,00	399.861,21	686.678,21	3.542.659	0,0667200000	216.178,68	1.951	0	1.951	947.247	1.850.103,89
Everswinkel	9 438	68 922	133.204,35	220.104,10	353.308,45	642.121	0,0120900000	39.172,67	696	295	991	481.149	873.630,12
Oelde, Stadt	29 573	102 627	417.382,10	327.741,85	745.123,95	0	0,0000000000	0,00	3.587	0	3.587	1.741.555	2.486.678,95
Ostbevern	10 755	89 487	151.791,99	285.778,94	437.570,93	2.462.706	0,0463800000	150.275,29	904	978	1.882	913.746	1.501.592,22
Sassenberg, Stadt	14 331	78 078	202.262,30	249.344,01	451.606,31	1.465.673	0,0276000000	89.426,43	1.698	0	1.698	824.411	1.365.443,74
Sendenhorst, Stadt	13 298	96 671	187.682,93	308.721,22	496.404,15	0	0,0000000000	0,00	943	744	1.687	819.070	1.315.474,15
Telgte, Stadt	19 345	90 615	273.027,99	289.381,23	562.409,22	2.507.018	0,0472100000	152.964,56	2.667	0	2.667	1.294.878	2.010.251,78
Wadersloh	12 937	117 031	182.587,91	373.741,38	556.329,29	3.055.502	0,0575400000	186.434,67	1.278	814	2.092	1.015.705	1.758.468,96
Warendorf, Stadt	38 375	176 755	541.610,19	564.471,44	1.106.081,63	7.517.131	0,1415700000	458.699,28	6.067	664	6.731	4.832.806,91	8.328.026,91
Borgholzhausen, Stadt	8 721	55 857	123.084,89	178.380,70	301.465,59	0	0,0000000000	0,00	430	0	430	208.773	510.238,59
Gütersloh, Stadt	96 383	111 985	1.360.313,09	357.626,85	1.717.939,94	13.219.151	0,2489600000	806.652,34	11.757	887	12.644	6.138.898	8.663.490,28
Halle (Westf.), Stadt	21 177	69 285	298.884,14	221.263,35	520.147,49	0	0,0000000000	0,00	1.933	0	1.933	938.508	1.458.655,49
Harsewinkel, Stadt	24 220	100 592	341.831,89	321.243,03	663.074,92	0	0,0000000000	0,00	3.574	0	3.574	1.735.244	2.398.318,92
Herzebrock-Clarholz	16 161	79 276	228.090,22	253.169,86	481.260,08	0	0,0000000000	0,00	1.525	0	1.525	740.416	1.221.676,08
Langenberg	8 196	38 309	115.675,23	122.340,73	238.015,96	764.488	0,0144000000	46.657,27	651	0	651	316.073	600.746,23
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	46 710	86 637	659.247,22	276.677,39	935.924,61	0	0,0000000000	0,00	6.491	0	6.491	3.151.502	4.087.426,61
Rietberg, Stadt	28 841	110 299	407.050,93	352.242,57	759.293,50	2.499.076	0,0470700000	152.510,95	4.248	0	4.248	2.062.483	2.874.287,45
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	26 190	67 463	369.635,72	215.444,75	585.080,47	0	0,0000000000	0,00	3.438	0	3.438	1.669.213	2.254.293,47
Steinhagen	19 938	56 212	281.397,37	179.514,40	460.911,77	0	0,0000000000	0,00	2.374	194	2.568	1.246.812	1.707.723,77
Verl	24 949	71 356	352.120,72	227.877,14	579.997,86	0	0,0000000000	0,00	3.582	0	3.582	1.739.128	2.319.125,86
Versmold, Stadt	21 204	85 424	299.265,21	272.803,64	572.068,85	2.534.502	0,0477300000	154.649,41	1.529	1.658	3.187	1.547.348	2.274.066,26
Werther (Westf.), Stadt	11 549	35 315	112.779,32	112.779,32	275.777,52	1.286.461	0,0242300000	78.507,34	572	713	1.285	623.891	978.175,86
Bünde, Stadt	44 854	59 307	633.052,34	189.398,36	822.450,70	11.672.147	0,2198200000	712.236,17	7.505	0	7.505	3.643.818	5.178.504,87
Enger, Stadt	20 092	41 208	283.570,86	131.598,76	415.169,62	5.037.441	0,0948700000	307.387,16	3.015	0	3.015	1.463.839	2.186.395,78
Herford, Stadt	65 019	79 002	917.653,50	252.294,83	1.169.948,33	8.526.766	0,1605800000	520.293,35	9.054	668	9.722	4.720.213	6.410.454,68
Hiddenhausen	20 361	23 862	287.367,43	76.203,88	363.571,31	4.079.068	0,0768200000	248.903,57	1.885	248	2.133	1.035.611	1.648.085,88
Kirchlengern	16 424	33 784	231.802,10	107.890,03	339.692,13	599.078	0,0112800000	36.548,19	1.379	0	1.379	669.530	1.045.770,32
Löhne, Stadt	41 031	59 443	579.095,97	189.832,68	768.928,65	8.233.088	0,1550500000	502.375,66	5.130	0	5.130	2.490.711	3.762.015,31
Rödinghausen	10 139	36 273	143.098,00	115.838,72	258.936,72	0	0,0000000000	0,00	1.344	0	1.344	652.537	911.473,72
Spenge, Stadt	15 237	40 261	215.049,24	128.574,49	343.623,73	4.947.035	0,0931700000	301.879,01	1.928	0	1.928	936.080	1.581.582,74
Vlotho, Stadt	19 792	76 930	279.336,78	245.677,85	525.014,63	1.626.714	0,0306400000	99.276,30	2.361	0	2.361	1.146.310	1.770.600,93
Bad Driburg, Stadt	19 364	115 074	273.296,15	367.491,65	640.787,80	6.934.305	0,1305900000	423.123,11	2.253	1.391	3.644	1.769.230	2.833.140,91
Beverungen, Stadt	14 632	97 844	206.510,50	312.467,22	518.977,72	4.238.292	0,0798200000	258.623,83	2.169	0	2.169	1.053.090	1.830.691,55
Borgentreich, Stadt	9 414	138 757	132.865,62	443.123,89	575.989,51	3.443.360	0,0648500000	210.119,72	966	0	966	469.011	1.255.120,23
Brakel, Stadt	17 306	173 743	244.250,32	554.852,54	799.102,86	3.443.052	0,0648400000	210.087,31	2.280	1.765	4.045	1.963.923	2.973.113,17
Höxter, Stadt	32 020	157 891	451.918,13	504.228,79	956.146,92	9.426.607	0,1775300000	575.212,85	3.764	0	3.764	1.827.492	3.358.851,77
Marienmünster, Stadt	5 523	64 354	205.516,08	205.516,08	411.032,16	2.049.638	0,0386000000	125.067,40	412	0	412	200.034	608.567,01
Nieheim, Stadt	6 787	79 794	95.789,14	254.824,10	360.613,24	3.041.499	0,0572800000	185.592,25	1.033	97	1.130	548.636	1.084.841,49
Steinheim, Stadt	13 548	75 680	191.211,33	241.685,94	432.897,27	3.519.189	0,0662800000	214.753,04	2.265	0	2.265	1.099.700	1.747.350,31
Warburg, Stadt	23 986	168 706	338.529,30	538.766,76	877.296,06	5.149.710	0,0969800000	314.223,75	3.886	415	4.301	2.088.216	3.279.735,81
Willebadessen, Stadt	8 697	128 141	122.746,16	409.221,43	531.967,59	4.577.167	0,0862000000	279.295,60	1.097	0	1.097	532.614	1.343.877,19
Augustdorf	9 721	42 182	137.198,51	134.709,25	271.907,76	3.574.540	0,0673200000	218.122,73	1.300	0	1.300	631.174	1.121.204,49
Bad Salzuffen, Stadt	54 300	100 059	766.369,60	319.540,88	1.085.910,48	9.152.540	0,1723700000	558.493,99	5.554	0	5.554	2.696.571	4.340.975,47
Barntrup, Stadt	9 159	59 459	129.266,65	189.883,78	319.150,43	1.727.334	0,0325300000	105.400,07	1.507	0	1.507	731.677	1.156.227,50
Blomberg, Stadt	16 805	99 118	237.179,39	316.535,77	553.715,16	0	0,0000000000	0,00	2.905	0	2.905	1.410.432	1.964.147,16
Detmold, Stadt	73 583	129 393	1.038.522,54	413.219,73	1.451.742,27	11.270.850	0,2122800000	687.741,11	9.456	2.311	11.767	5.713.098	7.852.581,38
Dörentrup	8 517	49 792	120.205,71	159.011,98	279.217,69	2.583.750	0,0486600000	157.662,69	482	0	482	234.020	670.900,38
Extetal	12 552	92 509	177.154,17	295.429,77	472.583,94	4.435.552	0,0835300000	270.644,56	1.552	0	1.552	753.525	1.496.753,50
Horn-Bad Meinberg, Stadt	18 184	90 159	256.642,08	287.924,98	544.567,06	8.266.154	0,1556800000	504.416,92	2.417	0	2.417	1.173.499	2.222.482,98
Kalletal	15 122	112 423	359.025,62	313.426,17	672.451,79	5.207.872	0,0980800000	317.787,84	1.405	213	1.618	785.569	1.675.808,63
Lage, Stadt	35 753	76 063	504.604,28	242.909,06	747.513,34	13.700.686	0,2580300000	836.039,94	3.835	0	3.835	1.861.964	3.445.517,28
Lerngo, Stadt	41 867	100 862	590.894,95	322.105,28	913.000,23	1.351.312	0,0254500000	82.460,24	4.971	765	5.736	2.784.935	3.780.395,47
Leopoldshöhe	16 148	36 940	227.906,75	117.968,80	345.875,55	2.804.424	0,0528200000	171.141,45	1.796	0	1.796	871.992	1.389.009,00
Lügde, Stadt	10 816	88 615	152.652,92	262.994,18	435.647,10	3.349.894	0,0630900000	204.417,16	1.162	0	1.162	564.173	1.204.237,26
Oerlinghausen, Stadt	16 988	32 701	239.762,19	104.431,45	344.193,64	3.547.024	0,0668000000	216.437,89	2.218	0	2.218	1.076.880	1.837.511,53
Schieder-Schwalenberg, Stadt	9 177	60 040	129.520,70	191.739,22	321.259,92	3.977.237	0,0749000000	242.682,60	648	0	648	314.616	878.558,52
Schlangen	8 890	75 975	125.470,09	242.628,03	368.098,12	2.975.159	0,0560300000	181.542,14	628	0	628	304.906	854.546,26
Bad Oeynhausen, Stadt	49 116	64 802	693.204,59	206.946,78	900.151,37	11.440.819	0,2154700000	698.141,79	6.121	504	6.625	3.216.561	4.814.854,16

Zukunftsinvestitionen NRW - Modellrechnung

Stand 02.02.2009

Especkamp, Stadt	25 593	84 160	361.209,89	268.767,03	629.976,92	0	0,0000000000	0,00	2.042	2.545	4.587	2.227.074	2.857.050,92
Hille	16 451	102 992	232.183,17	328.907,48	561.090,65	4.783.954	0,0901000000	291.931,94	1.834	0	1.834	890.441	1.743.463,59
Hüllhorst	13 562	44 730	191.408,92	142.846,35	334.255,27	2.912.795	0,0548600000	177.751,23	1.906	0	1.906	925.399	1.437.405,50
Lübbecke, Stadt	26 044	65 048	367.575,13	207.732,39	575.307,52	0	0,0000000000	0,00	3.320	130	3.450	1.675.039	2.250.346,52
Minden, Stadt	83 028	101 081	1.171.825,69	322.804,66	1.494.630,35	31.068.503	0,5851100000	1.895.807,97	10.867	1.058	11.925	5.789.810	9.180.248,32
Petershagen, Stadt	26 450	211 953	373.305,26	676.877,12	1.050.182,38	6.348.348	0,1195600000	387.384,94	3.751	0	3.751	1.821.181	3.258.748,32
Porta Westfalica, Stadt	35 660	105 174	503.291,71	335.875,76	839.167,47	1.923.878	0,0362300000	117.388,39	4.466	83	4.549	2.208.624	3.165.179,86
Preußisch Oldendorf, Stadt	13 203	68 796	186.342,13	219.701,72	406.043,85	3.123.071	0,0588200000	190.581,98	1.467	0	1.467	712.256	1.308.881,83
Rahden, Stadt	16 019	137 349	226.086,09	438.627,41	664.713,50	4.852.362	0,0913800000	296.079,25	2.916	0	2.916	1.415.772	2.376.564,75
Stemwede	14 275	166 125	201.471,93	530.524,27	731.996,20	1.497.678	0,0282100000	91.402,89	1.403	161	1.564	759.351	1.582.750,09
Altenbeken	9 473	76 174	133.698,33	243.263,54	376.961,87	3.971.006	0,0747900000	242.326,19	677	0	677	328.696	947.984,06
Bad Lippspringe, Stadt	15 256	50 979	215.317,40	162.802,69	378.120,09	6.962.459	0,1311200000	424.840,36	1.492	0	1.492	724.394	1.527.354,45
Börchen	13 527	77 151	190.914,95	246.383,62	437.298,57	4.030.386	0,0759000000	245.922,69	1.127	537	1.664	807.903	1.491.124,26
Büren, Stadt	21 825	170 910	308.029,77	545.805,29	853.835,06	4.571.588	0,0861000000	278.971,59	2.512	1.684	4.196	2.037.236	3.170.042,65
Delbrück, Stadt	30 155	157 266	425.596,23	502.232,84	927.829,07	4.354.581	0,0820100000	265.719,63	4.501	0	4.501	2.185.320	3.378.868,70
Hövelhof	15 900	70 711	224.406,57	225.817,32	450.223,89	1.302.881	0,0245400000	79.511,76	1.556	126	1.682	816.642	1.346.377,65
Lichtenau, Stadt	11 130	192 223	157.084,60	613.868,88	770.953,48	3.162.314	0,0595600000	192.979,65	1.176	0	1.176	570.970	1.534.903,13
Paderborn, Stadt	144 181	179 383	2.034.915,93	572.864,02	2.607.779,95	45.295.689	0,8530500000	2.763.957,18	19.102	3.238	22.340	10.846.487	16.218.224,13
Salzkotten, Stadt	24 928	109 534	351.824,33	349.799,52	701.623,85	6.600.542	0,1243100000	402.775,36	2.420	407	2.827	1.372.561	2.476.960,21
Bad Wünnenberg, Stadt	12 463	161 111	175.898,05	514.511,94	690.409,99	869.964	0,0163800000	53.072,64	1.356	0	1.356	658.363	1.401.845,63
Breckerfeld, Stadt	9 392	58 677	132.555,12	187.386,44	319.941,56	1.242.281	0,0234000000	75.818,06	530	528	1.058	513.679	909.438,62
Ennepetal, Stadt	31 440	57 423	443.732,23	183.381,76	627.113,99	0	0,0000000000	0,00	3.489	83	3.572	1.734.273	2.361.386,99
Gevelsberg, Stadt	32 263	26 292	455.347,74	83.964,15	539.311,89	5.477.133	0,1031500000	334.215,09	3.262	207	3.569	1.732.816	2.606.342,98
Hattingen, Stadt	56 608	71 389	798.943,83	227.982,53	1.026.926,36	16.406.349	0,3089800000	1.001.122,43	6.894	33	6.927	3.363.188	5.391.236,79
Herdecke, Stadt	25 205	22 399	355.733,81	71.531,76	427.265,57	2.093.543	0,0394300000	127.756,67	2.612	68	2.680	1.301.190	1.856.212,24
Schwelm, Stadt	29 534	20 495	416.831,67	65.451,29	482.282,96	3.056.327	0,0575600000	186.499,47	3.102	0	3.102	1.506.079	2.174.861,43
Sprockhövel, Stadt	25 748	47 790	363.397,50	152.618,54	516.016,04	0	0,0000000000	0,00	1.265	0	1.265	614.181	1.130.197,04
Weiter (Ruhr), Stadt	28 678	31 474	404.750,41	100.512,99	505.263,40	0	0,0000000000	0,00	2.694	1.173	3.867	1.877.501	2.382.764,40
Witten, Stadt	99 598	72 373	1.405.688,38	231.124,96	1.636.813,34	24.286.308	0,4573800000	1.481.951,51	10.679	980	11.659	5.660.662	8.779.426,85
Arnsberg, Stadt	75 624	193 428	1.067.328,44	617.717,07	1.685.045,51	18.191.162	0,3425900000	1.110.021,79	9.282	1.518	10.800	5.243.602	8.038.669,30
Bestwig	11 596	69 363	163.661,54	221.512,45	385.173,99	2.638.224	0,0496900000	160.999,98	1.296	760	2.056	998.226	1.544.399,97
Briilon, Stadt	26 814	228 895	378.442,62	731.301,16	1.109.743,78	1.298.689	0,0244600000	79.252,56	2.871	608	3.479	1.699.119	2.878.115,34
Eslohe (Sauerland)	9 214	113 367	130.042,90	362.040,30	492.083,20	495.432	0,0093300000	30.230,02	1.220	1.047	2.267	1.100.671	1.622.984,22
Hallenberg, Stadt	4 502	65 457	63.539,52	209.038,54	272.578,06	1.325.913	0,0249700000	80.905,00	330	0	330	160.221	513.704,06
Marsberg, Stadt	21 487	182 020	303.259,37	581.285,35	884.544,72	6.316.797	0,1189600000	385.440,88	2.718	0	2.718	1.319.640	2.589.625,60
Medebach, Stadt	8 068	126 059	113.868,69	402.572,52	516.441,21	2.491.934	0,0469300000	152.057,34	925	0	925	449.105	1.117.603,55
Meschede, Stadt	31 757	218 509	448.206,25	697.813,86	1.146.020,11	1.856.034	0,0349500000	113.241,08	3.603	1.132	4.735	2.298.931	3.558.192,19
Olsberg, Stadt	15 596	117 969	220.116,03	376.736,90	596.852,93	0	0,0000000000	0,00	1.686	312	1.998	970.066	1.566.918,93
Schmallenberg, Stadt	25 831	303 066	364.568,93	967.848,72	1.332.417,65	7.462.439	0,1405400000	455.361,99	3.446	0	3.446	1.673.097	3.460.876,64
Sundern (Sauerland), Stadt	29 249	192 883	412.809,29	615.976,60	1.028.785,89	3.727.643	0,0702000000	227.454,19	3.671	0	3.671	1.782.339	3.038.579,08
Winterberg, Stadt	14 160	147 857	199.848,87	472.184,97	672.033,84	4.952.327	0,0932700000	302.203,02	1.966	0	1.966	954.530	1.928.766,86
Altena, Stadt	19 661	44 304	277.487,89	141.485,91	418.973,80	1.258.137	0,0236900000	76.757,69	2.292	0	2.292	1.112.809	1.608.540,49
Balve, Stadt	12 078	74 761	170.464,31	238.751,09	409.215,40	903.029	0,0170100000	55.113,90	1.430	0	1.430	694.292	1.158.621,30
Halver, Stadt	17 200	77 369	242.754,27	247.079,80	489.834,07	2.052.584	0,0386600000	125.261,81	2.448	0	2.448	1.188.550	1.803.645,88
Hemer, Stadt	37 610	67 558	530.813,27	215.748,13	746.561,40	7.902.351	0,1488300000	482.222,32	4.395	0	4.395	2.133.855	3.362.638,72
Herscheid	7 467	58 926	105.386,40	188.181,53	293.568,03	0	0,0000000000	0,00	460	0	460	223.399	516.907,03
Iserlohn, Stadt	96 112	125 505	1.356.488,30	400.803,30	1.757.291,60	16.819.440	0,3167600000	1.026.330,32	11.870	454	12.324	5.983.532	8.767.153,92
Kierspe, Stadt	17 772	71 625	250.827,27	228.736,20	479.563,47	5.075.015	0,0955800000	309.687,62	2.267	115	2.382	1.156.505	1.945.756,09
Lüdenscheid, Stadt	77 361	86 729	1.091.843,80	276.971,19	1.368.814,99	6.478.678	0,1220100000	395.323,15	9.331	716	10.047	4.878.006	6.642.144,14
Meinerzhagen, Stadt	21 452	115 185	302.765,39	367.846,13	670.611,52	2.394.227	0,0450900000	146.095,57	2.196	1.003	3.199	1.553.174	2.369.881,09
Menden (Sauerland), Stadt	57 207	86 061	807.397,89	274.837,92	1.082.235,81	9.849.009	0,1854900000	601.003,95	6.736	1.430	8.166	3.964.745	5.647.984,76
Nachrodt-Wiblingwerde	6 960	28 995	98.230,80	92.596,25	190.827,05	244.514	0,0046000000	14.904,41	437	0	437	212.172	417.903,46
Neuenrade, Stadt	12 209	54 113	172.313,19	172.811,20	345.124,39	0	0,0000000000	0,00	780	229	1.009	489.888	835.012,39
Plattentrop, Stadt	27 397	96 297	386.670,86	307.526,84	694.197,70	0	0,0000000000	0,00	3.648	0	3.648	1.771.172	2.465.369,70
Schalksmühle	11 548	38 196	162.984,09	121.979,87	284.963,96	0	0,0000000000	0,00	1.078	0	1.078	523.389	808.352,96
Werdohl, Stadt	19 670	33 357	277.614,92	106.526,40	384.141,32	0	0,0000000000	0,00	2.652	0	2.652	1.287.596	1.671.737,32
Attendorn, Stadt	24 818	97 852	350.271,84	312.492,77	662.764,61	0	0,0000000000	0,00	2.356	1.506	3.862	1.875.073	2.537.837,61
Drolshagen, Stadt	12 244	67 115	172.807,17	214.333,40	387.140,57	0	0,0000000000	0,00	1.209	0	1.209	586.992	974.132,57
Finnentrop	18 208	104 344	256.980,80	333.225,13	590.205,93	1.432.019	0,0269700000	87.385,18	1.901	0	1.901	922.971	1.600.562,11
Kirchhundem	12 629	147 912	178.240,91	472.360,61	650.601,52	778.428	0,0146600000	47.499,69	1.028	0	1.028	499.113	1.197.214,21
Lenne, Stadt	27 559	135 138	388.957,27	431.566,53	820.523,80	1.300.953	0,0245000000	79.382,16	3.730	788	4.518	2.193.573	3.093.478,96
Olpe, Stadt	25 581	85 880	361.040,53	274.259,89	635.300,42	0	0,0000000000	0,00	3.538	1.095	4.633	2.249.408	2.884.708,42

Zukunftsinvestitionen NRW - Modellrechnung

Stand 02.02.2009

Wenden	19 934	72 554	281.340,91	231.702,98	513.043,89	0	0,0000000000	0,00	2.011	0	2.011	976.378	1.489.421,89
Bad Berleburg, Stadt	20 275	275 332	286.153,66	879.279,51	1.165.433,17	3.578.499	0,0673900000	218.349,54	2.358	0	2.358	1.144.853	2.528.635,71
Burbach	14 709	79 655	207.597,25	254.380,20	461.977,45	0	0,0000000000	0,00	1.363	0	1.363	661.762	1.123.739,45
Erndtebrück	7 470	70 859	105.428,75	226.289,96	331.718,71	0	0,0000000000	0,00	843	0	843	409.292	741.010,71
Freudenberg, Stadt	18 570	54 484	262.089,93	173.995,99	436.085,92	1.321.551	0,0248900000	80.645,79	1.790	513	2.303	1.118.149	1.634.880,71
Hilchenbach, Stadt	16 109	80 883	227.356,31	258.301,85	485.658,16	0	0,0000000000	0,00	1.351	0	1.351	655.936	1.141.594,16
Kreuztal, Stadt	31 661	70 964	446.851,34	226.625,28	673.476,62	0	0,0000000000	0,00	4.037	0	4.037	1.960.039	2.633.515,62
Bad Laasphe, Stadt	14 879	135 760	209.996,56	433.552,90	643.549,46	1.298.174	0,0244500000	79.220,15	1.893	1.207	3.100	1.505.108	2.227.877,61
Netphen, Stadt	24 500	137 386	345.783,70	438.745,57	784.529,27	0	0,0000000000	0,00	2.795	129	2.924	1.419.657	2.204.186,27
Neunkirchen	14 022	39 597	197.901,19	126.453,99	324.355,18	0	0,0000000000	0,00	1.866	0	1.866	905.978	1.230.333,18
Siegen, Stadt	105 049	114 669	1.482.621,73	366.198,27	1.848.820,00	18.104.550	0,3409600000	1.104.740,45	13.089	1.495	14.584	7.080.804	10.034.364,45
Wilnsdorf	21 197	72 067	299.166,42	230.147,74	529.314,16	436.340	0,0082200000	26.633,52	2.738	215	2.953	1.433.737	1.989.684,68
Anröchte	10 752	73 788	151.749,65	235.643,79	387.393,44	1.233.712	0,0232300000	75.267,25	1.411	0	1.411	685.067	1.147.727,69
Bad Sassendorf	11 625	63 437	164.070,84	202.587,62	366.658,46	4.738.640	0,0892400000	289.145,46	677	0	677	328.696	984.499,92
Ense	12 770	51 075	180.230,93	163.109,27	343.340,20	0	0,0000000000	0,00	926	0	926	449.590	792.930,20
Erwitte, Stadt	15 882	89 293	224.152,52	285.159,39	509.311,91	0	0,0000000000	0,00	1.853	0	1.853	899.666	1.408.977,91
Geseke, Stadt	20 810	97 435	293.704,44	311.161,07	604.865,51	7.998.927	0,1506400000	488.086,88	3.322	185	3.507	1.702.714	2.795.666,39
Lippetal	12 483	126 580	176.180,33	404.236,34	580.416,67	4.508.273	0,0849000000	275.083,48	1.389	0	1.389	674.385	1.529.885,15
Lippstadt, Stadt	66 971	113 596	945.203,28	362.771,62	1.307.974,90	16.295.512	0,3068900000	994.350,65	7.174	3.572	10.746	5.217.384	7.519.709,55
Möhnesee	11 418	123 379	161.149,32	394.013,87	555.163,19	2.318.040	0,0436600000	141.462,25	764	0	764	1.067.561,44	1.677.561,44
Rüthen, Stadt	10 894	158 091	153.753,78	504.867,50	658.621,28	970.993	0,0182900000	59.261,21	1.543	0	1.543	749.155	1.467.037,49
Soest, Stadt	48 526	85 814	684.877,55	274.049,12	958.926,67	17.074.831	0,3215700000	1.041.915,14	8.233	232	8.465	4.109.916	6.110.757,81
Warstein, Stadt	28 008	157 907	395.294,29	504.279,89	899.574,18	3.427.746	0,0645500000	209.147,69	3.108	0	3.108	1.508.992	2.617.713,87
Welver	12 663	85 598	178.720,78	273.359,32	452.080,10	4.795.444	0,0903100000	292.612,36	929	0	929	451.047	1.195.739,46
Werf, Stadt	32 138	76 348	453.583,54	243.819,22	697.402,76	11.290.822	0,2126400000	688.972,34	4.028	1.321	5.349	2.597.039	3.983.414,10
Wickede (Ruhr)	12 219	25 231	172.454,33	80.575,82	253.030,15	0	0,0000000000	0,00	855	0	855	668.148,15	1.147.713,87
Bergkamen, Stadt	51 661	44 835	729.123,75	143.181,68	872.305,43	29.193.012	0,5497900000	1.781.368,05	6.387	1.105	7.492	3.637.506	6.291.179,48
Bönen	18 960	38 019	267.594,25	121.414,61	389.008,86	0	0,0000000000	0,00	2.592	0	2.592	1.258.464	1.647.472,86
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	22 458	56 209	316.963,69	179.504,82	496.468,51	7.982.419	0,1503300000	487.082,45	2.461	0	2.461	1.194.861	2.178.411,96
Holzwickede	17 305	22 360	244.236,20	71.407,21	315.643,41	2.842.737	0,0535400000	173.474,32	1.977	0	1.977	959.870	1.448.987,73
Kamen, Stadt	45 494	40 932	642.085,06	130.717,35	772.802,41	19.714.096	0,3712800000	1.202.979,92	5.362	0	5.362	2.603.351	4.579.133,33
Lünen, Stadt	88 832	59 193	1.253.741,14	189.034,30	1.442.775,44	42.388.348	0,7983000000	2.586.562,35	10.812	0	10.812	5.249.428	9.278.765,79
Schwerte, Stadt	49 132	56 201	693.430,41	179.479,28	872.909,69	7.841.104	0,1476700000	478.463,81	5.900	0	5.900	2.864.560	4.215.933,50
Selm, Stadt	27 398	60 344	386.684,98	192.710,05	579.395,03	11.345.374	0,2136700000	692.309,63	3.443	0	3.443	1.671.641	2.943.345,66
Unna, Stadt	67 662	88 525	954.955,80	282.706,76	1.237.662,56	23.227.635	0,4374500000	1.417.376,55	9.262	39	9.301	4.651.809	7.170.848,11
Werne, Stadt	30 451	76 083	429.773,86	242.972,93	672.746,79	4.424.904	0,0833300000	269.996,54	3.358	860	4.218	2.047.918	2.990.661,33
Insgesamt	17.996.621	34.086.496	253.997.480,69	108.856.063,16	362.853.543,85	5.309.827.000	100,0000000000	324.008.812,94	2.335.151	207.562	2.542.713	1.234.534.632	1.921.396.988,79

Gebietskörperschaft	Maßgebli. Bevölkerung zum 31.12.2007	Infrastruktur Teil 1			Infrastruktur Teil 2			Bildung			Summe der Zuweisungsanteile
		Zuweisungsanteil Infrastruktur I nach Einwohnern 20 640 133,33 €	Schlüsselzuweisungen 2. Modellrechnung 2009	Zuweisungsanteil Infrastruktur II nach Finanzkraft (prozentualer Anteil 2. Modellrechnung 2009)	Schüler am 15.10.2007	Schüler an Ersatzschulen am 15.10.2007	Schüler insgesamt am 15.10.2007	Zuweisungsanteil Bildung Verteilungsmasse: insgesamt 1 384 981 333 € (nach Schülern) 485,518669934351 € je Schüler			
		Euro	Euro	v.H.	Euro		Euro			Euro	Euro
Kleve, Kreis	308928	601.876,04	29.382.359	3,7100343000	1.791.869	9026	0	9026	4.382.292,00	6.776.037,14	
Mettmann, Kreis	502045	978.120,65	0	0,0000000000	0	9676	0	9676	4.697.879,00	5.675.999,65	
Rhein-Kreis Neuss, Kreis	444515	866.036,51	20.819.707	2,6288505000	1.269.680	10263	0	10263	4.982.878,00	7.118.594,41	
Viersen, Kreis	303331	590.971,56	27.450.023	3,4660433000	1.674.027	6860	0	6860	3.330.658,00	5.595.656,10	
Wesel, Kreis	474045	923.569,01	40.379.654	5,0986343000	2.462.534	13378	0	13378	6.495.269,00	9.881.371,91	
Aachen, Kreis	309929	603.826,26	29.125.905	3,6776526000	1.776.229	8580	0	8580	4.165.750,00	6.545.805,68	
Düren, Kreis	270725	527.446,17	26.218.907	3,3105935000	1.598.948	7501	0	7501	3.641.876,00	5.768.269,70	
Rhein-Erft-Kreis, Kreis	464209	904.405,80	29.945.255	3,7811098000	1.826.197	9605	0	9605	4.663.407,00	7.394.009,88	
Euskirchen, Kreis	192973	375.964,06	19.303.455	2,4373972000	1.177.212	4499	0	4499	2.184.348,00	3.737.524,01	

Zukunftsinvestitionen NRW - Modellrechnung

Stand 02.02.2009

Heinsberg, Kreis	256850	500.413,89	29.643.445	3,7430010000	1.807.791	8534	0	8534	4.143.416,00	6.451.621,22	
Oberbergischer Kreis	286801	558.766,61	23.860.471	3,0127999000	1.455.119	7798	0	7798	3.786.075,00	5.799.961,05	
Rhein.-Berg. Kreis	278345	542.282,01	19.659.111	2,4823050000	1.198.901	387	0	387	187.896,00	1.929.089,49	
Rhein-Sieg-Kreis	599042	1.167.097,28	58.927.580	7,4406329000	3.593.670	11714	0	11714	5.687.366,00	10.448.133,60	
Borken, Kreis	370196	721.242,82	40.166.664	5,0717406000	2.449.545	13941	0	13941	6.768.616,00	9.939.403,62	
Coesfeld, Kreis	221381	431.310,60	27.407.534	3,4606783000	1.671.435	6765	0	6765	3.284.534,00	5.387.279,96	
Recklinghausen, Kreis	639811	1.246.526,41	35.922.232	4,5358072000	2.190.700	19022	0	19022	9.235.536,00	12.672.762,58	
Steinfurt, Kreis	445019	867.018,44	41.206.980	5,2030986000	2.512.988	8542	0	8542	4.147.300,00	7.527.306,41	
Warendorf, Kreis	281641	548.713,52	28.187.969	3,5592218000	1.719.030	7179	0	7179	3.485.539,00	5.753.282,33	
Gütersloh, Kreis	354239	690.154,23	3.610.497	0,4558881000	220.184	12073	0	12073	5.861.667,00	6.772.005,66	
Herford, Kreis	252949	492.813,67	22.475.368	2,8379065000	1.370.650	10127	0	10127	4.916.848,00	6.780.311,25	
Höxter, Kreis	151277	294.729,87	17.924.817	2,2633202000	1.093.136	4575	0	4575	2.221.248,00	3.609.114,27	
Lippe, Kreis	357582	696.667,31	29.578.667	3,7348216000	1.803.841	11914	0	11914	5.784.469,00	8.284.977,16	
Minden-Lübbecke, Kreis	319401	622.280,30	22.523.965	2,8440427000	1.373.613	10674	0	10674	5.182.426,00	7.178.319,54	
Paderborn, Kreis	298838	582.217,97	23.281.278	2,9396667000	1.419.798	10602	0	10602	5.147.469,00	7.149.484,61	
Ennepe-Ruhr-Kreis	338466	659.424,12	14.710.405	1,8574447000	897.107	7829	0	7829	3.801.126,00	5.357.657,13	
Hochsauerlandkreis	273898	533.628,04	30.251.025	3,8197185000	1.844.844	10677	0	10677	5.183.883,00	7.562.355,32	
Märkischer, Kreis	441704	860.559,92	25.014.272	3,1584873000	1.525.483	15342	0	15342	7.448.827,00	9.834.870,34	
Olpe, Kreis	140973	274.654,87	7.876.746	0,9945763000	480.360	4442	0	4442	2.156.674,00	2.911.688,46	
Siegen-Wittgenstein, Kreis	288441	561.961,77	6.456.160	0,8152026000	393.726	10631	0	10631	5.161.549,00	6.117.236,60	
Soest, Kreis	307159	598.429,55	30.457.855	3,8458344000	1.857.458	10060	0	10060	4.884.318,00	7.340.205,26	
Unna, Kreis	419353	817.014,07	30.201.694	3,8134897000	1.841.836	10556	0	10556	5.125.135,00	7.783.984,97	
Summe aller Kreise	10594066		20.640.133,33	791.970.000	100,0000000000	46.297.912	292.772	0	292.772	142.146.274,00	211.084.319,31

Gebietskörperschaft	Maßgebli. Bevölkerung zum 31.12.2007	Infrastruktur Teil 1			Infrastruktur Teil 2			Bildung			Summe der Zuweisungsanteile
		Zuweisungsanteil Infrastruktur I nach Einwohnern 29 308 989,32 €	Schlüsselzuweisungen 2. Modellrechnung 2009	Zuweisungsanteil Infrastruktur II nach Finanzkraft (prozentualer Anteil 2. Modellrechnung 2009)	Schüler am 15.10.2007	Schüler an Ersatzschulen am 15.10.2007	Schüler insgesamt am 15.10.2007	Zuweisungsanteil Bildung Verteilungsmasse: insgesamt 1 384 981 333 € (nach Schülern) 485,518669934351 € je Schüler			
		Euro	Euro	v.H.	Euro				Euro	Euro	
Rheinland	9599350	15.633.337,32	273.250.858	41,1600000000	16.668.130	9.162	0	9.162	4.448.322,00	36.749.788,87	
Westfalen	8397271	13.675.652,00	390.644.142	58,8400000000	23.827.812	7.934	0	7.934	3.852.105,00	41.355.569,03	
Insgesamt	17996621	29.308.989,32	663.895.000	100,0000000000	40.495.942	17.096	0	17.096	8.300.427,00	78.105.357,90	

Entwurf der Bundesregierung

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

**zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der
Kommunen und Länder**

Die Bundesrepublik Deutschland

– Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ –

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

– nachstehend “Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg
vertreten durch den Finanzminister

der Freistaat Bayern
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Land Berlin
vertreten durch den Senator für Finanzen

das Land Brandenburg
vertreten durch den Finanzminister

die Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch die Senatorin für Finanzen

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senator für Finanzen

das Land Hessen
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch die Finanzministerin

das Land Niedersachsen
vertreten durch den Finanzminister

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Finanzminister

das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Saarland
vertreten durch den Minister der Finanzen

der Freistaat Sachsen
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Minister der Finanzen

das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch den Finanzminister

der Freistaat Thüringen
vertreten durch die Finanzministerin

– nachstehend “Länder“/“Land“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützt der Bund mit einem Investitionsprogramm zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder. Hierzu gewährt das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen trägerneutral für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von insgesamt 10 Milliarden Euro. Bund und Länder stimmen überein, dass die Zielsetzung des Investitionsprogramms nur erreicht werden kann, wenn die Finanzhilfen des Bundes zur Finanzierung zusätzlicher Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden (Gemeindeverbände) eingesetzt werden. Die Finanzhilfen ersetzen keine anderen Förderwege des Bundes. Eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des nachstehenden Verfahrens soll die Belastung der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) so gering wie möglich halten. Die in § 8 ZuInvG vorgesehene Verwaltungsvereinbarung regelt das Verfahren für die Durchführung des ZuInvG.

§ 1

Förderbeträge

(1) Für die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 ZuInvG aufgeführten Förderbereiche erhalten die Länder die nachfolgenden Beträge:

Baden-Württemberg	804 368 500 Euro
Bayern	927 309 500 Euro
Berlin	308 191 000 Euro
Brandenburg	222 852 500 Euro
Bremen	57 492 500 Euro
Hamburg	149 240 000 Euro
Hessen	467 168 000 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	154 043 500 Euro
Niedersachsen	598 377 000 Euro
Nordrhein-Westfalen	1 386 736 000 Euro
Rheinland-Pfalz	304 739 500 Euro
Saarland	83 596 500 Euro
Sachsen	387 887 500 Euro

Sachsen-Anhalt	231 549 500 Euro
Schleswig-Holstein	209 677 000 Euro
Thüringen	206 771 500 Euro.

(2) Für die in § 3 Absatz 1 Nummer 2 ZulInvG aufgeführten Förderbereiche erhalten die Länder die nachfolgenden Beträge:

Baden-Württemberg	433 121 500 Euro
Bayern	499 320 500 Euro
Berlin	165 949 000 Euro
Brandenburg	119 997 500 Euro
Bremen	30 957 500 Euro
Hamburg	80 360 000 Euro
Hessen	251 552 000 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	82 946 500 Euro
Niedersachsen	322 203 000 Euro
Nordrhein-Westfalen	746 704 000 Euro
Rheinland-Pfalz	164 090 500 Euro
Saarland	45 013 500 Euro
Sachsen	208 862 500 Euro
Sachsen-Anhalt	124 680 500 Euro
Schleswig-Holstein	112 903 000 Euro
Thüringen	111 338 500 Euro.

(3) Die Beträge nach Absatz 1 und 2 sollen zu 70 Prozent zur Finanzierung kommunalbezogener Investitionen eingesetzt werden. An kommunalen Investitionen beteiligen sich die Kommunen mit einem Eigenanteil. Die Länder stellen sicher, dass finanzschwächeren Kommunen die gleiche Chance auf Teilnahme an dem Investitionsprogramm eingeräumt wird wie finanzstärkeren Kommunen.

§ 2

Doppelförderung

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, dass nach dem ZulInvG nur solche Maßnahmen gefördert werden, die nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes und nach dem bis 31. August 2006 gültigen Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b

des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogramme mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ gefördert werden. Die Überprüfung des Doppelförderungsverbots nach § 4 Absatz 1 ZulInvG erfolgt vorhabenbezogen.

(2) Der nach § 6 Absatz 1 ZulInvG bestimmte Anteil der Länder an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden.

§ 3

Berichte

- (1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen bis Ende Mai 2009 Berichte, die Informationen zu den geplanten Investitionen, deren Zielen und Prioritäten, aufgeteilt nach Förderbereichen entsprechend § 3 Absatz 1 ZulInvG, enthält, sowie Informationen zu den Investitionsanteilen der Kommunen, dem Umfang der öffentlichen Finanzierung sowie der dafür eingeplanten Bundesförderung.
- (2) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen vierteljährlich Berichte mit Förderlisten laufender Projekte, die den Förderbereich gemäß § 3 Absatz 1 ZulInvG, dem das Projekt zuzuordnen ist, eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahme, Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, den kommunalbezogenen Anteil und die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie den Ort mit amtlichem Gemeindeschlüssel enthalten.

§ 4

Nachweis der Verwendung

- (1) Die Länder übersenden dem Bund unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Beendigung der Maßnahme den Nachweis über ihre zweckentsprechende Verwendung. Dieser Nachweis enthält den Förderbereich gemäß § 3 Absatz 1 ZulInvG, dem das Projekt zuzuordnen ist, eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahme, Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, den kommunalbezogenen Anteil, den kommunalbezogenen Anteil in finanzschwachen Kommunen, den Umfang der öffentlichen Finanzierung und die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie den Ort mit amtlichem Gemeindeschlüssel. Der Nachweis bestätigt, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen in § 5, die Zusatzlichkeit nach § 3 Absatz 3 sowie die längerfristige Nutzung nach § 4 Absatz 3 ZulInvG. Die Zusatzlichkeit ist gegeben, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt wurden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert sind. Bei

einer Vielzahl gleichartiger Einzelvorhaben innerhalb eines Förderbereichs, die für sich allein weder von grundsätzlicher Bedeutung (zum Beispiel Grenzfälle der Förderfähigkeit) sind, noch die Grenze von 1 Million Euro übersteigen, enthält der Nachweis eine gemeinsame Kurzbeschreibung sowie die Anzahl der geförderten Maßnahmen und die Summen der in Satz 2 genannten Beträge.

- (2) Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.
- (3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.
- (4) In Abhängigkeit vom Förderkatalog nach § 3 Absatz 1 ZuInvG übermitteln die Länder die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen über die Verwendung der Finanzhilfen in elektronischer Form an das Bundesministerium der Finanzen, das die Unterlagen an die für die Nachweisprüfung zuständigen Bundesministerien weiterleitet.
- (5) Die Länder geben den Letztempfängern vor, auf die Förderung nach dem ZuInvG durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 5

Zusätzlichkeit

- (1) Die Länder legen dem Bundesministerium der Finanzen zum 30. Juni 2012 Berichte vor, in denen zusätzlich zu den Nachweisen in § 4 Absatz 1 Satz 2 die in § 3 Absatz 3 ZuInvG vorgegebene Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben dargestellt wird.
- (2) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben ist in der Höhe gegeben, in der die in den Jahren 2009 bis 2011 von Ländern einschließlich Kommunen konsolidiert für Investitionen verausgabten Beträge die von Ländern einschließlich Kommunen konsolidiert für Investitionen verausgabten Beträge der Jahre 2006 bis 2008 übersteigen. Die Auswirkungen von in den Jahren 2009 bis 2011 im Vergleich zu den Jahren 2006 bis 2008 geringeren Einnahmen des Landes für investive Zwecke von Dritten auf die Höhe der Investitionsausgaben sind zu berücksichtigen, zum Beispiel aus dem investiven Anteil der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz. Gleiches gilt für länderspezifische Sondereffekte, zum Beispiel Zuführungen an Landesbanken, und auf unvorhergesehene Ereignisse zurückzuführende

Veränderungen auf die Investitionsausgaben, sofern diese 2 % der Investitionsausgaben des Landes überschreiten. Bund und Länder stellen einvernehmlich bis zum 31. Juli 2009 den Referenzwert der Jahre 2006 bis 2008 für jedes einzelne Land fest.

- (3) Die Länder überprüfen die Zusätzlichkeit der Maßnahmen ihrer Gemeinden (Gemeindeverbände) entsprechend und bestätigen dies landesweit gegenüber dem Bund in ihren Berichten nach Absatz 1.
- (4) Das Bundesministerium der Finanzen prüft auf der Grundlage der Berichte nach Absatz 1, ob und inwieweit die in Anspruch genommenen Finanzhilfen den Kriterien der Absätze 2 und 3 genügen. Genügen die in Anspruch genommenen Finanzhilfen den Kriterien der Absätze 2 und 3 nicht, ergehen sich Rückforderungsansprüche des Bundes nach § 7 Absatz 1 ZulInvG. Rückforderungsansprüche der Länder gegenüber den Kommunen bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Länder tragen Sorge für den vollständigen Abfluss der ihnen aus Bundesprogrammen zugewiesenen Mittel.

§ 6

Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushaltsplänen der Länder vereinnahmt. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel aus den Finanzhilfen des Bundes werden im Rahmen der Förderung der jeweiligen Investitionsart anteilig, wie in § 6 Absatz 1 ZulInvG bestimmt, in Anspruch genommen und zu den Förderbedingungen für Landesmittel bewilligt.

(2) Bei der Mittelbewilligung und -verwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 7

Rückforderung von Fördermitteln

(1) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach § 7 Absatz 1 ZulInvG ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 4 Absatz 1 oder nach Vorliegen der Berichte nach § 5 Absatz 1 gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne von § 4 Absatz 3

bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

(2) Beträge, die ein Land vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückbehält, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von § 7 Absatz 2 Satz 1 ZulnvG vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Zinsbeträge sind anteilig an den Bund abzuführen.

Artikel 7

Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder

(Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulinVG)

§ 1

Förderziel und Fördervolumen

(1) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützt der Bund zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder. Hierzu gewährt der Bund gemäß Sinn und Zweck von § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10 Milliarden Euro.

(2) Die Mittel sollen mindestens zur Hälfte des Betrages nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2009 abgerufen werden.

(3) Die Mittel sollen überwiegend für Investitionen der Kommunen eingesetzt werden. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass auch finanzschwache Kommunen Zugang zu den Finanzhilfen erhalten.

§ 2

Verteilung

Der in § 1 Absatz 1 Satz 2 festgelegte Betrag wird nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg	12,3749
Bayern	14,2663
Berlin	4,7414
Brandenburg	3,4285
Bremen	0,8845
Hamburg	2,2960
Hessen	7,1872
Mecklenburg-Vorpommern	2,3699
Niedersachsen	9,2058

Nordrhein-Westfalen	21,3344
Rheinland-Pfalz	4,6883
Saarland	1,2861
Sachsen	5,9675
Sachsen-Anhalt	3,5623
Schleswig-Holstein	3,2258
Thüringen	3,1811.

§ 3

Förderbereiche

(1) Die Finanzhilfen werden trägerneutral nach Maßgabe des Artikels 104b des Grundgesetzes für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
 - b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
 - c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
 - d) kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
 - e) Forschung
2. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser
 - b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
 - e) Informationstechnologie
 - f) sonstige Infrastrukturinvestitionen.

Einrichtungen gemäß Nummer 2 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.

(2) Für Investitionen nach Absatz 1 Nummer 1 können die Länder Finanzhilfen in Höhe von 65 Prozent und für Investitionen nach Absatz 1 Nummer 2 in Höhe von 35 Prozent des sich aus § 1 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 ergebenden Betrages einsetzen.

(3) Finanzhilfen im Sinne von § 1 Absatz 1 werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt.

§ 4

Doppelförderung

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes und nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 stehen.

(3) Investitionen nach § 3 Absatz 1 sind nur zulässig, wenn deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorzusehen ist.

§ 5

Förderzeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurden. Soweit Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Im Jahr 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

§ 6

Förderquote und Bewirtschaftung

(1) Der Bund beteiligt sich mit 75 Prozent, die Länder einschließlich Kommunen beteiligen sich mit 25 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten eines Landes. Dieses Beteiligungsverhältnis ist für den Gesamtzeitraum sicherzustellen und soll auch jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011 erreicht werden. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, dass der Anteil des Bundes weniger als der in Satz 1 festgelegte Prozentsatz beträgt.

(2) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Leistungsfänger weiter.

Rückforderung

(1) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn von einem Land geförderte einzelne Maßnahmen ihrer Art nach den in § 3 Absatz 1 festgelegten Förderbereichen nicht entsprechen oder die Zusätzlichkeit nach § 3 Absatz 3 nicht gegeben oder eine längerfristige Nutzung nach § 4 Absatz 3 nicht zu erwarten ist. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn die Bundesbeteiligung an der Finanzierung insgesamt 75 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückforderung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote. Zurückgerufene Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden. Dieser Anspruch ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung mit dem Zinssatz zu verzinsen, der sich nach dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs bemisst. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben. Der Zinsbetrag ist an den Bund abzuführen. Entsprechendes gilt, wenn die Mittel abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 verwendet werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2011 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 8

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.

Artikel 8

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„§ 74 Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“.
2. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „421p und 421q“ durch die Wörter „421p, 421q und 421t Absatz 4 bis 6“ ersetzt.
3. In § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
4. Folgender § 74 wird angefügt:



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2009/1359

Anlage Nr.: _____

Datum: 10.02.2009

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines allgemeinen Vertreters und stellvertretenden Wahlleiters für die Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten wird nach § 68 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) Herr Michael Walter ab dem 01.04.2009 zum allgemeinen Vertreter und stellvertretenden Wahlleiter bestellt.

Begründung

Grundsätzlich bestimmt das Kommunalwahlrecht, dass der Bürgermeister auf örtlicher Ebene als Wahlleiter fungiert. Der Bürgermeister verliert seine Funktion als Wahlleiter kraft Gesetz mit dem Zeitpunkt seiner Aufstellung als Bewerber um das Bürgermeisteramt. Wahlleiter ist ab diesem Zeitpunkt der jeweilige Vertreter im Amt (§ 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz). Die Vertretung im Amt regelt § 68 Abs. 1 GO NW. Dort ist festgelegt, dass die übrigen Beigeordneten im Verhinderungsfall des allgemeinen Vertreters zur Vertretung berufen sind. Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter.

Am 15.10.2008 wurde Herr Pipke erneut als Bürgermeisterkandidat für die Kommunalwahl 2009 aufgestellt. Somit ist der Erste Beigeordnete Herr Günter Meyer seit diesem Zeitpunkt Wahlleiter für die Stadt Hennef.

Am 31.03.2009 endet die Amtszeit des Beigeordneten Lutz Urbach. Demnach ist ab dem 01.04.2009 die Vertretung des Ersten Beigeordneten nicht mehr gewährleistet und das Amt des stellvertretenden Wahlleiters nicht besetzt, so dass ein Vertreter durch den Rat bestellt werden muss.

Durch eine unmittelbare Verknüpfung der organisatorischen Zuständigkeit des Leiters des Amtes für Zentrale Steuerung und Service mit der vertretungsweisen Funktion als Wahlleiter und als allgemeiner Vertreter, soll gewährleistet werden, dass alle Entscheidungen fristwährend getroffen werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Dienstgeschäfte für den Vertretungsfall sichergestellt ist.

Hennef (Sieg), den 10.02.2009

Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2009/1390

Anlage Nr.: _____

Datum: 02.03.2009

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes "Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD)"

Beschlussvorschlag

Gemäß § 113 Abs. 1 und 2 GO NW wählt der Rat der Stadt Hennef folgende Vertreter und Stellvertreter für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD)“

1. Ordentlicher Vertreter: Herr Wolfgang Rossenbach
2. Stellvertreter: Herr Michael Walter

Begründung

Gemäß § 7 der Satzung des Zweckverbandes „Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD)“ besteht die Verbandsversammlung des vorgenannten Zweckverbandes aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach werden Wahlen, wenn die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Hennef (Sieg), den 03.03.2009

Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2009/1349
Datum: 12.01.2009

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Errichtung der Kindertagesstätte Bröl

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 08.01.2009 wird zugestimmt.

Begründung

Für die Genehmigung dieser Dringlichkeitsentscheidung ist nach § 60 Gemeindeordnung der Rat der Stadt Hennef zuständig.

Hennef (Sieg), den 12.01.2009

Klaus Pipke
Bürgermeister



Dringlichkeitsentscheidung

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: VI/2009/1347

Anlage Nr.: _____

Datum: 08.01.2009

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Kindertagesstätte Bröl - Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Errichtung des Gebäudes im Wege der Eigeninvestition; Abkehr von der Realisierung als ÖPP-Projekt nach ausschließlich unwirtschaftlichen Angeboten im Vergabeverfahren

Beschlussvorschlag

Nach §§ 60 Abs. 1, 83 GO NRW wird im Wege der Dringlichkeit folgender Beschluss gefasst: Zum Investitionsansatz der Investitionsnummer GE - 0000002 (Haushaltsrest Neubau KiGA Bröl), Anl.Bau 000118 werden für den Haushalt des Jahres 2008 neben den veranschlagten 60.000,-- EUR weitere 950.000,-- EUR überplanmäßig bereit gestellt.

Begründung

Für die Realisierung der von den Architekten Merten geplanten integrativen Einrichtung in Bröl war nach Sichtung der Finanzierungsmöglichkeiten die Projektierung als ÖPP-Maßnahme favorisiert worden.

Als Fremdinvestition auf städtischem Grundstück im Wege der Erbpacht kombiniert mit mietweiser Überlassung des Gebäudes sollte unter Inanspruchnahme der Förderbeträge für Miete nach dem neuen Kinderbildungsgesetz die wirtschaftlichste Betriebsvariante im Herbst 2008 öffentlich ausgeschrieben und anschließend vergeben werden.

Die öffentliche Ausschreibung endete bei geringem Interesse potentieller Bieter bei lediglich drei Angeboten, die allesamt wegen formeller Mängel von einer weiteren Wertung ausgeschlossen werden mussten, so dass die Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung in der Konsequenz geboten war.

Um Gelegenheit zu bieten, die formellen Mängel der Angebote zu beheben und mit Blick auf die

geplante Betriebsaufnahme zum 01.08.09, wurde das Verfahren mit erneuter Ausschreibung, diesmal beschränkt auf die Bieter der öffentlichen Ausschreibung, wiederholt.

Die in der Submission am 22.12.08 eröffneten Angebote wurden zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit an die DHPG Dr. Harzem & Partner KG weitergeleitet. Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hatte das gesamte ÖPP-Projekt von der Grundsatzentscheidung über die Projektierung als ÖPP-Maßnahme bis zur Erstellung der Ausschreibungsunterlage begleitet.

Der Erlass des Innenministeriums über die Kreditwirtschaft der Gemeinden verlangt hinsichtlich der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines ÖPP-Projekts eine Vergleichsrechnung zu den Kosten einer Eigeninvestition aufgrund der Nettobarwerte der Aufwendungen über alle Planjahre.

In ihrer Stellungnahme stellt die DHPG fest, dass die Vergleichsrechnung selbst mit dem günstigsten Angebot aus der beschränkten Ausschreibung die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung signifikant zu Gunsten der konventionellen Eigenerrichtungsalternative ausfallen lässt.

Im Ergebnis gestaltet sich die Eigeninvestition über die gesamte Abschreibungszeit entgegen der ursprünglichen Prognose nicht mehr kostenintensiver, sondern um ca. 13 % günstiger.

Während die auftraggeberseits geschätzten Baukosten von den Bietern im Wesentlichen in den Angeboten bestätigt wurden, stellten sich auf der Finanzierungsseite der Privatinvestition offenkundig erhebliche Unsicherheiten ein, die der Preisgestaltung aus Sicht der Stadt wenig zuträglich waren. Rückmeldungen der Bieter in der Ausschreibungsphase ließen keinen Zweifel daran, dass die Wirrungen der allgemeinen Finanzkrise für mittelständische Betriebe nicht nur die Suche nach einem Finanzierungspartner generell erschwerten. Auch die Finanzierung selbst sowie die Absicherung des Investitionsverlaufs über die mit der Ausschreibung eingeforderten Bürgschaften war offenbar nur mit erheblichen Sicherheiten in Form von Preissteigerungen bei den Dienstleistungen der Finanzierer zu erkaufen.

Nach dem Scheitern der ÖPP-Variante der Projektrealisierung soll das Vorhaben nunmehr konventionell umgesetzt werden. Das Vergabeverfahren wird nach Scheitern der öffentlichen sowie der beschränkten Ausschreibung angesichts der besonderen Dringlichkeit der Umsetzung der Maßnahme im Wege der freihändigen Vergabe unter Beiziehung von Angeboten beschränkt auf die bauliche Umsetzung des Hochbauvorhabens fortgesetzt. Der Bieterkreis wird ebenfalls mit Blick auf die besondere Dringlichkeit der Maßnahme auf die bisherigen Bieter der öffentlichen und beschränkten Ausschreibung begrenzt, da nur diese Unternehmen die bauliche Umsetzung im Rahmen der ÖPP-Variante kalkuliert und vorgeplant haben und so alleine im Stande sind, die bauliche Umsetzung unmittelbar zu beginnen und die Betriebsaufnahme zum beabsichtigten Zeitpunkt zu gewährleisten.

Die für das Bauvorhaben zu erwartenden Kosten gliedern sich wie folgt:

Gebäude	720.000,-- EUR
Befestigte Flächen, Parkplätze, Einfriedung, Fundamente der Spielgeräte	166.000,-- EUR
Rasen und Beetflächen einschl. Bepflanzung	25.000,-- EUR
Baukostenzuschüsse und Hausanschlüsse	
- Strom	8.500,-- EUR
- Gas	6.000,-- EUR
- Wasser	6.500,-- EUR
Honorar Projektbetreuung (Herr Jensen)	18.000,-- EUR
Gesamt:	950.000,-- EUR

Die Ausgaben für die Errichtung der Einrichtung nunmehr als Eigeninvestition sind unabweisbar. Angesichts des dringenden Bedarfs an integrativen Tagesstättenplätzen schlechthin und für Kinder unter drei Jahren sowie der Erschöpfung der Kapazität an Einzelintegrationsplätzen in anderen Einrichtungen vermag nur der Neubau die gesetzlichen Ansprüche hinsichtlich des Betreuungsangebots zu gewährleisten.

Die nötigen Haushaltsmittel sind nominal mit Blick auf den Aufwand ausreichend eingestellt, da für die ÖPP-Variante höhere Mietzahlungen als die für die Eigeninvestition fälligen Zins- und Unterhaltungsaufwendungen im Haushalt ab Mitte 2009 bereitgestellt wurden.

Investitionsermächtigung und Kreditermächtigung sind gemäß § 22 II GemHVO i.V.m. § 86 II GO NRW in das Haushaltsjahr 2009 zu übertragen. Beim erforderlichen Kreditbedarf sind die zu erwartenden Fördermittel in Abzug zu bringen.

Die Entscheidung über die Bereitstellung erheblicher überplanmäßiger Mittel trifft der Rat (§ 83 I, II GO NRW). Die Entscheidung kann jedoch weder bis zur Ratssitzung am 30.03.09, noch bis zur Sitzung des Hauptausschusses am 16.03.09 aufgeschoben werden, da der Auftrag über das Hochbauvorhaben unverzüglich nach der Angebotsbeziehung im Rahmen der freihändigen Vergabe erteilt werden soll und mit der Auftragsvergabe - demnach voraussichtlich Ende Januar - die Deckung der zu erwartenden Ausgaben sichergestellt sein muss.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | |
| | Sachkosten: 950.000 € | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € | |
| | Höhe des Zuschusses 130.000 € | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | | % |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € | |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: 950.000 € | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: 820.000 € | |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | |
| | Höhe: € | |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

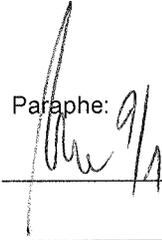
Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

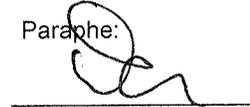
Name:
Meyer

Paraphe:

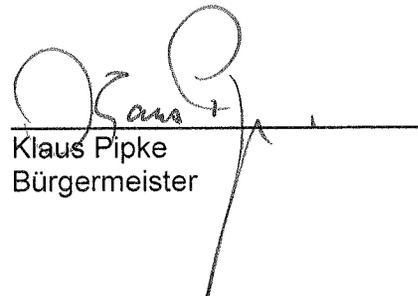


Name:
Walter

Paraphe:



Hennef (Sieg), den 09.01.2009



Klaus Pipke
Bürgermeister



Ratsmitglied
(Offergeld)



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: M/2009/0335
Datum: 05.03.2009

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

6. Änderungssatzung des Zweckverbands Gemeinsame kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD)

Mitteilungstext

In seiner Sitzung am 16.02.2009 beriet der Verwaltungsausschuss des Zweckverbands GKD die 6. Änderungssatzung. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt und wird der am 12.03.2009 tagenden Verbandsversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die angepassten Textpassagen sind markiert.

Nach einer Mitteilung der Geschäftsführung des Zweckverbands trägt die 6. Satzungsänderung der Weiterentwicklung des Zweckverbandes GKD RSO Rechnung. Dies betrifft insbesondere die Veränderung und Erweiterung des Dienstleistungsangebotes auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik, aber auch die differenziertere Inanspruchnahme des breit gefächerten Leistungsangebotes durch die Verbandsmitglieder. Ebenso wird mit der Satzungsänderung der Aufnahme der kreisfreien Stadt Solingen Rechnung getragen, welche zum einen deutlich größer ist als die anderen verbandsangehörigen Gemeinden und zudem einen besonders hohen Anteil seiner IT-Dienstleistungen aus dem Zweckverband bezieht. Durch die Satzungsänderung werden die Regeln für die Zusammenarbeit präzisiert und rechtliche Sachverhalte im Zweckverband geklärt. Der Name des Zweckverbandes wird geändert. Er erhält den Namen „civitec“, der in der Satzungsüberschrift mit dem Zusatz „Gemeinsame Kommunale Informationsverarbeitung“ versehen wird.

Die Satzungsänderung hat Auswirkungen auf die Pflichten und Rechte der Verbandsmitglieder. Den aus der Unternehmensuntersuchung durch einen externen Berater erkannten Erwartungen und Anforderungen der Verbandsmitglieder an differenzierte Beratungs- und Dienstleistungen wird Rechnung getragen. Zu den veränderten Rahmenbedingungen gehört, dass der Zweckverband heute ein modifiziertes und breiteres Angebot bereithält als bei der Gründung vor 11 Jahren und sich der jeweilige Anteil, zu dem die Mitglieder ihren Zweckverband für die IT-Versorgung nutzen, deutlich auseinander entwickelt hat. Während in der Vergangenheit die

Nutzung des gemeinsamen IT-Dienstleistungsanbieters in seinen Leistungsarten durch alle Mitglieder vergleichbar hoch war, nutzt nun ein Teil der Mitglieder den Zweckverband gezielt in einigen seiner Leistungen, während sie andere anderweitig beschaffen oder selbst erbringen. Demgegenüber nutzen andere Mitglieder sehr umfassend das Produktangebot des Zweckverbandes.

Klarstellungsbedarf besteht beim Ausscheiden von Mitgliedern und einem dadurch erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den ausscheidenden und verbleibenden Mitgliedern.

Die 6. Änderungssatzung sieht im Wesentlichen vor, dass

- die Stimmrechte der Mitglieder in der Verbandsversammlung an die Umsätze im Zweckverband gekoppelt werden; Abstimmungen in der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 55 % der Stimmenzahl,
- die Anteile der Mitglieder am Verbandsvermögen und an dessen Verbindlichkeiten proportional zu ihrem Umsatz mit dem Zweckverband berechnet werden,
- die Abnahme von Grundleistungen, wie die Nutzung des Verbandsnetzes und die Anschubfinanzierung von Leistungen über eine Umlage, durch alle Mitglieder präzisiert wird,
- die Rolle des Verwaltungsausschusses bezogen auf das Leistungsangebot, die verbindliche Abnahme von Leistungen und die wirtschaftlichen Grundlagen erweitert (Grund- und Kernleistungen) und gestärkt wird,
- zwischen Standardleistungen und Sonderleistungen differenziert wird, um dem Zweckverband eine Balance zwischen solidarischer und verursachungsgerechter Abrechnung zu ermöglichen,
- rechtlich die einseitige Wirksamkeit von Kündigungen klargestellt wird und hierzu Regelungen zu den ökonomischen Folgen getroffen werden, die einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen ausscheidenden und verbleibenden Mitgliedern sicherstellen,
- die Änderungen in der Geschäftsführung des Zweckverbandes dem Wachstum, dem differenzierteren und qualitativ hochwertigeren Leistungsangebot, zusätzlichen vertrieblichen Aktivitäten und einer Steuerung unter neuen Rahmenbedingungen Rechnung tragen, in dem neben dem ersten ein zweiter Geschäftsführer bestellt wird.

Die 6. Änderungssatzung enthält zudem eine Vielzahl von redaktionellen Änderungen, die die unterschiedlichen gesetzlichen und tariflichen Änderungen sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigen. Sie sind außerdem der Tatsache geschuldet, dass nun bestehende Regelungen analog auch auf eine kreisfreie Stadt als Mitglied im Zweckverband zutreffen müssen, die zudem in einem anderen Regierungsbezirk liegt.

Hennef (Sieg), den 05.03.2009

Klaus Pipke
Bürgermeister

Satzung des Zweckverbandes

"civitec"

Zweckverband

Kommunale Informationsverarbeitung

Der Zweckverband wurde unter dem Namen „Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD)“ durch Satzung vom 12.12.1997 in der Fassung der Genehmigung vom 12.12.1997 gegründet. Die Satzung wurde geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.01.1999, die 2. Änderungssatzung vom 21.12.1999, die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2000, die 4. Änderungssatzung vom 06.02.2002, die 5. Änderungssatzung vom 12.12.2008, die 6. Änderungssatzung (z.Z. im Entwurf lt. **Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses vom 16.02.2009**).

§ 1

Verbandsmitglieder

1) Mit dem Ziel einer Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik bilden der Oberbergische Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis, die kreisfreie Stadt Solingen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bergneustadt, Bornheim, Eitorf, Engelskirchen, Gummersbach, Hennef, Hückeswagen, Königswinter, Lindlar, Lohmar, Marienheide, Meckenheim, Morsbach, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Rheinbach, Ruppichterath, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Waldbröl, Wiehl, Windeck und Wipperfürth einen Zweckverband nach dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380).

2) Weitere Mitglieder des Zweckverbandes können nur Gemeinden und Gemeindeverbände sowie im Einzelfall einhundertprozentig beherrschte Unternehmen werden.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel und Wirtschaftsjahr

1) Der Zweckverband führt den Namen

"civitec".

2) Sitz des Zweckverbandes ist Siegburg.

3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163/SGV. NRW.113), in der derzeit gültigen Fassung. Dieses enthält die Inschrift „civitec“ im oberen Halbkreis und das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen im unteren Halbkreis.

4) Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3

Ziel und Aufgaben

1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien zu verbessern.

2) Der Zweckverband bietet Beratungsleistungen und Schulungen an auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik und pflegt, wartet, beschafft, vermittelt, betreibt, installiert und administriert Komponenten der Informations- und Kommunikationstechnik. Der Zweckverband vermittelt Leistungen und Service auf dem Gebiet der Sprachkommunikation. Programmentwicklungen werden durchgeführt, wenn sie besonders wirtschaftlich oder auf dem Markt keine geeigneten Produkte vorhanden sind.

3) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen vorrangig für ihre Mitglieder. Der Umfang dieser Leistungen ergibt sich aus den von den zuständigen Organen beschlossenen aktuellen Produktplänen. Der Zweckverband kann zur Verbesserung des Betriebsergebnisses unter den Voraussetzungen des § 107 ff. GO NW Aufgaben für Dritte übernehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Zweckverbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Zweckverband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden. Die Vermittlung von Leistungen und Service auf dem Gebiet der Sprachkommunikation kann der Zweckverband auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften und Dritte, die Träger kommunaler Aufgaben sind, in der Region Bonn erbringen.

4) Alle Leistungen der werden zu wettbewerbsfähigen Konditionen angeboten.

5) Der Zweckverband ist berechtigt, mit der Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

6) Der Zweckverband ist berechtigt, sich an Gesellschaften des Privatrechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Auf § 8 Abs. 2 h) dieser Satzung und die Anzeigepflichtung nach § 115 GO NW wird verwiesen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle

- Grundleistungen,
- Kernleistungen,
- Standardleistungen und
- Sonderleistungen

des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die angebotenen Grundleistungen und die für ihre jeweiligen Aufgaben relevanten Kernleistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.

a) Zu den Grundleistungen gehören

- die Bereitstellung eines sicheren Verbandsnetzes, welches die Standorte des Zweckverbandes untereinander und diese mit denen der Mitglieder verbindet. Dies erfolgt an einem jeweils vom Zweckverband betriebenen Übergabesystem am Standort des Mitgliedes. Die Vertrauenswürdigkeit des Mitgliedsnetzes entscheidet über die Art und Weise der Bereitstellung aller Leistungen des Zweckverbandes. Der Verwaltungsausschuss legt dazu die Kriterien fest (§10 Absatz 2a);
- die Leistungen, die die Gesamtheit der Mitglieder betreffen und nicht oder noch nicht einzelnen Mitgliedern oder Produkten zugeordnet werden können. Dabei soll beachtet werden, dass dieses Budget 15% des Volumens der Umsatzerlöse des Zweckverbandes gemäß Wirtschaftsplan nicht überschreitet.

b) Den Umfang der Kernleistungen legt der Verwaltungsausschuss fest. Kernleistungen sind für Mitglieder relevant, wenn sie Aufgaben unterstützen, die das Mitglied wahrnimmt.

3) Die Mitglieder treffen darüber hinaus mit dem Zweckverband Einzelvereinbarungen über die Inanspruchnahme von Standardleistungen und Sonderleistungen. Soweit Verbandsmitglieder beabsichtigen, Produkte und Leistungen zu beschaffen, die auch der Zweckverband zur Verfügung stellen kann, ist ihm Gelegenheit zu geben, die Leistungen und Konditionen im Zweckverband darzustellen.

4) Kündigt ein Verbandsmitglied Leistungen in einem Umfang, der mehr als einem Drittel seines, beim letzten Jahresabschluss festgestellten, Umsatzes beim Zweckverband entspricht oder größer als 250.000 Euro ist, so ist es verpflichtet, dem Zweckverband ab dem Zeitpunkt, an dem das Vertragsverhältnis endet, bis längstens 5 Jahre nach Ausspruch der Kündigung, eine Kompensation in Höhe von 50 % des entfallenden Umsatzes zu leisten. Eine entsprechende Kompensationspflicht gilt, wenn sich die Leistungsabnahme nicht durch Kündigung, sondern in sonstiger Weise im oben beschriebenen Umfang reduziert.

5) Zusätzlich können Projekteinzelveinbarungen getroffen werden.

6) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, fachkundige Bedienstete für den ADV-Fachbeirat und für Facharbeitskreise ohne Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.

2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung.

3) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

4) Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung bei der Durchführung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung eines Verbandsmitgliedes oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.

§ 6

Organe, Ausschüsse, ADV-Fachbeirat und Geschäftsführung

- 1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verwaltungsausschuss
 - der Verbandsvorsteher
- 2) Der Zweckverband bildet einen ADV-Fachbeirat.
- 3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung. Sie besteht aus mindestens einem Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer hat dieser einen Stellvertreter, bei mehr als einem Geschäftsführer vertreten sich die Geschäftsführer gegenseitig.

§ 7

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- 2 a) Die Vertreter der Mitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme pro angefangene 100.000 Euro der durchschnittlichen Umsatzerlöse des Zweckverbandes mit dem jeweiligen Mitglied (Mitgliedsumsatz). Maßgeblich sind die durchschnittlichen Umsatzerlöse der fünf vor der letzten Kommunalwahl abgeschlossenen Wirtschaftsjahre des Zweckverbandes, wie sie den festgestellten Jahresabschlüssen zu Grunde liegen.
- b) Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 55 % der Stimmenzahl der Mitglieder.
- c) Als Mitgliedsumsatz gelten auch Umsatzerlöse aus Leistungen des Zweckverbandes an Unternehmen und Einrichtungen, die das Mitglied in seinem Gesamtabschluss, unabhängig von dessen tatsächlicher Aufstellung, im Wege der Vollkonsolidierung einbeziehen muss und die das Mitglied in die Regelungen des § 4 einbezieht.
- d) Beim Eintritt eines Mitglieds gilt für das Neumitglied der durchschnittliche Planumsatz aus verbindlichen Leistungsvereinbarungen für die folgenden drei Jahre. Im Übrigen gelten §7 Absätze 2a und 2c.
- 3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die aus verschiedenen Kreisen bzw. kreisfreien Städten kommen sollen.
- 4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung sowie Auslagenersatz und Verdienstausschlag

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
 - b) den Beschluss des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Verbandsvorstehers,
 - d) die Wahl der Verwaltungsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 - e) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - f) die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung,
 - g) den Beitritt von Verbandsmitgliedern,
 - h) das Eingehen von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung und die Wahl der zu entsendenden Vertreter,
 - i) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes.
- 3) Soweit Mitglieder der Verbandsversammlung für die Verbandsmitglieder nicht im Hauptamt sondern ehrenamtlich tätig sind, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz der Auslagen und des Verdienstausschlages nach den folgenden Absätzen.
- 4) Der Auslagenersatz wird bis zu einer Höhe von maximal 76,- Euro je Sitzung aufgrund glaubhaftgemachter Angaben gewährt.
- 5) Der Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.
- 6) Alle Mitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,- Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.
- 7) Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.
- 8) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaftgemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes des Absatz 6, festgesetzt. Sie darf jedoch höchstens 20,- Euro pro Stunde betragen.

9) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz i. S. d. Absatzes 6. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde.

Sofern durch mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, höchstens jedoch 20,- Euro pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird.

10) Der tägliche Höchstbetrag der Verdienstauffällenschädigung beträgt 61,- Euro.

11) Grundlage für die Zahlung des Auslagenersatzes und der Verdienstauffällenschädigung ist die Anwesenheitsliste.

§ 9

Verwaltungsausschuss

1) Der Verwaltungsausschuss wird gebildet aus:

- a) dem Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter
- b) je einem Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte und je einem als seinem Stellvertreter. Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagen.
- c) vier Mitgliedern von Gemeinden und Städten aus dem Rhein-Sieg-Kreis, möglichst hauptamtlichen Bürgermeistern - andernfalls Mitgliedern aus den Vorständen der jeweiligen Verwaltungen - und vier als ihre Stellvertreter,
- d) drei Mitgliedern von Gemeinden und Städten aus dem Oberbergischen Kreis, möglichst hauptamtlichen Bürgermeistern - andernfalls Mitgliedern aus den Vorständen der jeweiligen Verwaltungen - und 3 als ihre Stellvertreter.

2) Jeder Vertreter der Mitglieder hat im Verwaltungsausschuss eine Stimme.

3) Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Vorstandsvorsteher. Er wird in dieser Funktion vertreten vom stellvertretenden Vorstandsvorsteher.

4) Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Er führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Verwaltungsausschusses weiter.

§ 10

Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Versammlung noch in die Zuständigkeit des Vorstandsvorstehers fallen.

2) Der Verwaltungsausschuss ist im Rahmen des **Wirtschaftsplanes** insbesondere zuständig für die Entscheidung über

- a) die Standards für die gemeinsame Informations- und Kommunikationstechnik
- b) die mittelfristige Arbeitsplanung (strategische Unternehmensplanung)
- c) die **Geschäftsverteilung der Geschäftsführung**
- d) die wirtschaftlichen Zielvereinbarungen für die **Geschäftsführung**
- e) die Grund- und **Kernleistungen** des Zweckverbandes und deren Budget
- f) die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen

g) die **Dauer der maximal 5 jährigen Kompensation im Sinne von § 4, Absatz 4**

h) die Entgegennahme der Geschäftsberichte (Controlling)

i) die **Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung** im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher

j) die **Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beamten sowie der dem höheren Dienst vergleichbaren Beschäftigten.**

3) Der Verwaltungsausschuss erhält im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Informationen, die für die Beurteilung der Verhältnisse des Zweckverbandes von Bedeutung sind, insbesondere über:

- grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik
- die wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes
- Vorgänge, die für die Liquidität und den wirtschaftlichen Erfolg des Zweckverbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse

1) Versammlung und Verwaltungsausschuss treten bei Bedarf zusammen, die Versammlung jedoch mindestens zweimal und der Verwaltungsausschuss mindestens viermal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens 3 Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.

2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung

und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden.

3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den jeweiligen Organmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes zugeleitet.

4) Gegen einen in eigener Zuständigkeit gefassten Beschluss des Verwaltungsausschusses können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift mindestens ein Drittel der Zweckverbandsmitglieder mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Verbleibt der Verwaltungsausschuss bei seinem Beschluss, entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.

5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses nicht möglich ist, entscheidet der Verbandsvorsteher zusammen mit einem Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsausschusses. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Abstimmungen

1) Verbandsversammlung und Verwaltungsausschuss sind beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsausschusses vertreten. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

2) Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses findet § 50 GO NW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

3) Die Verbandsversammlung wählt gem. § 15 Abs. 4 GkG NRW aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 13

Verbandsvorsteher

1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsausschusses die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse vor, wickelt sie ab und unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes; sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.

3) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beschäftigten, soweit nicht der Verwaltungsausschuss nach § 10 Abs. 2 h) zuständig ist.

4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind zur Teilnahme an der Verbandsversammlung berechtigt. Sie haben beratende Stimme. Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter ist zur Teilnahme verpflichtet.

5) Der Verbandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie den des Stellenplanes fest.

6) Der Verbandsvorsteher erlässt einen Geschäftsverteilungsplan (§ 14 Abs. 2) für die Geschäftsführung.

§ 14

Geschäftsführung

1) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine wirtschaftliche und im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.

2) Die Aufgaben der Geschäftsführung und ihre Verteilung regelt die Geschäftsverteilung.

§ 15

ADV-Fachbeirat und Arbeitskreise

1) Die Mitglieder des Zweckverbandes bestellen je einen Fachvertreter und dessen Stellvertreter für den ADV-Fachbeirat. Den Vorsitz

führt ein Mitglied der Geschäftsführung.

2) Sitzungen des ADV-Fachbeirates finden mindestens zweimal pro Jahr sowie bei Bedarf statt.

3) Die Empfehlungen des ADV-Fachbeirates sind dem Verwaltungsausschuss schriftlich bekannt zu geben.

4) Bei der Lösung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und Anwendung automatisierter Verfahren kann die Geschäftsführung Facharbeitskreise aus fachkundigen Bediensteten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes berufen. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Facharbeitskreise teilzunehmen, und ein Mitglied der Geschäftsführung kann jederzeit den Vorsitz übernehmen.

§ 16 Abgabe von Erklärungen

1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorstandsvorsteher und von seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Beschäftigten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet.

2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 17 Personal

1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte und Beschäftigte zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen.

2) Für Dienstkräfte, deren Zugehörigkeit zum Zweckverband aus einem Überleitungsvertrag resultiert, bleiben dessen Bedingungen erhalten.

3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Geschäftsführung und die Beamten des höheren Dienstes sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten gilt § 16 der Satzung.

§ 18 Leistungsverrechnung

1) Alle Kosten, die bei der Erstellung von Leistungen (§ 4 dieser Satzung) direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandsmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.

2) Die Leistungen, die den einzelnen Ver-

bandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, werden mit den Mitgliedern in Form von Verrechnungspreisen nach Inanspruchnahme abgerechnet.

3) Die in § 4 Abs. 2 dieser Satzung bzw. vom Verwaltungsausschuss festgelegten Grundleistungen werden, soweit sie nicht leistungsbezogen abgerechnet werden, solidarisch über eine Umlage finanziert.

4) Für Standardleistungen und Sonderleistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart.

5) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 2 und 3 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, kann von den Mitgliedern eine Umlage erhoben werden.

6) Die Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06. des dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahres. Die Kreise werden hierbei ebenfalls mit der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet

7) Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.

8) Leistungen, die für die kommunalen Betriebe der Verbandsmitglieder sowie für Dritte erbracht werden, sind diesen Einrichtungen vom Zweckverband unter den gleichen Grundsätzen nach Inanspruchnahme unmittelbar in Rechnung zu stellen.

§ 19 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben

1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, die sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Der Vorstandsvorsteher schlägt den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

2) Die Verbandsversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt eines der Zweckverbandsmitglieder gegen Kostenerstattung folgende Aufgaben nach § 103 GO NW:

a) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 103 Abs. 1 Ziff. 5 GO)

b) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit

Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO).

Die Prüfung der ADV-Programme erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihrer Einrichtungen.

c) die Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO)

Der Prüfungsplan (Art, Umfang, Personaleinsatz) wird vom beauftragten Rechnungsprüfungsamt aufgestellt. Weitere Rechnungsprüfungsämter von Verbandsmitgliedern sind gegen Kostenerstattung zur Amtshilfe verpflichtet.

§ 20 Datenschutz

Die Daten eines Zweckverbandsmitgliedes dürfen ohne dessen Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Die civitec ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 21 Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 21a Anteile am Zweckverband

(1) Jedes Mitglied hält einen Anteil am Zweckverband.

(2) Insbesondere sind sie entsprechend ihres durchschnittlichen Anteils an den Mitgliederumsätzen am Reinvermögen des Zweckverbandes beteiligt.

a) Maßgeblich sind die Umsatzerlöse, die den letzten fünf festgestellten Jahresabschlüssen zu Grunde liegen. § 7 Abs. 2b gilt entsprechend. Umsatzerlöse bereits ausgeschiedener Mitglieder sind einzubeziehen.

b) Beim Eintritt eines Mitglieds gilt für das Neumitglied der durchschnittliche Planumsatz aus verbindlichen Leistungsvereinbarungen für die folgenden drei Jahre.

§ 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1) Nach Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes führen die übrigen Mitglieder den Zweckverband fort.

2) Bis zum 31.12.2010 gilt die Regelung:

Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Wirtschafts-

jahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird.

Die Absätze 3 bis 5 gelten ab 1.1.2011.

3) Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Mit Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Stimmen in der Verbandsversammlung kann die Frist auf bis zu zwei Jahre verkürzt werden. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird.

4) Auf den Tag des Ausscheidens eines Mitglieds ist das Reinvermögen des Zweckverbandes zu Marktwerten umfassend zu bewerten. Nicht bilanzierte immaterielle Vermögensgegenstände werden dabei nicht berücksichtigt. Der gemäß § 21a Abs. 2 zu ermittelnde Anteil des Ausscheidenden am Reinvermögen ist zwischen Zweckverband und Ausscheidendem auszugleichen. Dies gilt auch, wenn die Schulden das Vermögen des Verbandes übersteigen.

5) Der Ausgleichsanspruch gemäß Absatz 4 entsteht mit Ausscheiden des Mitglieds. Er ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt 6 Monate nach dem Ausscheiden.

6) § 4 Abs. 4 gilt für die durch das Ausscheiden des Mitglieds entfallenden Umsätze entsprechend. Vom Mitglied vor seinem Ausscheiden eingegangene Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 bleiben vom Ausscheiden unberührt.

7) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seines letzten festgestellten Umsatzes zum letzten festgestellten Gesamtumsatz der Verbandsmitglieder den auf ihn entfallenden Anteil der Mitarbeiter zu übernehmen; Stellenbruchteile sind aufzurunden. Personalarückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind bevorzugt wahrzunehmen.

8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 23 Auseinandersetzung

1) Nach Auflösung des Zweckverbandes wird dieser abgewickelt. Das nach Abwicklung verbleibende Reinvermögen wird an die Mitglieder gemäß § 21a verteilt. Fehlbeträge sind entsprechend auszugleichen.

2) Personalrückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind wahrzunehmen

3) Die übrigen Bediensteten werden anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Kommt eine Einigung über die Verteilung nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten und **Beschäftigten**, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (letzte Veröffentlichung des **IT.NRW**) übernommen. Die bei Gründung des Zweckverbandes übernommenen und noch nicht ausgeschiedenen Mitarbeiter werden dabei angerechnet.

4) Die bei Auflösung des Zweckverbandes bestehenden Versorgungslasten gehen mit dem Personal gemäß Absatz 2 und 3 über. Sie sind zum Zeitpunkt des Personalübergangs aktuell zu bewerten und dem Mitglied im Rahmen der Abwicklung anzurechnen.

§ 24 Bekanntmachungen

1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, weisen die Zweckverbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern der verbandsangehörigen Kreise und Rathhäusern **der verbandsangehörigen kreisfreien Städte unterrichtet.**

§ 25 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 26 Inkrafttreten

1) Der Zweckverband ist unter dem Namen Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln entstanden.

2) Der Zweckverband hat seinen Betrieb zum 01.01.1998 aufgenommen.

3) Für die vorher Beteiligten an der gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Sieg-Kreis / Oberbergischer Kreis traten die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Datenverarbeitungszentrale (GKD) und die Prüfung nach §§ 79 Abs. 1, 102 Abs. 1 Nr. 4 GO NW, 42 Abs. 1 KrO NW vom 01.01.1974 sowie der Verwaltungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) vom 11.10.1995 durch den Beitritt zum Zweckverband zum 31.12.1997 außer Kraft. Dies wurde öffentlich bekannt gemacht.